

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB

Stand 28.12.2016

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
I/1	Kreis Mettmann - Landschaftsplanung und -schutzrecht - Wasserwirtschaft - Umweltbezogener Gesundheitsschutz - Straßen- und Hochbau - Brandschutz	18.03.2015	<p>Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Wasserbehörde: Gegen das Planvorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplangebiet ist über den bereits erstellten Betriebspunkt an der Millrather Straße gesichert, sofern die Auflagen und Nebenbestimmungen meiner wasserrechtlichen Erlaubnis vom 11.05.2010, Az.: 7022B400-170/10 sowie meiner wasserrechtlichen Genehmigung vom 06.05.2013, Az.: 7022B433-118/13 befolgt werden. Die Schmutzwasserbeseitigung muss hingegen weiterhin als nicht gesichert bewertet werden, da das Klärwerk Gruiten nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik genügt. Zudem ist vorgesehen, die neuen Bauflächen schmutzwasserseitig an das RÜB Sinterstraße anzubinden. Die Erlaubnis für das RÜB ist laut ABK seit dem 31.12.2007 abgelaufen. Die Genehmigung weiterer Bauvorhaben kann daher erst erfolgen, wenn ein neues Wasserrecht für das RÜB Sinterstraße vorliegt und das Klärwerk Gruiten außer Betrieb genommen und die Überleitung des Schmutzwassers mittels Pumpwerk zur Kläranlage Mettmann realisiert wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Das Thema der Schmutzwasserbeseitigung wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 168 unter Punkt 9.1 behandelt und folgendermaßen erläutert: <i>Das im Gewerbegebiet anfallende Schmutzwasser wird über eine Freigefälle-Kanalisation einem, im Südwesten des 1. Bauabschnittes bereits vorhandenen und für den gesamten Technologiepark ausgelegten, zentralen Abwasserpumpwerk zugeleitet. Von da aus wird es über Druckleitungen ins bestehende Mischwasser-Kanalnetz und von dort aus über das Regenüberlaufbecken (RÜB) Sinterstraße in das Gelände der Kläranlage Gruiten eingespeist. Das vorhandene Leitungsnetz sowie das RÜB Sinterstraße sind zur Aufnahme der anfallenden Schmutzwässer ausreichend dimensioniert.</i> <i>Die Kläranlage Haan-Gruiten ist für die Aufnahme der anfallenden Schmutzwässer nicht mehr ausreichend bemessen und wird daher aufgegeben. Stattdessen wird an der gleichen Stelle eine Pumpstation errichtet, die das klärpflichtige Abwasser über eine neu zu verlegende Druckleitung der Kläranlage in Mettmann zuführt. Diese Anlage verfügt über ausreichende Kapazitäten, um eine ordnungsgemäße Behandlung des Abwassers sicher zu stellen. Mit den Baumaßnahmen wurde 2016 begonnen; mit der Inbetriebnahme</i></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p><i>ist gegen Ende des Jahres 2017 zu rechnen. Lt. schriftl. Auskunft des BRW vom 29.06.2015 gilt die Erlaubnis für die Schmutzwasserab- leitung bzw. für die Behandlung durch das Klärwerk Gruiten bis zum 31.12.2015; eine Verlängerung bis zum 31.12.2017 ist beantragt.</i></p> <p><i>Die Erteilung einer neuen Erlaubnis für das RÜB Sinterstraße ist ebenfalls beantragt; der noch fehlende Nachweis der hydraulischen Gewässerverträglichkeit gemäß BWK Merkblatt 7 soll, konform mit den Angaben im Abwasserbeseitigungskonzept, im Laufe des Jahres 2016 durch den BRW vorgelegt werden.</i></p> <p><i>Dass bestimmte wasserrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um Baugenehmigungen zu erteilen, beeinträchtigt die Wirksamkeit des Bebauungsplans nicht, da hier kein unüberwindbares Hindernis vorliegt und eine Lösung absehbar ist.</i></p>
1/2			<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken, wenn im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren für die Betriebe in den Gewerbegebieten GE 1 bis 11 die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten nachgewiesen wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.</p>
1/3			<p>Untere Bodenschutzbehörde: <u>Allgemeiner Bodenschutz:</u> Die abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Planungen zum 1. Bauabschnitt des Technologieparks Haan (BP 162 "Ellscheider Straße/ Millrather Straße") und zur 18. Änderung des FNP im Jahr 2005 bzw. 2007 haben weiterhin Bestand. Die geäußerten Bedenken zu dem o.g. Bauvorhaben bleiben bestehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planungen zur 18. Änderung des FNP und zum Bebauungsplan Nr. 162 (1. Bauabschnitt) wurden durch die Bodenschutzbehörde aufgrund der Wertigkeit des Bodens erhebliche Bedenken gegen die Errichtung des Technologieparks Haan vorgebracht. Es wurde u.a. auf die Möglichkeiten zur Innenentwicklung verwiesen. Die vorge-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
1/4			<p>Von der Behörde wurde damals (2005 und 2007) zum Thema „Allgemeiner Bodenschutz“ folgendes mitgeteilt:</p> <p><u>Anregungen der unteren Bodenschutzbehörde vom 02.02.2005:</u> <i>Aus Sicht des allgemeinen Bodenschutzes wird kritisiert, dass die Wiedernutzung brachliegender Grundstücke bzw. die Innenverdichtung nicht ausreichend untersucht bzw. in den Planunterlagen dargestellt sei. Es wird auf die besondere Bedeutung und Wertigkeit des im Plangebiet vorhandenen Bodens für die Landwirtschaft verwiesen. Zur Verringerung der Versiegelungsfläche wird eine Verlagerung der Haupteerschließungsstraße in die Mittellage vorgeschlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Aspekt Boden im Rahmen der Umweltprüfung und der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ein hoher Wert beigemessen werden muss.</i></p>	<p>brachten Anregungen wurden im Rahmen der vorgenannten Verfahren eingebracht und abgewogen. Die vorgenommene Abwägung besitzt weiterhin Gültigkeit. Im Folgenden werden daher die diesbezüglichen Abwägungsbelege zum Satzungsbeschluss des BP 162 bzw. zum Beschluss des Flächennutzungsplanes noch einmal aufgeführt:</p> <p>Die Anregungen wurden im Rahmen der Entwurfserarbeitung berücksichtigt. <i>Die Hinweise und Stellungnahmen zum Schutzgut „Boden“ und zum Gewerbeflächenbedarf sind im Rahmen der Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 162 und zur 18. FNP-Änderung ausführlich bearbeitet und abgewogen worden (s. unten). In den jeweiligen Planbegründungen sind hierzu entsprechende Ausführungen enthalten.</i> Zur Verringerung von Versiegelungsfläche: Im 2. Bauabschnitt verläuft die Planstraße B, welche von Süden ins Gewerbegebiet hinein führt, in recht zentraler Mittellage, sodass möglichst wenig Versiegelungsfläche notwendig ist.</p>
1/5			<p><u>Anregungen der unteren Bodenschutzbehörde vom 19.04.2007:</u> [...] <i>Zudem werden aufgrund der hohen Wertigkeit der Böden im Plangebiet aus bodenschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Aus Sicht der Bodenschutzbehörde ist die Prüfung von Nachverdichtungen und die Wiedernutzung von Brachflächen im Rahmen der Planung nicht ausreichend geprüft und dokumentiert worden. Es werden Hinweise gegeben, welche Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung zu beachten sind. Zudem wird empfohlen, bodenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.</i></p>	<p><i>Den vorgetragenen Bedenken aus bodenschutzrechtlicher Sicht kann nicht entsprochen werden. Entgegen der Aussagen der Bodenschutzbehörde ist in der Stadt Haan seit der Rechtskraft des FNP 1994 intensiv versucht worden, im Stadtgebiet zusätzliche Gewerbeflächen zu erschließen und Innenentwicklungspotentiale zu nutzen, um dem bereits im Flächennutzungsplanaufstellungsverfahren nachgewiesenen Gewerbeflächenbedarf entsprechen zu können. Neben der Entwicklung neuer Gewerbeflächen wurden durch Aufstellung von Bebauungsplänen</i></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p><i>zahlreiche Innenentwicklungspotentiale (BP 34, BP 112) geschaffen, die aber häufig aufgrund der fehlenden Bereitschaft der Eigentümer nicht umgesetzt wurden. Zeitgleich vollzog sich zudem ein Umnutzungsprozess von gewerblichen Bauflächen in Wohnbauflächen. Viele ehemals gewerblich genutzte Flächen (Bürger, Fudickar, Besenbruch, Moorbirkenweg) wurden zu Wohnbauflächen umgewandelt, da sie aufgrund der bestehenden Gemengelagen nur noch bedingt für gewerbliche Nutzungen geeignet waren. Sie führten somit zu einer weiteren Verringerung der gewerblichen Bauflächenpotenziale. Aufgrund dieser Entwicklung wurden im Jahr 2000 Überlegungen zur Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen im FNP angestellt, da deutlich wurde, dass die Stadt ohne diese Neuausweisung keine aktive Wirtschaftsförderung mehr betreiben kann. Als möglicher Standort für die Neuausweisung boten sich nur die Flächen südlich der Millrather Straße an. Der Standort wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie betrachtet und auch der Gewerbeflächenbedarf ermittelt und mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt, die nunmehr gemäß Mitteilung vom 2.05.2007 keine landesplanerischen Bedenken gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die hiermit verbundene Ausweisung von rund 29,5 ha Gewerbeflächen vorgetragen hat. Auch die aktuelle gesamtstädtische Gewerbeflächenaufnahme der Stadt Haan im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts des Kreises Mettmann (Oktober 2012) hat gezeigt, dass in der Stadt Haan nur noch wenige Bauflächen kurz- bis mittelfristig zur Verfügung stehen. Der Großteil hiervon ist zudem</i></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p><i>für Betriebsweiterungen gebunden oder scheitert an der fehlenden Umsetzungsbereitschaft der Eigentümer. Langfristig verfügbare Flächenreserven stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Um aktiv Wirtschaftsförderung betreiben zu können und um langfristig eine planerische Perspektive für die Gewerbeflächenentwicklung im Stadtgebiet zu haben, ist es daher dringend geboten, die Gewerbeflächen im Bereich der „Südlichen Millrather Straße“ zu entwickeln.</i></p> <p>Die Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 162 unter III. Nr. 4 „Bodenschutz“ als Hinweis aufgenommen. <i>Bodenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen haben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 162 keine Priorität, da in diesem Planverfahren aufgrund der vorgefundenen schützenswerten Vogelarten insbesondere Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung und Stärkung dieser Arten im betroffenen Landschaftsraum möglichst frühzeitig vorgenommen werden sollen.</i></p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird analog zum BP 162 auch in die textlichen Festsetzungen des BP 168 eingefügt. <i>Die Ergänzung hat eine klarstellende Funktion; Grundzüge der Planung sind hierdurch nicht berührt. Gemäß § 4a (3) BauGB wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, zu der geänderten Planung Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können.</i></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p>Diesbezüglich wurden seitens der beteiligten Stellen keine weiteren Anregungen vorgetragen (s. Anlage C).</p> <p>Das Thema „Allgemeiner Bodenschutz“ wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 168 unter Punkt 6.1 (Umweltbericht) behandelt und folgendermaßen erläutert: <i>Umfangreiche Versiegelung und Überformung gewachsenen Bodens ist bei Realisierung der Planung aufgrund der städtebaulichen Entwicklungsziele unvermeidbar. Eine Minderung der Auswirkungen ist lediglich durch Begrenzung der Versiegelung über die Festsetzung einer Grundflächenzahl möglich (GRZ 0,8).</i></p> <p><i>Mit Oberboden ist während der Bauarbeiten gemäß DIN 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten' (1990) fachgerecht umzugehen. Dabei ist besonders das Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenlagerung, Bodenschichteneinbau, Bodenlockerung) zu beachten. Die Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungen und Zufahrten auch außerhalb des BP-Gebietes ist möglichst weit einzuschränken.</i></p> <p><i>Im Bereich von Böden in der Talsenke des Mahnerter Baches (Kompensationsfläche des Geltungsbereiches) ist bei Befahren der Flächen der erhöhten Verdichtungsempfindlichkeit Rechnung zu tragen.</i></p> <p><i>Arsenbelastungen: Aufgrund möglicher punktueller Arsenbelastungen werden Baumaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde fachgutachterlich begleitet. So ist ein Wiedereinbau von Bodenmaterial nur dann zulässig, wenn die Arsengehalte 50 mg/kg nicht überschreiten (LAGA-</i></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
1/6			<p>Sollte es zur Umsetzung der Planung kommen sind folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Kompensationsberechnung unter Punkt 6.3 wird in der Tabelle A2 dem hochwertigen Ackerboden (Intensivacker, Wildkrautarten weitgehend fehlend/HA0,aci) lediglich der Wert 2 zugeordnet. In Kapitel 2.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LPB) wird explizit auf die sehr hohe Ertragsfähigkeit der dort vorhandenen Parabraunerden hingewiesen. Daraus resultiert eine sehr hohe Schutzwürdigkeit dieser Ackerflächen. Aus diesem Grund sollte diesen Flächen im Rahmen der Eingriffsbewertung ein Korrekturfaktor + 1 zugerechnet werden(Gesamtwert demnach 3 Wertpunkte). 	<p>Zuordnungswert Z 1.2, Arsen im Feststoff). Weitergehende bodenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem verwendeten Bewertungsverfahren (LANUV 2008) erfolgt die Inwertsetzung von Biotoptypen mit Hilfe der Kriterien Natürlichkeit, Ersetzbarkeit, Vollkommenheit und Gefährdung/ Seltenheit. Die Fruchtbarkeit eines Bodens trägt bei diesem Ansatz nur dann zu einem erhöhten Wert eines Ackerbiotops bei, wenn sie <u>besonders gering</u> ist (Grenzertragsstandort). „Bodenfruchtbarkeit“ (=Nutzbarkeit) und biologische Diversität (=Biotopwertigkeit) stehen einander in der Regel entgegen. Der Belang „Bodenfruchtbarkeit“ kann deshalb im Bewertungsverfahren nicht zu einer ökologischen Aufwertung führen. Dieser Belang ist bereits an anderer Stelle, nämlich im Umweltbericht zur 18. FNP-Änderung (Kap. 4.1.1), abschließend in die Abwägung eingestellt worden.</p>
1/7			<ul style="list-style-type: none"> – Die Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz (V 1 – Bodenschutz) sind umzusetzen. 	<p>Die Ausführungen zu Minderungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen; sie werden im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p>
1/8			<ul style="list-style-type: none"> – Die geplante Ausgleichsmaßnahmen (A1, A2) zur Entwicklung eines naturnahen Talmuldenkomplexes mit der möglichen Ausprägung eines temporär wasserführenden Bachoberlaufes durch Aufnahme vorhandener Drainagen ist aus Bodenschutzfachlicher Sicht zu begrüßen und sollte umgesetzt werden. 	<p>Die Ausführungen zu Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1/9			<p><u>Altlasten:</u> Die Hinweise und Anregungen meiner vorherigen Stellungnahme wurden im Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Anregungen und Hinweise werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

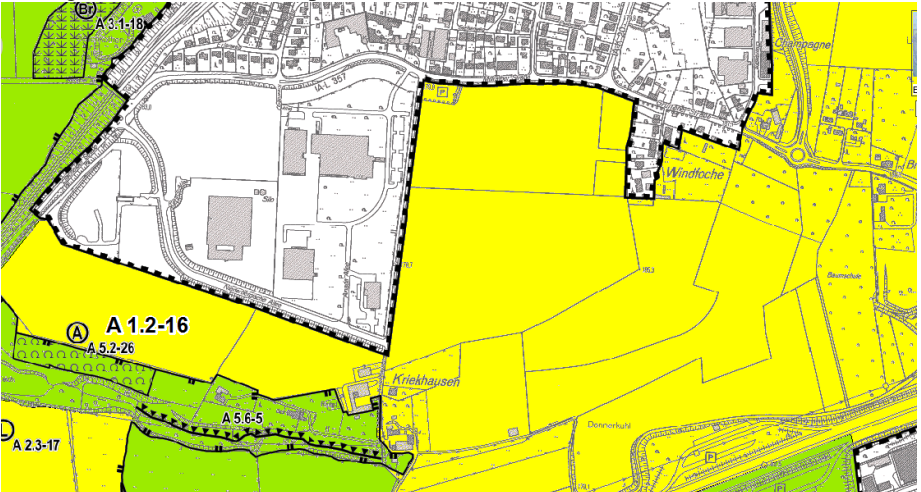
Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Kreises Mettmann nicht vorgebracht.</p>	
1/ 10			<p>Kreisgesundheitsamt:</p> <p><u>Verkehrslärm:</u> Zu dem BP wurden verschiedene Gutachten (mehrere Verkehrs- und Schallgutachten) vorgelegt. Begründung und Umweltbericht enthalten ebenfalls umfangreiche Angaben zur Schallsituation im Plangebiet und bezüglich der vorhandenen umgebenden Wohnbebauung. Ebenfalls sind textliche und zeichnerische Festsetzungen zum passiven Schallschutz vorhanden. Bezogen auf den Verkehrslärm ergeben sich teilweise Unklarheiten oder Fragestellungen zu den o.g. Unterlagen. Hierzu wurden von Seiten des Gesundheitsamtes auch Gespräche mit dem Schallgutachter (Peutz Consult GmbH) sowie dem Planungsamt geführt. Folgendes ist zu den Angaben in den Unterlagen anzumerken (hier kürzer gefasst, da umfangreich besprochen):</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Hinweisen und Anregungen wird teilweise entsprochen. Zu den einzelnen Punkten (Nr. 1. 11-1.19) siehe separate Stellungnahmen der Verwaltung.</p>
1/ 11			<p>– In den Unterlagen werden verschiedene Fälle mit unterschiedlichen Zuständen des Straßenausbaus und der Verkehrsmengen genannt (Prognosefall „Analyse Plus“, „2025“, „Analyse 2011“, „Prognose-VEP“, „Prognose-VEP-Ertüchtigung-West“ usw.). Leider erschließen sich diese Fälle – ohne Kenntnisse der gesamten früheren BP- und Rahmenplan-Verfahren nicht genau bzw. es sind die Hintergründe unklar, aus welchen Gründen bspw. verschiedene Prognosefälle in dem Schallgutachten (Ausführung vom 20.06.14) berücksichtigt bzw. miteinander verglichen wurden.</p>	<p>Die Entwicklung des Gewerbegebietes „Technologiepark Haan NRW“ steht in engem Zusammenhang mit den Planungen zur Ertüchtigung des Knotenpunkts „Polnische Mütze“ (Bebauungsplan Nr. 115) und weiteren Maßnahmen im Verlauf der L 357 (hier insbesondere: Ausbau eines Kreisverkehrsplatzes im Zuge des Brückenneubaus über die Bahnstrecke Wuppertal-Köln („Ertüchtigung West“)). Die in diesem Zusammenhang erstellten Verkehrsmengenberechnungen (Büro Runge & Küchler) dienen somit auch als Berechnungsgrundlagen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 168. Planungsgeschichte und –komplexität bedingen eine Abfolge von unterschiedlichen Prognose- bzw. Belastungsfällen. In der schalltechnischen Untersuchung wurden für die geplanten Straßen des Bebauungsplans Nr. 168 und für das bestehende Straßennetz die maßgeblichen Belastungsfälle, also die mit den <u>jeweils höchsten Verkehrsmengen</u></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
1/ 12			<p>– Das Schallgutachten enthält u.a. Aussagen und Vergleiche zwischen den Planfällen „Prognose-VEP“ und „Prognose-VEP-Ertüchtigung-West“. Für den letztgenannten Fall gibt es aber keine Isophonenkarten oder Ergebnistabellen, so dass die Angaben im Gutachten zu den Ergebnissen dieses Falles nicht nachvollzogen werden können.</p>	<p>angenommen.</p> <p>Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird das Kapitel 10.2 der Begründung „Verkehrslärm“ um eine Übersicht über die zu Grunde liegenden Verkehrsmengenberechnungen ergänzt.</p> <p>Auf Seite 13 des Schallgutachtens wird unter Verweis auf die Gesamtverkehrs-Immissionspegel der Anlagen 5.1 und 5.2 dargelegt, dass der Prognose-VEP-Fall im Abschnitt der L 357 westlich des Kreisverkehrs zu Pegelerhöhungen von bis zu 0,5 dB (Tag) und bis zu 0,3 dB (Nacht) führt. Auf Seite 14 wird weiter ausgeführt, dass im Prognose-Fall VEP-Ertüchtigung-West im gleichen Straßenabschnitt Minderungen der Emissionspegel von bis zu -2,9 dB (Tag) und bis zu -5,6 dB (Nacht) auftreten werden (s. Vergleich der Emissionspegel Straßenverkehr, Tabellen der Anlagen 3.1, 3.2 und 3.3). Dass damit auch eine deutliche Minderung der Gesamtverkehrs- Immissionspegel einher geht, liegt auf der Hand; eine Darstellung anhand von Tabellen oder Karten erübrigt sich hier.</p>
1/ 13			<p>– Nicht ganz eindeutig im Schallgutachten ist, dass bei den Berechnungen für den „Straßenneubau“ nur die Planstraßen und nicht auch die unter „Prognose-VEP-Ertüchtigung-West“ dargestellten zusätzlichen Straßen mit berücksichtigt wurden.</p>	<p>Da im Falle des Technologieparks nur eine Betrachtung der <u>gesamthaft hergestellten Niederbergischen Allee</u> Sinn macht, wird auf Seite 12 der schalltechnischen Untersuchung dargelegt, dass bei der Berechnung und Beurteilung auch der im 1. Bauabschnitt (BP 162) gelegene Teil der Erschließungsstraße („Niederbergische Allee“) mit einbezogen wurde. In Anlage 6 der schalltechnischen Untersuchung werden die maximalen Auswirkungen des Straßen-Neubaus unter Annahme der ma-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
1/ 14			<p>– Laut Begründung (Nr. 10 Immissionen, S. 17) wurden Ergebnisse aus dem Schallgutachten kurz zusammengefasst und unter den nachfolgenden Punkten dann dargestellt. Hierbei ergeben sich jedoch Unklarheiten im Text (Bsp. S. 18, Stichwort: mehrmals „höchste Verkehrsmengen“); weiterhin wurden Textpassagen nicht passend zusammengefasst (S. 19, Überschrift „Millrather Straße...“).</p>	<p>ximalen Verkehrsmengen des „Prognosefalls-VEP-Ertüchtigung-West“ in zwei Isophonenkarten (Tag/Nacht) dargestellt. Anlage 7 enthält die dazu gehörigen Berechnungsergebnisse, aus denen eindeutig hervor geht, dass es sich hierbei <u>ausschließlich</u> um die durch den Straßenneubau verursachten Immissionen handelt. Die (deutlich höheren) Gesamtmissionen sind den Anlagen 5.1 und 5.2 zu entnehmen (siehe unter Nr. 1/12) .</p> <p>Im Kapitel 10.2 a, erster und zweiter Abschnitt wird ausgeführt, dass für die zu betrachtenden Straßenzüge (<u>Planung</u>: Niederbergische Allee bzw. <u>Bestand</u>: Millrather Straße) die jeweils maßgeblichen Belastungsfälle, also die mit den <u>jeweils höchsten Verkehrsmengen</u> angenommen werden (s. unter Nr. 1/11). Insoweit ist das Stichwort „höchste Verkehrsmengen“ immer in Bezug zum jeweiligen Belastungsfall zu verstehen. Der Hinweis zu Seite 19 ist gerechtfertigt. Die Überschrift zum Unterkapitel 10.2 b „Auswirkungen des Straßenneubaus auf der Grundlage der 16. BImSchV“ ist missverständlich und darüber hinaus falsch platziert.</p> <p>Die Überschrift zum Unterkapitel 10.2 b der Begründung wird in „Auswirkungen der Planung im Umfeld“ umbenannt und an der passenden Stelle eingefügt.</p>
1/ 15			<p>– Weiterhin wurden der Begründung umfangreiche Angaben unter dem Punkt 10.2 b (S. 19 und 20) hinzugefügt; diese enthalten Ausführungen zur Rechtsprechung und Verweise auf Gerichtsurteile. Hier ist einerseits nicht erkennbar, dass diese Angaben nicht – wie in der Überschrift angegeben – aus dem Schallgutachten entnommen sind; andererseits erschließt sich hier der Sinn dieser Ausführungen nicht (bspw. auch nicht im Vergleich zu Angaben im Umweltbericht, die teilweise diesen Angaben zu widersprechen scheinen (S. 36, Stichwort „Relevanz der zusätzlichen Immissionen“).</p>	<p>Durch die Änderung der Überschrift in „Auswirkungen der Planung im Umfeld“ (siehe Nr. 1/14) wird deutlich, dass die rechtlichen Betrachtungen nicht dem Schallgutachten entnommen sind.</p> <p>Die rechtlichen Ausführungen sind zur Bewertung der durch die prognostizierte Ver-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
1/ 16			<p>Der Schallgutachter hatte für die außerhalb des BP-Gebietes liegenden Wohnbereiche mit Schallpegeln von mehr als 70 / 60 dB(A) bzw. geringfügig darunter liegenden Werten die Prüfung von passiven Schallschutzmaßnahmen (außerhalb des BP-Verfahrens, entsprechend der 24. BImSchV) empfohlen. Die geplante Durchführung dieser Vorgehensweise lässt sich aus den entsprechenden Angaben im Umweltbericht ableiten, jedoch nicht aus o.g. Angaben in der Begründung.</p> <p>– Dargestellt wird auch, dass sich die zugrunde gelegten Ansätze bezüglich der Verkehrsbelastungen usw. auf den ursprünglichen Fall der geplanten Ansiedlung der Firma Johnson Controls beziehen und bspw. die damaligen Verkehrsmengen bei den jetzigen Planungen nicht mehr erreicht werden. Hierzu sollte geprüft werden, ob dann nicht realistischere Ansätze zur Ermittlung der Schallbelastungen gewählt werden sollten.</p>	<p>kehrsmengenzunahme erhöhten Schallimmissionen an der Gruitener Straße östlich der K20n erforderlich.</p> <p>Seite 36 des Umweltberichts wird dem entsprechend ergänzt.</p> <p>Im Abschnitt „Maßnahmen zur Überwachung“ auf Seite 20 der Begründung wird die Vorgehensweise entsprechend dem Umweltbericht beschrieben.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bezug auf die zur Ansiedlung von Johnson Controls prognostizierten Verkehrsmengen gewährleistet, dass die Berechnungsergebnisse das „worst-case-szenario“ darstellen, welches nur theoretisch erreicht werden kann.</p>
1/ 17			<p>– Die Begründung und der Umweltbericht enthalten sich widersprechende Angaben zu den Möglichkeiten der Zulässigkeit von Wohnungen für Betriebspersonal (S. 8 und 46).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt; die Aussagen im Umweltbericht werden an die Begründung angepasst.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung fest, dass betriebsbezogene Wohnnutzungen (gemäß § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig) <u>gänzlich ausgeschlossen sind</u>.</p>
1/ 18			<p>– In der textlichen Festsetzung Nr. 8 werden für „Aufenthaltsräume i.S.v. Nr. 5.2 der DIN 4109“ Lüftungseinrichtungen festgesetzt. Hier gibt es keine Einschränkungen auf bestimmte Lärmpegelbereiche (LPB). Hier sollte noch einmal geklärt werden, ob diese Anforderung dann für alle entsprechenden Büro- und Arbeitsräume im gesamten BP-Gebiet gelten sollen oder ggfs. nur für die hauptsächlich belasteten Bereiche (bspw. LBP IV / V).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht.</p> <p>Es gibt eine Einschränkung in den Festsetzungen. Es sind nur Räume von der Festsetzung betroffen, die ausschließlich Fenster in lärmzugewandten Gebädefassaden aufweisen. Um die Unbestimmtheit dieser Festsetzung zu vermeiden, wird sie in der Begründung erläutert. „Lärmzugewandte Gebädefassaden“ werden als Fassaden, die höchstens in einem Winkel von 45 Grad zur jeweiligen</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
1/ 19			<p>Es wird daher angeregt, die Angaben in Schallgutachten, Begründung und Umweltbericht zu ergänzen / überarbeiten bzw. klarer darzustellen.</p>	<p>Lärmquelle Straße ausgerichtet sind, definiert. In den textlichen Festsetzungen wird die Möglichkeit eingeräumt, dass von den Festsetzungen abgewichen werden kann, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass aufgrund von Abschirmungen u. d. gl. dauerhaft geringere Außenlärmpegel auftreten.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt: Die entsprechenden Kapitel in der Begründung und im Umweltbericht werden im Hinblick auf Verständlichkeit und Übersichtlichkeit überarbeitet (s. Nr. 1.10), das Schallgutachten bleibt unverändert.</p>
1/ 20			<p>Untere Landschaftsbehörde:</p> <p>Landschaftsplan: Das Plangebiet des BP Nr. 168 liegt (mit seiner bebaubaren Fläche) im Geltungsbereich der 18. FNP- Änderung. Die Fläche lag bis zum Jahr 2007 im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit den Entwicklungszielen A 1.1- 16 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und A 1.2- 16 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“.</p> <p>Nach Vorberatung im ULAN- Fachausschuss am 31.05.2007 hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 04.06.2007 folgenden Beschluss gefasst: „Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 162 und der 18. Flächennutzungsplanänderung „südlich Millrather Straße“ der Stadt Haan treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Fachausschuss ULAN weist die Stadt bzw. den Vorhabenträger darauf hin, dass eine Umsetzung der Planung erst möglich ist, wenn die artenschutzrechtlichen Maßnahmenräume bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes nachweislich vorhanden und für den restlichen Teil der FNP-Änderungsfläche (dies ist der Geltungsbereich des jetzigen BP Nr. 168, soweit dort eine Bebauung vorgesehen ist) gesichert sind.“</p> <p>Seitens der ULB wurde in 2007 noch folgender Hinweis gemacht: "Gemäß § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz NW treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes für den gesamten Geltungsbereich der 18. FNP- Änderung (siehe un-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
1/			<p>ten, blaue Linie) außer Kraft. Aus dem oben genannten begründet sich, dass eine nochmalige Beteiligung der zuständigen politischen Ausschüsse des Kreises <u>im Rahmen der Bauleitplanung</u> nicht erforderlich ist. Die gemäß BP Nr. 168 bebaubaren Flächen (siehe unten, rot gestrichelte Linie) liegen vollständig im Geltungsbereich der 18. FNP- Änderung. Eine erneute Beteiligung von ULAN-Fachausschuss und Kreisausschuss zur Klärung der Frage, ob widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten müssen, ist daher nicht erforderlich. Auf der Maßnahmenfläche gemäß § 9 (1) 20 BauGB außerhalb der durch die 18. FNP- Änderung abgedeckten Flächen kann die „Doppeldeckung“ gemäß § 16 (1) LG NW wirken; der Landschaftsplan muss dort nicht zurückweichen. Da die Maßnahmenfläche gemäß § 9 (1) 20 BauGB (siehe unten, grün gestrichelte Linie) aber aus <u>Artenschutzgründen</u> von Bedeutung ist, wird die untere Landschaftsbehörde eine erneute Beteiligung des Landschaftsbeirates durchführen. "?</p> <p>Auszug aus dem Landschaftsplan:</p>  <p>Blaue Linie: Grenze der 18. FNP- Änderung; rote Linie: Grenze der bebaubaren Fläche gem. BP Nr. 168; grüne Linie: Grenze der Fläche gem. § 9 (1) 20 BauGB gem. BP Nr. 168</p> <p>Umweltprüfung/ Artenschutz/ Eingriffsregelung: Eine fachtechnische Stellungnahme zu den oben genannten Themen werde ich nach erfolgreicher Beiratsbeteiligung am 15.04.2015 abgeben.</p> <p>Nach erfolgter Beiratsbeteiligung nehme ich zu meiner Stellungnahme vom 18.03.2015 wie</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-</p>
21				
1/				

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p> <p>Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5158008-222/11 vom 20.12.2011.</p> <p>Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p>	<p><i>den ist nicht auszuschließen. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Vor Durchführung größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 - max. 120 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach sind diese Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.</i></p> <p>Ergänzung: <i>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. sind Sicherheitsdetektionen durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ist dem Merkblatt für Baugrundeingriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu entnehmen.</i></p> <p>Die Ergänzung hat eine klarstellende Funktion; Grundzüge der Planung sind hierdurch nicht berührt. Gemäß § 4a (3) BauGB wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, zu der geänderten Planung Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können.</p> <p>Diesbezüglich wurden seitens der beteiligten Stellen keine weiteren Anregungen vorgetragen (s. Anlage C).</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
3	Bezirksregierung Düsseldorf, Bauleitpläne	20.03.2015	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: aus verkehrstechnischer Sicht seitens Dezernat 25 als Straßenverkehrsbehörde der Bundesautobahnen (hier: A46) lässt sich folgendes festhalten: Die vorliegende Verkehrsuntersuchung zum Technologiepark 2. BA in Haan und deren Verkehrsberechnungsmodelle, basieren auf Zahlen des Jahres 2008 bzw. auf Ergänzungszählungen aus dem Jahr 2011. Um eine Aussage über die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Knotenpunkte und deren Qualitäten des Verkehrsablaufes zu erhalten, wurden die Berechnungsverfahren gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen verwendet.</p> <p>Für die Spitzenstunde des morgendlichen und nachmittäglichen Verkehrsaufkommens zeigen die Berechnungen zu den Leistungsfähigkeiten, dass z.B. bei einer Haupterschließung des Parkplatzes von Johnson Controls über den Knotenpunkt Gruitener Straße / Hochstraße (Erschließungsvariante 1) der bestehende, unsignalisierte Ausbau keine ausreichende Leistungsfähigkeit mehr sicherstellen kann. Aufgrund des konzentrierten Zielverkehrs von der Autobahnanschlussstelle Haan Ost in Richtung Technologiepark, welcher am genannten Knotenpunkt als Linksabbieger auftritt, wird in der morgendlichen Spitzenstunde nur noch eine mangelhafte Verkehrsqualität (QSV E) erreicht. Eine neue Signalisierung oder der Umbau in einen Kreisverkehrsplatz wird notwendig um eine ausreichende Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit sicherzustellen. Für den Planfall zum Technologiepark in Haan sollte an allen untersuchten Knotenpunkten wenigstens die Qualitätsstufe D erreicht werden. Hierbei sind (wie auch schon heute durch die Vorrangschaltungen vorhanden) die Bereiche der betroffenen BAB Ausfahrten besonders zu berücksichtigen. Rückstauungen, welche sich womöglich bis auf die Bereiche der Hauptfahrbahnen der Autobahn A46 entwickeln, sind in jedem Fall aufgrund der dort herrschenden hohen Geschwindigkeiten und der Gefahr von schweren Auffahrunfällen zu vermeiden.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: nicht berührt</p>	<p>Die Anregungen sind nicht begründet. Die Haupterschließung des Parkplatzes über den Knotenpunkt Gruitener Straße/ Hochstraße (Erschließungsvariante 1) war eine von der Firma Johnson Controls gewünschte, zusätzliche Anbindung nach Norden. Nachdem die Ansiedlung von Johnson Controls nicht mehr zum Tragen kommt, wird die Anbindung an die Millrather Straße entfallen. Eine weitere Betrachtung dieser Erschließungsvariante ist daher nicht erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der nunmehr zu erwartenden Ansiedlung mehrerer, aber dafür kleinerer Firmen im Technologiepark die entstehenden Verkehrsströme entzerrt und die Knotenpunkt-Belastungen entsprechend geringer ausfallen werden.</p> <p>Mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 115 „Polnische Mütze“ liegen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum umfangreichen, vierstreifigen Ausbau der L 357 im Bereich des gleichnamigen Knotens vor; der Ausbau einschließlich der Ertüchtigung der Autobahnanschlussstelle erfolgt zurzeit.</p> <p>Im Prognosefall 2025 erhöht sich das Verkehrsaufkommen für den Technologiepark gegenüber dem Analyse PLUS-Fall um 1.750 KFZ-Fahrten. Bei diesem Prognosefall werden auch die Annahmen zur allgemeinen Verkehrserhöhung und insbesondere zu geplanten / möglichen Wohn- und Gewerbegebietspotentialen auf Haaner Stadtgebiet sowie der Nachbarkommunen im nahen Umfeld gemäß den Annahmen des Verkehrsentwick-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Keine Bedenken und Anregungen</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten sowie -förderung (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich, falls nicht bereits geschehen den LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland , Pulheim und den LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland , Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Nicht berührt</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Nicht berührt</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Passiv planerische Störfallvorsorge Gemäß § 50 Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. "Dennoch Störfälle", die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG Seveso II Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit</p>	<p>lungsplans berücksichtigt.</p> <p>Als Ergebnis der Leistungsfähigkeitsüberprüfung ist festzuhalten, dass der Knotenpunkt "Polnische Mütze" unter Beachtung des vorgenannten Ausbaues auch im Prognosefall 2025 eine ausreichende Verkehrsqualität (Qualitätsstufe D) erreichen wird. Zusätzliche Maßnahmen sind auch unter dieser Mehrbelastung nicht erforderlich.</p> <p>Die Anregung wurde im Planaufstellungsverfahren berücksichtigt Die aufgeführten Behörden wurden im Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Daher ist davon auszugehen, dass deren Belange nicht berührt sind.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>wie möglich vermieden werden.</p> <p>Die Seveso II Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die passiv planerische Störfallvorsorge in der Bauleitplanung, die nach der englischen Sprachweise auch als "land use planning" bezeichnet wird. Das europarechtliche Konzept des "land use planning" ist in Art. 12 der Seveso II Richtlinie geregelt. Art. 12 der Seveso II Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen durch die Wahrung angemessener Abstände so gering wie möglich zu halten.</p> <p>In der vorgestellten Planung werden die Planbereichsflächen als Gewerbegebiet festgesetzt. Planungsrechtlich wären somit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zulässig. Die Ansiedlung von diesen Betrieben, die der Störfall Verordnung unterliegen, hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.</p> <p>Dies kann durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten "Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO" von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.</p> <p>http://www.kas.bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf</p> <p>Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.</p> <p>Von daher wird auch im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt i. S. des § 1 (9) BauNVO ergänzt: <i>Ausgeschlossen sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs wären. Ausnahmsweise können solche Anlagen zugelassen werden, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen wird.</i></p> <p>Die Ergänzung berührt nicht die Grundzüge der Planung: Angrenzend zum Plangebiet befinden sich bereits heute schutzwürdige Nutzungen in Form von einem festgesetzten Reinen Wohngebiet (BP Nr. 5G) bzw. dem Schutzanspruch vergleichbarer Wohnlagen im unbeplanten Innenbereich nördlich der Millrather Straße sowie die Wohnlage Windfoche. Dem zu Folge werden im Bebauungsplan die Gewerbegebiete nach § 1 (4) BauNVO hinsichtlich der Betriebsarten gemäß der Abstandsliste NRW 2007 so gegliedert, dass nur nicht störendes bzw. nicht wesentlich störendes Gewerbe, jedoch keine (typischen) Störfallbetriebe angesiedelt werden können.</p> <p>Mit der Ergänzung wird dies klargestellt; gleichzeitig werden nunmehr auch Anlagen und Betriebsteile erfasst, welche hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens nicht Gegenstand</p>

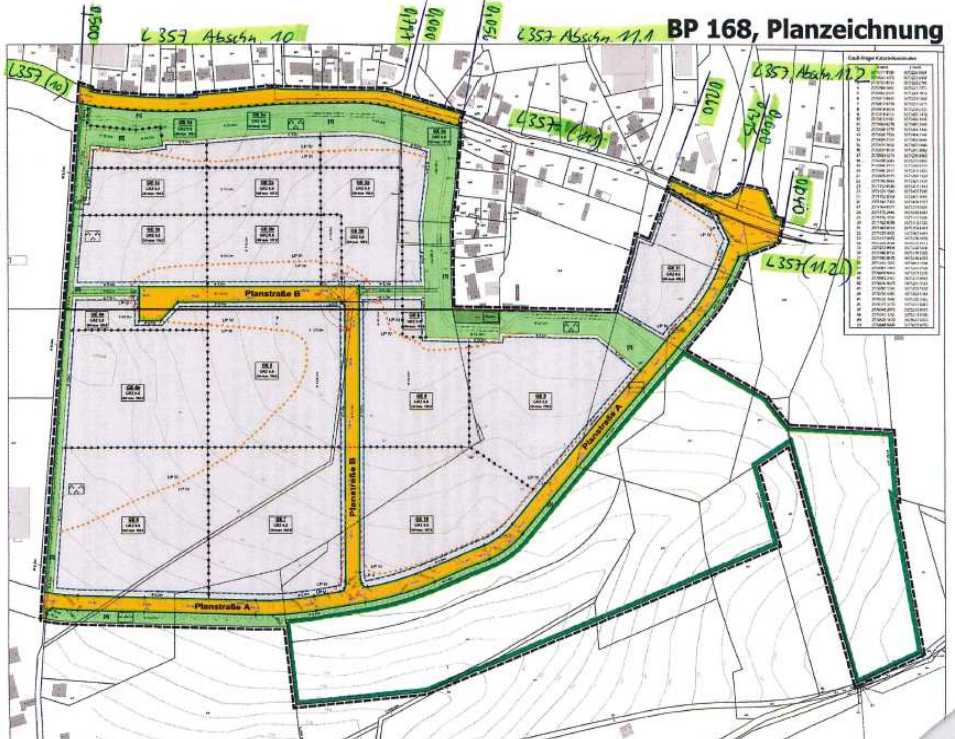
Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>für das Plangebiet offen gehalten werden wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren.</p> <p>Die Ansiedlung von Betriebsbereichen, deren "Schutzabstände" sich wiederum auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, widerspricht dem Regelungsinhalt des § 50 BImSchG und dem dort implementierten Trennungsgrundsatz.</p> <p>Besteht grundsätzliche die Planabsicht schutzbedürftige Nutzungen im Plangebiet zuzulassen, wird auch unter Berücksichtigung der das Plangebiet umgebenden Wohnbebauung angeregt, die Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Absatz 5a BImSchG innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>Ausweisungen des Bebauungsplanes</p> <p>Im vorstelligen Bebauungsplan soll unmittelbar angrenzend an ein als Wohnbaufläche, in der 18. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Südliche Millrather Straße" (Windfoche), ausgewiesenes Gebiet ein Gewerbegebiet festgesetzt werden. Dies widerspricht dem im § 50 BImSchG implementierten Trennungsgrundsatz und wird von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf als kritisch angesehen.</p>	<p>der Abstandsliste sind (z. B. Labore); diese sollen <u>als Ausnahme</u> zugelassen werden können, wenn im Genehmigungsverfahren ein entsprechender, gutachterlicher Nachweis erbracht wird. Gemäß § 4a (3) BauGB wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, zu der geänderten Planung Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können. Diesbezüglich wurden seitens der beteiligten Stellen keine weiteren Anregungen vorgetragen (s. Anlage C).</p> <p>Die Bedenken sind nicht begründet.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei dem in § 50 Satz 1 BImSchG verankerten Trennungsgebot um eine Abwägungsdirektive, die trotz ihres herausgehobenen Gewichts der Abwägung grundsätzlich zugänglich ist. § 50 Satz 1 BImSchG begründet bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen keinen generellen Vorrang für schutzbedürftige Gebiete vor anderen öffentlich-rechtlichen oder privaten Belangen im Sinne des BauGB, sodass im Einzelfall andere Planungsziele überwiegen können.</p> <p>Mittels der Festsetzung einer 20 – 25 m breiten öffentlichen Grünfläche sichert der Bebauungsplan einen Mindestabstand zu der benachbarten Wohnbebauung. Weiterhin setzt der Bebauungsplan eine Lärmemissionskontingentierung sowie entsprechende Maximalhöhen fest, um die benachbarte Wohnbebauung vor Beeinträchtigungen zu schützen und ein verträgliches Nebeneinander zu gewähr-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Wasserversorgung</p> <p>Das Vorhabensgebiet liegt zu > 50% in der Wasserschutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) "Sandheide/Sedental". Aus diesem Sachverhalt ergibt sich bei dem geplanten Vorhaben für die betroffenen Grundstücke eine verbindliche Einhaltung der Genehmigungs- und Verbotstatbestände für den Schutz in der Zone IIIB gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Sandheide/Sedental" der Stadtwerke Erkrath.</p> <p>Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51- 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungen</p>	<p>leisten. Dies wird weitergehend, gemäß den o. a. Anregungen, durch eine ergänzende Festsetzung zu Störfallbetrieben unterstützt. Mit diesen Festsetzungen wird auf die Erfordernisse des Immissionsschutzes entsprechend Rücksicht genommen.</p> <p>Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass über die gesamthafte Entwicklung des Technologieparks bereits im Rahmen der 18. FNP-Änderung nach Abwägung aller vorgebrachten Stellungnahmen unter Beteiligung der Bezirksregierung abschließend entschieden wurde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis zur Wasserschutzzone ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die Verbote und Genehmigungspflichten der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Sandheide / Sedental" vom 14.04.1986 werden beachtet.</p> <p>Die Anregung wurde im Planaufstellungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Unteren Umweltbehörden des Kreises Mettmann sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt worden.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>migungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	
4	Geologischer Dienst NRW	10.03.2015	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bolz, zum o. g. Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Erdbebengefährdung (Auskunft erteilt Herr Dr. Lehmann, Tel. 02151-897-258) Zum o. g. Bebauungsplan im Gemeindegebiet von Lindlar wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <p style="text-align: center;">Stadt Haan: 0 / R</p> <p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorie III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.</p> <p>Ingenieurgeologie (Auskunft erteilt Herr Hanisch, Tel. 02151-897-245) Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Information ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, wird aber im Rahmen der Grundstücksentwicklung berücksichtigt.</p>
5	Landesbetrieb Straßenbau Regionalniederlassung Niederrhein	13.03.2015	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das o.a. Plangebiet schließt im Norden Abschnitte der freien Strecke der Landesstraße 357 (Millrather-/ Gruitener Straße) mit ein:</p> <p>Abschnitt 10, Stat. 0,500 bis Stat. 0,797 Abschnitt 11.1, Stat. 0,000 bis Stat. 0,056 und 0,260 bis 0,315</p>	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Abschnitt 11.2, Stat. 0,000 bis Stat. 0,040</p> <p>Baulasträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Gegen den o.a. Bebauungsplan werden seitens der hiesigen Niederlassung keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Anbindung der Planstraße A an den Kreisverkehrsplatz L 357/ K 22n (Netzknoten 4708128) ist frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Ausführungsplanung, zwecks Vergabe des hiesigen Sichtvermerkes, vorzulegen. Die Baukosten trägt gemäß § 34 (1) StrWG NRW die Stadt Haan als Veranlasser. Evtl. Straßenmehrf lächen, welche in die Unterhaltung und Erhaltung der Straßenbauverwaltung fallen sind durch die Stadt Haan einmalig abzulösen. - Gegenüber der Einmündung Hochstraße in die L 357 wird gemäß Plandarstellung eine Zuwegung zum geplanten Grünzug geschaffen. Diese neue Querungsmöglichkeit für Radfahrer und Fußgänger wird an dieser Stelle der L 357 aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt. Die Querungsstelle befindet sich hier in einer Innenkurve der L 357 und ist daher für Fahrzeuge, die aus Richtung Osten kommen, erst sehr spät erkennbar. Ferner wäre grundsätzlich eine Querungshilfe mit entsprechender Aufweitung der Fahrbahn angebracht. - Das Plangebiet ist zur L 357 hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Bei der Planung der Bepflanzung entlang der L 357 ist frühzeitig ein entsprechender Bepflanzungsplan der hiesigen Niederlassung zur Prüfung vorzulegen. - Ferner wird um Beachtung der beigefügten Anlage "Allgemeine Forderungen Landesstraßen" gebeten. <p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Allgemeine Forderungen "Landesstraßen"</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) <ul style="list-style-type: none"> a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten, 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vom Landesbetrieb aufgeführten Ausführungspläne betreffen nicht das Bauleitplanverfahren. Die spätere Ausführungsplanung wird vorgelegt werden.</p> <p>Bei der in der Planzeichnung zum Bebauungsplan dargestellten Radfahrer- und Fußgängerzuwegung zum geplanten Grünzug gegenüber der Einmündung zur Hochstraße handelt es sich nicht um eine Festsetzung und ist daher nicht zwingend herzustellen. Eine detaillierte Wegeplanung erfolgt im Rahmen des zukünftigen Ausbaus. Der Hinweis wird dementsprechend zur Kenntnis genommen. Weitere Planungen erfolgen in Abstimmung mit Straßen NRW.</p> <p>Der Anregung zur Einfriedigung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Entlang der L 357 liegen überwiegend öffentliche Grünflächen, die mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und insgesamt strukturreich zu gestalten sind sowie Privatgrundstücke. Die Anregung einer Einfriedigung des Plangebietes ist für diesen Bereich daher nicht relevant.</p> <p>Für das im nordöstlichen Bereich am Kreisverkehr gelegene GE 11-Gebiet wird eine entsprechende Festsetzung einer Einfriedigung zur L 357 getroffen.</p> <p>Die ergänzende Festsetzung schreibt eine Einfriedigung zwischen dem GE 11-Gebiet und der L 357 vor. Einfriedigungen zur Sicherung von Firmengrundstücken sind in Gewerbegebieten allgemein üblich. Die Grundzüge der</p>


Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>ten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.</p> <p>6. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p>	<p>Planung sind hierdurch deshalb nicht berührt.</p> <p>Der Anregung um Beachtung der Anlage „Allgemeine Forderungen Landesstraßen“ wird gefolgt.</p> <p>Gemäß den „Allgemeinen Forderungen Landesstraßen“ wird ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszonen der L 357 in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen sowie die entsprechenden Abstände zur Landesstraße in die Planzeichnung eingetragen. Die Ergänzungen und Zusätze sind deklaratorischer Natur; Grundzüge der Planung sind hierdurch nicht berührt.</p> <p>Gemäß § 4a (3) BauGB wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, zu der geänderten Planung Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können. Diesbezüglich wurden seitens der beteiligten Stellen keine weiteren Anregungen vorgetragen (s. Anlage C).</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				
6	Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Rhein-Berg		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
7	Landesbetrieb Wald u. Holz		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
8	LVR Amt für Liegenschaften	17.02.2015	<p>Sehr geehrter Herr Bolz, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Anregung wurde im Planaufstellungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege wurden im Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Stellungnahmen der beiden Ämter sind nicht eingegangen, sodass davon aus-</p>

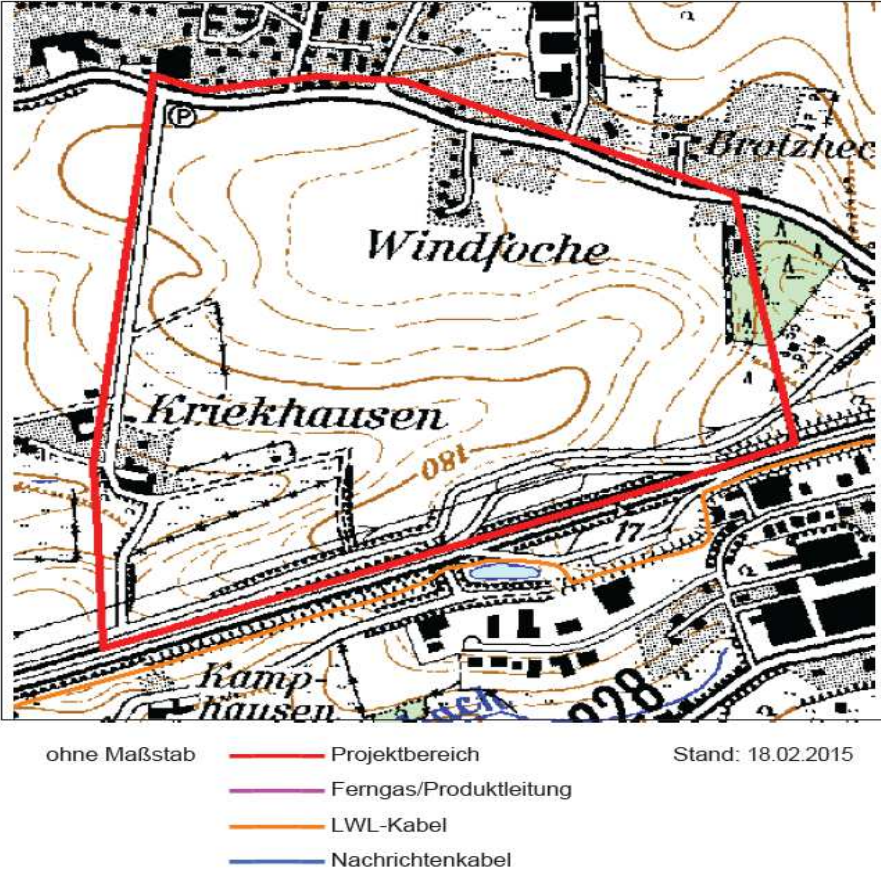
Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				zugehen ist, dass deren Belange nicht weiter berührt werden.
9	Amt für Denkmalpflege		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
10	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
11	Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	20.02.2015	Sehr geehrte Damen und Herren, es bestehen gegen den o. g. Entwurf unsererseits keine Bedenken.	Es werden keine Anregungen vorgebracht.
12	Landwirtschaftskammer		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
13	Industrie- und Handelskammer (IHK)		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
14	Rhein. Einzelhandels- und Dienstleistungsverband	19.03.2015	Sehr geehrter Herr Bolz, mit Schreiben vom 04.02.2015 baten Sie den Rheinischen Einzelhandels- und Dienstleistungsverband um Stellungnahme zum o.a. Bebauungsplan. Ich darf Ihnen mitteilen, dass der Rheinische Einzelhandels- und Dienstleistungsverband keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen den o.a. Bebauungsplan erhebt. Wir begrüßen grundsätzlich die planungsrechtliche Steuerung des Gebietes durch die Aufstellung des Bebauungsplans.	Es werden keine Anregungen vorgebracht.
15	Handwerkskammer Düsseldorf	20.03.2015	Sehr geehrter Herr Bolz, mit Ihrem Schreiben vom 4. Februar 2015 baten Sie uns um Stellungnahme zu der oben genannten Bauleitplanung. Zum vorliegenden Planentwurf beziehen wir insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	Es werden keine Anregungen vorgebracht.
16	LVR Amt für Liegenschaften		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
17	LVR Amt für Denkmalpflege im Rhein-		- Stellungnahme liegt nicht vor -	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
	land			
18	Landesbetrieb Straßen, Außenstelle Wuppertal		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
19	Landesbetrieb Straßen, Niederlassung Köln		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
20	Westnetz GmbH, Dortmund	02.03.2015	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 19,00 m = 38,0 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 1000 vom 25.02.2015 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigegeführten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. - Der Schutzstreifen der Leitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten. - Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichen. - Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beige-fügt. - Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,0 m von jegli-cher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Ab-stimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrtschutz für die Masten erforderlich werden. - Durch höher wachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Lei-tungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreite-rung erforderlich. - Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherren auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigenti- 	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die benannte Hochspannungsfreileitung ver-läuft innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die-se dient der Umsetzung der Ausgleichsmaß-nahmen, eine Bebauung innerhalb dieser Flä-che ist nicht zulässig und Anregungen zu Bauvorhaben somit nicht relevant.</p> <p>Die Hochspannungsfreileitung wird mit Lei-tungsmittellinie, Maststandorten und Schutz-streifen nachrichtlich als zeichnerische Dar-stellung in den Bebauungsplan übernommen. Weiterhin wird textlich ausgeführt, dass die Anforderungen des Leitungsträgers Westnetz GmbH, Dortmund, bei der Herrichtung und Bepflanzung der Ausgleichsfläche zu beach-ten sind.</p> <p>Die Ergänzungen und Zusätze sind deklarato-rischer Natur; Grundzüge der Planung sind</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>mer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. - Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“ <p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p> <p><u>Anlagen:</u> (auf Grund der Dateigrößen nur in der Verfahrensakte einzusehen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzlisten - Auszug aus der Planzeichnung mit Eintrag der Freileitungstrasse - Lageplan M. 1: 2.000 <i>110 KV-Hochspannungsfreileitung, Anschluss Haan</i> 	<p>hierdurch nicht berührt.</p> <p>Gemäß § 4a (3) BauGB wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, zu der geänderten Planung Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können.</p> <p>Diesbezüglich wurden seitens der beteiligten Stellen keine weiteren Anregungen vorgetragen (s. Anlage C).</p>
21	Westnetz Netzservice, Neuss	18.03.2015	<p>Sehr geehrter Herr Bolz,</p> <p>wir haben die uns übersandten Unterlagen auf unsere Belange hin geprüft und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen. Zur Sicherstellung der Stromversorgung ist die Errichtung von vier Kompakt Trafostation (Typ A) sowie die Neuverlegung von Mittel und Niederspannungskabel zur Erschließung des Plangebietes erforderlich. Den vorgesehenen Standorte der Stationen haben wir im beiliegenden Plan eingezeichnet und farblich markiert. Wir bitten Sie die benötigten Grundstücksflächen von jeweils ca. 4 m x 3 m in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Vor Beginn eventueller Tiefbauarbeiten in der Nähe unserer Leitungen bitten wir Sie, uns</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei den benannten Kompakt Trafostationen handelt es sich um Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO. Diese lässt der Bebauungsplan entsprechend der Festsetzung Nr. 4.2 (Nebenanlagen) in den Gewerbegebieten ausnahmsweise zu. Von einer zeichnerischen Verortung der benötigten Grundstücksflächen im Plan ist insofern abzusehen, da zukünftige Grundstücksflächen noch nicht definiert sind</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>zu benachrichtigen.</p> <p>Sollten Umlegungen bzw. Sicherheitsmaßnahmen gegenüber den vorhandenen Leitungen zu treffen sein, so regelt sich die Übernahme der Kosten nach den bestehenden Rechtsverhältnissen.</p> <p>Anlagen: IMG_7888.jpg</p> 	<p>und eine genaue Verortung der Grundstücksflächen der Trafostationen daher im Rahmen der Grundstücksentwicklung erfolgen sollte. Dies wird in Abstimmung mit der Westnetz Netzservice geschehen.</p>
22	Amprion GmbH	19.02.2015	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p>
23	PLEdoc GmbH	18.02.2015	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-</p> <p>Anlage(n) Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p>	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			 <p>ohne Maßstab — Projektbereich Stand: 18.02.2015 — Ferngas/Produktleitung — LWL-Kabel — Nachrichtenkabel</p>	
24	Deutsche Post Bauen GmbH		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
25	Deutsche Telekom AG		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
26	ISH GmbH & Co. KG - Netzplanung		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
27	Stadtwerke Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
28	Stadtwerke Wuppertal		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
29	Stadtwerke Solingen		- Stellungnahme liegt nicht vor -	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
30	Stadwerke Erkrath		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
31	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
32	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
33	DB Netz AG, Duisburg		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
34	Deutsche Bahn Services Immobilien		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
35	Busverkehr Rheinland GmbH (BVR)		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
36	Rheinbahn Düsseldorf	18.02.2015, 17.01.2012	Sehr geehrte Damen und Herren, zu der o.g. Planung bestehen unsererseits weiterhin keine Anregungen. Wir verweisen auf unser Schreiben vom 17.01.2012, welches weiterhin Gültigkeit besitzt.	Es werden keine Anregungen vorgebracht. Dieses Schreiben ist Bestandteil der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (siehe <u>Anlage A</u>). Hierin werden die bestehende Bushaltestelle, die anfahren- den Buslinien sowie die mittlere Gehwegent- fernung zur Haltestelle aufgeführt. Auswir- kungen auf die Planung bestehen nicht.
37	Bau- und Liegen- schaftsbetrieb NRW Wuppertal		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
38	Bundesvermögensamt Düsseldorf		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
39	Wehrbereichsverwal- tung III	17.02.2015	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die im Betreff genannte Baumaßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände. Hierbei gehe ich davon aus, daß bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäu- deteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung die- se Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Im Bebauungsplan sind Gebäudehöhen (einschl. untergeordneter Gebäudeteile) über 30 m ausgeschlossen.
40	Polizeistation Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
41	Zweckverband Erho- lungsgebiet Ittertal		- Stellungnahme liegt nicht vor -	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
42	Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
43	Erzbistum Köln - Ge- neralvikariat		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
44	Katholische Kirchen- gemeinde Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
45	Katholische Kirchen- gemeinde Gruiten		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
46	Evangelisches Lan- deskirchenamt		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
47	Evangelische Kir- chengemeinde Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
48	Ev.-Ref. Kirchenge- meinde Gruiten		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
49	Ev.- Ref. Kirchenge- meinde Schöller		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
50	Freie evangelische Gemeinde		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
51	Neuapostolische Kir- che NRW		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
52	Neuapostolische Kir- che Gemeinde Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
53	Stadt Wuppertal	03.03.2015	Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die oben angesprochene Bauleitplanung der Stadt Haan nicht berührt.	Es werden keine Anregungen vorgebracht.
54	Stadt Solingen		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
55	Stadt Erkrath	04.02.2015	Nach Überprüfung der vorliegenden Unterlagen des Bebauungsplanentwurfes Nr. 168 „Technologiepark Haan/NRW, 2. BA“ möchte ich folgende Anregungen vorbringen: 1. Ausreichende Berücksichtigung des Allgemeinen Siedlungsbereiches auf dem Stadtgebiet Erkrath (Hochdahl): Entlang der Stadtgrenze zu Haan wird im Regionalplan ein Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um die einzige noch entwicklungsfähige ASB-Reserve der Stadt Erkrath. Diese wird im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes als Potentialflä-	Die Anregungen sind nicht begründet. Die CEF-Fläche im Bereich Elp wurde mit Auslaufen des ersten 5-Jahreszeitraums verlagert und liegt seit dem Jahr 2013 östlich des Wirtschaftsweges von der L357 zur Hofschaff Elp und somit in einem Abstand von ca. 300 m bis 700 m zur Stadtgrenze. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwieweit

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>che vorgesehen und soll zukünftig einer Entwicklung zugeführt werden. Aus diesem Grunde sind Beeinträchtigungen in Folge von Bauleitplanverfahren und deren Umsetzung durch die Stadt Haan zu vermeiden.</p> <p>Die CEF-Fläche Bereich Elp grenzt direkt an diese Entwicklungsfläche. Eine mögliche Beeinträchtigung wird durch die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die besonders geschützten Arten Kiebitz, Feldlärche und Schafstelze und damit evtl. verbundene zukünftig einzuhaltende Abstände gesehen.</p> <p>Verkehrskonzept/Verkehrsuntersuchung: Die der Auslegung zu Grunde gelegten Gutachten betrachten nicht die möglichen Auswirkungen der Verkehrsentwicklung auf der Millrather Straße in und aus Richtung Erkrath-Hochdahl.</p> <p>Eine Ansiedlung von Johnson Control ist nicht mehr vorgesehen. Insofern ist nicht mehr grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Erschließung überwiegend über die Anbindung A 46 und im weiteren über den Knotenpunkt Polnische Mütze erfolgt.</p> <p>Aus diesem Grunde wird angeregt, auch vor dem Hintergrund des geplanten Ausbaus Knotenpunkt Millrather/Ellscheider Straße sowie der Erneuerung des Brückenbauwerks über die DB-Linie in Verbindung mit dem Ausbau der südlichen Planstraße, im Verfahren näher auf die veränderten Verkehrsströme einzugehen und u.a. die Verlagerung der Verkehrsströme über die Millrather Straße (östlich der DB-Strecke) in und aus Richtung Erkrath-Hochdahl näher zu betrachten.</p>	<p>Artenschutzmaßnahmen auf Haaner Flächen die Entwicklung der Nachbarkommune beeinträchtigen können. Für den Fall, dass durch das Heranrücken von Bauflächen auf Erkrather Gebiet bis an die Haaner Stadtgrenze die Effektdistanzen möglicher streng geschützter Feldvogelarten auf Haaner Gebiet betroffen wären, ist Artenschutzrecht stets zu beachten, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Vorkommen im Rahmen von Artenschutzmaßnahmen oder um natürlich bedingte Vorkommen geschützter Arten handelt. Darüber hinaus hat die genannte Potentialfläche auf Erkrather Stadtgebiet noch keine Konkretisierung in der Bauleitplanung gefunden, so dass sie auch aus diesem Grund einer Nutzung von Nachbarflächen auf Haaner Stadtgebiet als artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen nicht entgegensteht.</p> <p>Die Anregungen sind nicht begründet. Bereits im Rahmen der Abwägung der zum Bebauungsplan Nr. 162 vorgebrachten Stellungnahmen wurde dargelegt, dass gemäß dem Verkehrsgutachten sich die Verkehrsbelastungszahlen auf dem westlichen Teil der L 357 von 5.400 KFZ/t auf 6.200 KFZ/t erhöhen, dass diese geringe Verkehrszunahme keine wahrnehmbaren Lärmerhöhungen bedingt und es deshalb auch keiner weitergehenden Verkehrsuntersuchung für das Stadtgebiet Erkrath bedarf.</p> <p>Bei den Verkehrsuntersuchungen wurden die verkehrlichen Auswirkungen auch auf der westlichen Millrather Straße untersucht und bewertet. Dabei ist die ehemals geplante Ansiedlung von Johnson Controls als worst-case-Szenario zu Grunde gelegt worden.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der nunmehr zu erwartenden Ansiedlung mehrerer, aber dafür kleinerer Firmen im Technologiepark die entstehenden Verkehrsströme entzerrt und die Knotenpunkt-Belastungen sowie die Belastungen der Straßen im Erkrather Stadtgebiet entsprechend geringer ausfallen werden.
56	Stadt Hilden		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
57	Stadt Mettmann		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
58	Feuerwehr (intern)	27.02.2015	<p>Sehr geehrter Herr Bolz , die Feuerwehr Haan merkt an, dass im Bebauungsplans Nr. 168, „Technologiepark Haan NRW, 2. Bauabschnitt“ die Löschwasserversorgung wie im Bebauungsplan Nr. 162, „Millrather Staße / Ellscheider Straße“ weitergeführt werden soll. Es handelt sich um ein Gewerbegebiet mit unterschiedlichen Nutzern. Um im Einsatzfall schnell und effektiv die Brandbekämpfung durchführen zu können, sollten wieder Überflurhydranten in einem maximalen Abstand von 140 Metern eingebaut werden. Der Vorteile der Überflurhydranten liegen in der schnellen Einsatzbereitschaft, guten Zugänglichkeit und Auffindbarkeit sowie in der größeren Wasserlieferung. Die Überflurhydranten sollten sowohl auf der Planstraße A als auch auf der Planstraße B in den Zufahrtsbereichen zu den Grundstücken eingebaut werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Straßenausbauplanung berücksichtigt.</p>
59/1	Landesbüro der Naturschutzverbände	19.03.2015	<p>An die Stadt Haan, Planungsamt 42781 Haan Datum 19.03.2015 Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 der Stadt Haan; hier: Stellungnahme der AGNU Haan e. V. ; Zusammenschluss der Ortsgruppen der Verbände BUND, NABU und RBN</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der o. g. Öffentlichkeitsbeteiligung nehmen wir für die AGNU e. V., d.h. auch namens und mit Vollmacht der Landesverbände von BUND und NABU in NRW, zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 der Stadt Haan „Technologiepark Haan/NRW, 2. Bauabschnitt"1 wie folgt Stellung und machen nachfolgende Einwendungen und Bedenken gegen diese Planung geltend:</p> <p>Die Planung wird zum derzeitigen Zeitpunkt bereits wegen des fehlenden Artenschutzgleichs bei der Realisierung des ersten Bauabschnitts (beruhend auf dem Bebauungsplan der Stadt Haan Nr. 162) nicht befürwortet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht. (Zu den nachfolgenden Inhalten siehe die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung.)</p> <p>Auf Grund der Ergebnisse der Bestandserhebung (Selzner 2005) wurde im Einvernehmen mit der ULB befunden, dass bei Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 162 die Funktion der</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 2			Die AGNU Haan empfiehlt ein Moratorium von 2 Jahren, um der Stadt die Möglichkeit eines sachgerechten Artenschutzausgleichs zu bieten.	<p>betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang noch nicht unmittelbar gefährdet sei und somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Bebauungsplan Nr. 162 nicht ausgelöst würden. Der BP Nr. 162 überplante lediglich eine Teilfläche, die bei der Betrachtung des vom Kiebitz genutzten Gesamtraums bei Kriekhausen von untergeordneter Bedeutung war. Erst mit der gesamthaften Entwicklung des Technologieparks sind nun artenschutzrechtliche Konflikte zu bewältigen.</p> <p>Der Anregung eines Moratoriums wird nicht gefolgt, da aus Sicht der Stadt Haan ein sachgerechter artenschutzrechtlicher Ausgleich erfolgt.</p>
59/ 3			Aufgrund der schwierigen und nicht zuletzt erfolglosen Arbeit der mit der Umsetzung von CEF-Maßnahmen für den Kiebitz beauftragten Stiftung regen wir hierzu Gespräche und Verhandlungen mit der ULB des Kreises Mettmann (die u.a. solche Aufgaben für Straßen NRW übernimmt) oder der Biologischen Station Urdenbacher Kämpe an.	Zur Optimierung der CEF-Maßnahmen wurden und werden Gespräche mit den angegebenen Stellen geführt.
59/ 4			Dem BP 168 kann nicht zugestimmt werden. Als artenschutzbezogener Ausgleich ist ein dauerhaftes Bruthabitat für 4-6 Brutpaare des Kiebitz erforderlich, die von den Bauabschnitten (BP 162 und 168) vertrieben wurden bzw. werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist aufgrund fehlender öffentlicher Interessen nicht zulässig. Auch Naherholung ist ein wichtiges öffentliches Interesse.	Nach der gemeinsamen Auffassung der Stadt Haan und des Kreises Mettmann sind von der gesamthaften Entwicklung des Technologieparks im Durchschnitt 3 Brutpaare des Kiebitz betroffen. In Artenschutzprüfung, Umweltbericht und Begründung wird als Fazit festgehalten, dass ein Maßnahmeerfolg für den Kiebitz im Bereich Elp bisher nachweislich gegeben ist. Der für den Kiebitz dabei zu beobachtende Rückgang von ca. 3 auf 2 Reviere entspricht dem allgemeinen Bestandstrend dieser Art. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Restflächen in Kriekhausen als traditioneller Kiebitzbrutplatz auch weiterhin zumindest untergeordnet Bedeutung haben (Brutversuch im Jahr 2010). Es ist zudem

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 5			<p>Den im BP 162 formulierten Eckpunkten für die Maßnahmenkonzeptionierung fehlt die schon in der damaligen Literatur (Glutz von Blotzheim 1999) beschriebene wichtigste Anforderung für ein Kiebitzhabitat: die offene Feldflur ohne Kulissen. Wenn dieses Merkmal nicht erfüllt ist, lässt sich in einer Landschaft auch durch Optimierungsmaßnahmen kein wirkungsvoller Ausgleich gestalten.</p>	<p>möglich, die Maßnahmen künftig noch zu optimieren und die Prognosesicherheit damit im geforderten Maße zu erhöhen. Denn die im vorliegenden Fall in den verschiedenen Räumen durchgeführten CEF-Maßnahmentypen gelten nach einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen als so gut geeignet, dass ein Monitoring von Runge et al. (2013) sogar als entbehrlich bewertet wird. Im Ergebnis wird daher nicht von einem Verbotstatbestand durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen.</p> <p>Im Rahmen der Speziellen Artenschutzprüfung (SAP) wurden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG geprüft und für gegeben befunden. Die übrigen Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren (z.B. Vorliegen eines öffentlichen Interesses) wurden geprüft und gleichfalls als gegeben befunden (Kap. 14.5 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 168).</p> <p>Die angesprochene Anforderung an die Maßnahmenkonzeptionierung ist dem Artenschutz-Fachbeitrag zur FNP-Änderung Nr. 18 "Südliche Millrather Straße" zu entnehmen (Planungsbüro Selzner 2006, S. 4: "Brutplätze bilden möglichst flache und weithin offene, baumarme, wenig strukturierte Flächen ohne starke Hangneigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit."). Im Übrigen wird die Meidung von Vertikalstrukturen durch Kiebitze im Leifaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" (2013) differenziert bewertet: demnach können Vertikalstrukturen toleriert werden, wenn die üb-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 6			<p>Die von der Stadt Haan mit dem Ausgleich beauftragte Stiftung Rheinische Kulturlandschaft hat seit 2008 mit dem Pächter einen 5-Jahres Vertrag über Flächen abgeschlossen, die ungeeignet sind. Kein Kiebitz hat gebrütet. Parallel gab es Maßnahmen in Kriekhausen-Nord-Ost auf Flächen, die nicht von den Kiebitzen favorisiert wurden. Sie hatten zum Ziel, die Population zu stärken, scheiterten aber auch.</p> <p>Wir, Ehepaar van de Sande, haben als Vertrauensleute der Vogelschutzwarte NRW (LANUV) unser Fachwissen in allen Stadien der vergangenen 7 Jahre eingebracht, aber quasi erfolglos. Das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum BP 162 von 2007 (zu Fruchtfolgen, Blänken, Feldfrüchten) und die Empfehlungen des Monitors wurden mit einer Ausnahme in den wenigsten Jahren befolgt.</p> <p>Einige der vor allem durch die Kulisse der Baumaßnahmen des 1. Bauabschnitts verdrängten Kiebitze entschieden sich 2013 für eine Brut auf einem nahe gelegenen Rübenfeld. Daraufhin wurde dieses „kiebitzfreundlich“ umgestaltet. Die Ausgleichsmaßnahme „Fläche Elp Nord“ mit 3,5 ha entspricht allerdings nicht den Anforderungen einer Kiebitzpopulation, sie liegt nicht offen und ist deutlich zu klein. Somit ist keine Prognosesicherheit gegeben.</p>	<p>rigen Habitatbedingungen positiv sind.</p> <p>Bei der Maßnahmenfläche Elp erfolgte während des ersten (auf 5 Jahre angelegten) Maßnahmenzeitraums keine Besiedlung durch Kiebitze, weil die Fläche vermutlich eine ungünstige Lage und Neigung hatte. Eine Möglichkeit zur Änderung des Vertrags innerhalb der Laufzeit bestand nicht. Dieser handwerkliche Fehler bei der Vertragsgestaltung wurde mit dem Anschlussvertrag behoben. Ab 2013 finden die Maßnahmen auf einer günstiger gelegenen Fläche statt und sind seitdem erfolgreich. Artenschutzrechtlich erforderlich ist, dass die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitliche Lücke zur Beeinträchtigung wirken. Dies ist gegeben, da die ersten Maßnahmen lediglich im Vorgriff auf den zukünftigen Eingriff durch den zweiten Bauabschnitt (Bebauungsplan 168) ergriffen wurden. Der erste Bauabschnitt (Bebauungsplan 162) führte noch nicht zum Erfordernis vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Die Maßnahmen sind seit 2013 erfolgreich – also vor der Umsetzung des 2. Bauabschnitts (Bebauungsplan 168).</p> <p>Eine grundsätzliche Eignung hinsichtlich Lage und Struktur ist dem Maßnahmenraum Elp eindeutig zuzusprechen. Noch besser geeignete (d. h. offenere und weitläufigere) Teillebensräume sind im Naturraum der Mettmanner Lössterrassen geomorphologisch bedingt selten.</p> <p>Die Verhandlungen mit den Landwirten wurden im Übrigen stets auf fachwissenschaftlicher Basis geführt; letztlich mussten jedoch immer auch Kompromisse mit den berechtigten Interessen der örtlichen Landwirtschaft</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 7			Eine Fläche in Diepensiepen scheiterte nach einem Jahr. Einer zweiten am Kretzberg spricht auch Dr. Schindler die Eignung ab, sie wird aber beibehalten.	<p>eingegangen werden, da ansonsten gar keine Regelungen zu Stande gekommen wären. Das Nutzungsinteresse der Landwirtschaft ist deshalb im besonderen Maße gerechtfertigt, weil die Ackerböden der Mettmanner Lößterrassen (= Verbreitungsgebiet der lokalen Feldvogelpopulationen) mit Wertzahlen von bis zu 77 Punkten landesweit zu den besten Böden überhaupt zählen (s. Nr. 59/115).</p> <p>Der Großraum Diepensiepen ist als traditionelles Brutgebiet des Kiebitz bekannt. Es wurden daher von Beginn an intensive Anstrengungen unternommen, im räumlichen Zentrum der Kiebitzaktivitäten Flächen vertraglich zu sichern. Nachdem dies nicht gelang, wurde auf eine unmittelbar benachbarte Fläche ausgewichen, die mit ihrer nordexponierten Hangneigung zwar nicht optimal ausgestattet ist, für die jedoch ebenfalls eine Nutzung durch Kiebitze bekannt ist (van de Sande, schriftl. Mitt.). Im Jahr 2013 wurde dort eine Schwarzbrache mit Blühstreifen bereitgestellt. Das Monitoring ergab, dass die Fläche nicht vom Kiebitz angenommen wurde. Da auch für die ehemals als Zentrum des Brutgebietes bekannten Flächen aufgrund von mittlerweile großflächig etabliertem Spargel- und Blumenanbau ein deutlicher Rückgang und aktuell sogar ein vollständiges Erlöschen des Brutbestandes zu verzeichnen war und darüber hinaus im Raum stand, dass ein nicht ortsansässiger Landwirt östlich der Maßnahmenfläche einen neuen Betrieb errichten wollte (dauerhafte Entwertung durch Kulissenwirkung), wurde die Maßnahme nicht fortgeführt, sondern auf eine Fläche im Bereich Mettmann-Kretzberg, welche eine</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 8			Der Umfang der jetzt durchgeführten Maßnahmen (in der Summe ca. 5 ha) entspricht bei weitem nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Größe (etwa 35 ha / 70% von 50 ha).	<p>vergleichbare naturräumliche Eignung aufweist, ausgewichen.</p> <p>Da Bestandsschwankungen der Feldvogelpopulationen charakteristisch für Ackerstandorte sind (ATLAS DER BRUTVÖGEL NRW, LANUV 2013), war es aus Sicht der Verwaltung gerechtfertigt, auch nach einem erfolglosen Jahr an der Maßnahmenfläche Kretzberg zunächst festzuhalten, da das Umfeld dieser Fläche im Gegensatz zu Diepensiepen-Nord ebenfalls potentiell geeignete Flächen aufweist. Nachdem allerdings auch im Jahr 2015 trotz Optimierung der Maßnahme kein Bruterfolg auf der Fläche zu verzeichnen war, wird die Maßnahme hier nicht weiter geführt, sondern bis einschließlich 2017 in Haan-Birschels fortgesetzt (siehe dazu auch Nr. 59/10).</p> <p>Das Gesetz schreibt keine bestimmte Größe von Flächen für CEF-Maßnahmen vor. Vielmehr muss gewährleistet sein, dass die ökologische Funktion der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Einschätzung, ob dies gegeben ist, wird sich zwar regelmäßig auf Erfahrungswerte in der Literatur stützen, hat aber letztlich die konkrete Beeinträchtigung mit den konkreten geplanten Maßnahmen im Einzelfall gegenüberzustellen.</p> <p>Im Artenschutzgutachten zum BP Nr. 168 (Kap. 5.1.1/Verbot 3) wird sinngemäß folgendes ausgeführt: die überplante/entwertete Fläche durch beide Bauabschnitte umfasst ca. 50 ha. Tatsächlich ist sie eigentlich kleiner, da Teilflächen etwa entlang von Verkehrswegen bereits als entwertet gelten können (ca. 30%).</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 9			<p>Wichtig ist zudem, dass die Fläche weitläufig und nicht „gestückelt“ ist. Infolgedessen wurden in Elp auch nur wenige Kiebitzpaare dort ansässig. Dies ist kein erfolgreicher Ausgleich. Der Erhaltungszustand der Population hat sich deutlich verschlechtert.</p>	<p>Hinzu kommt, dass immer große Teilflächen etwa durch inkompatible Nutzung für Bodenbrüter wertlos waren. Im Ergebnis wird eine Teilfläche von insgesamt etwa 10% als tatsächlich wertvolles Bruthabitat angesehen. Daraus resultiert die Forderung, als Ausgleich einen Maßnahmenraum von 50 ha durch Maßnahmenflächen von 5 ha (10%) aufzuwerten (s. auch Nr. 59/19).</p> <p>Die Teilflächen kiebitzkompatibler Nutzung inmitten einer Agrarlandschaft dürfen zwar bestimmte Mindestmaße nicht unterschreiten, müssen jedoch auch nicht zwangsläufig "weitläufig" sein (vgl. Planungsbüro Selzner 2006: Fachbeitrag Artenschutz zur FNP-Änderung Nr. 18, Kap. 4.5 "Mindestumfang von Maßnahmen"). Dass sich der Erhaltungszustand des Kiebitz seit Jahren verschlechtert, ist regionalen und überregionalen Wirkfaktoren geschuldet und höchstens untergeordnet dem Vorhaben anzulasten (siehe dazu Artenschutzprüfung, Kap. 7.3).</p>
59/ 10			<p>Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt eine dauerhafte Sicherung vor (mindestens 30 Jahre), nicht 1 oder 5 Jahre. Mögliche Versuchsfelder wurden von der Stiftung kurzfristig unter Vertrag genommen. Das widerspricht den CEF-Auflagen.</p>	<p>Die Festlegung kiebitzkompatibler Nutzungsformen auf Flächen, die nicht im Besitz der Stadt sind, ist erfahrungsgemäß nur dann umsetzbar, wenn sie räumlich disponibel gehandhabt wird. Für diesen Fall boten sich zu Beginn der Maßnahmen im Jahre 2008 kurzfristige Verträge an. Die Dauerhaftigkeit der Maßnahmen wurde über die Aneinanderreihung solcher Verträge erzielt und über entsprechende Verträge mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft als Verwaltungs- und Kontrollinstitution gesichert.</p> <p>Grundlage der Umsetzung der gesetzlichen</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p>Artenschutzmaßnahmen ist dem zu Folge bisher ein in 5-Jahresabschnitten fortzuführendes Vertragswerk zwischen der Stadt Haan und der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Am 12.02.2008 wurde der erste Vertrag mit einer 5-jährigen Laufzeit zur Übernahme von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erstmals vom Rat in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen. § 2 dieses Vertrags enthält die Absichtserklärung, auch über das Jahr 2012 hinaus bis zum Jahr 2037 (Gesamtlaufzeit 30 Jahre) mit der Stiftung zusammenzuarbeiten und hierzu entsprechende weitere Verträge abzuschließen. Sollte diese Absicht sich – gleich aus welchem Grund - nicht umsetzen lassen, fällt die Ausgleichspflicht zurück auf die Stadt Haan, die sich bewusst ist, dann für ausreichenden Ausgleich sorgen zu müssen. Nach Auslaufen des ersten Vertrages zwischen Stadt Haan und Stiftung wurde ein weiterer Vertrag mit Wirkung bis zum 31.12.2017 abgeschlossen.</p> <p>In Übereinstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wurde seinerzeit befunden, dass der gewählte Weg über die o. g. vertragliche Formulierung den damaligen rechtlichen Anforderungen auch zur Gewährleistung der dauerhaften Sicherung entspricht.</p> <p>Bis heute hat sich die spärliche Rechtsprechung und Literatur zur Sicherung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kaum weiter entwickelt. Zumindest zeichnet sich nunmehr jedoch ab, dass die Anforderungen vergleichbar zu Ausgleichsmaßnahmen in der Eingriffsregelung sind. Das heißt, man muss neben einer längeren, in der Regel 30 jährigen vertraglichen Verpflichtung auch eine <u>dingli-</u></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p><u>che Sicherung</u> der Fläche vorweisen können.</p> <p>Bei Ausgleichsmaßnahmen auf wechselnden Flächen (bspw. Verträge mit der Stiftung) ist es zumindest in der Praxis üblich, eine der wechselnden Flächen als Rückfalloption bzw. sog. "Faustpfandfläche" grundbuchlich zu sichern. Die Rechtsprechung hat bisher nicht entschieden, ob dies erforderlich ist und ob es zum Verantwortungsbereich des mit der Stiftung kontrahierenden Vorhabenträgers gehört. Dies war angesichts der Regelung des bisherigen § 4a Abs. 2 LG NW durchaus anzuzweifeln. Nach S. 3 galt die Kompensationsverpflichtung als gewährleistet, wenn der Verursacher den Abschluss eines Vertrages mit einem geeigneten Maßnahmenträger nachweist. Einen solchen Vertrag hat die Stadt Haan abgeschlossen. Dafür, dass stets eine der wechselnden Ausgleichsflächen zur Verfügung steht, hat der Maßnahmenträger zu sorgen. Ob wiederum er sich dazu der grundbuchlichen Sicherung bedient, um diese Verpflichtung zumindest auf der „Faustpfandfläche“ sicher erfüllen zu können, liegt in seiner Verantwortungssphäre. Die Stadt Haan hat die ihr obliegende Aufgabe, den Vertrag abzuschließen, erfüllt.</p> <p>Da zur dinglichen Sicherung von wechselnden Flächen gem. dem bisherigen § 4a LG NW jedoch keine Rechtsprechung existiert und nach erfolgter Novellierung in § 31 Abs. 2 LNatSchG NRW diese Sicherung Regelungsbestandteil ist, wird die Stadt Haan nach nunmehr 9 nachweislichen Jahren der Maßnahmenumsetzung für den Zeitraum nach 2016 neben der Maßnahmenumsetzung auch</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 11			<p>Mit Recht schrieb das Ministeriums MKULNV vom 29.12.2011, „dass es zwingend erforderlich ist, bis zum Abschluss dieses Bauleitverfahrens eine abschließende Lösung für die noch am 1. Bauabschnitt bestehende Artenschutzproblematik zu finden. Werden die festgesetzten Artenschutzmaßnahmen nicht nachgebessert, könnte die Umsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Haan an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern.“</p>	<p>deren grundbuchliche Sicherung erwirken.</p> <p>Hierzu hat die Stadt Haan im Zusammenwirken mit der ULB einen Landwirt im Verbreitungsgebiet der lokalen Population gewinnen können. Die im Eigentum des Bewirtschafters befindlichen Flächen wurden gutachterlich geprüft. Demnach erfüllen diese Flächen die Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“. Mit dem Abschluss langfristiger Verträge zur Flächenbewirtschaftung und zur Sicherung der Maßnahmenfläche im Grundbuch bis zum Jahr 2043 sind die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Vollziehbarkeit des Bebauungsplans gegeben.</p> <p>Selbst für den nicht gänzlich auszuschließenden Fall, dass auch diese Regelung nicht scheitern sollte, hat die Stadt Haan dargelegt, dass die Umsetzung der Planung dennoch im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG möglich wäre (s. Kap. 14.5 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 168).</p>
59/ 12			<p>Durch die Umsetzung der jetzt vorliegenden Planung wird zweifellos das gesamte Bruthabitat der Kiebitze in Anspruch genommen, was den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) erfüllt.</p> <p>Insbesondere halten wir die Wirksamkeit der geplanten CEF-Maßnahmen für den Kiebitz</p>	<p>Die Formulierung des Ministeriums ist missverständlich. Gemeint war, dass die bereits im Rahmen des 1. Bauabschnitts (BP Nr. 162) für den gesamten Entwicklungsbereich erkannte Artenschutzproblematik hinreichend zu lösen ist, soll die Umsetzung des 2. Bauabschnitts (BP Nr. 168) nicht gefährdet sein. Dies wird mit den erarbeiteten Regelungen und Maßnahmen gewährleistet.</p> <p>Die Umsetzung der Planung tangiert Bruthabitate des Kiebitz bei Kriekhausen und damit tatsächlich das genannte artenschutzrechtliche Verbot. Der Bereich, in dem durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dafür Sorge ge-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 13			<p>für nicht gegeben. Dies begründen wir mit der Bewertung der bisher für die Umsetzung des ersten Bauabschnitts umgesetzten CEF-Maßnahmen für den Kiebitz:</p> <p>Die lokale Kiebitzpopulation Kriekhausen umfasste in den Jahren vor dem 1. Bauabschnitt (BP 162) 4-6 Brutpaare, wie auch von der ULB in 2007 bestätigt wurde (Herr May, damaliger Leiter der ULB).</p>	<p>tragen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann (§ 44 Abs. 5 S. 2 und 3 BNatSchG), ist jedoch eindeutig weiter zu fassen, als in der Stellungnahme dargelegt (Mettmanner Lößterrassen).</p> <p>Die durchgeführten Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Leitfadens NRW "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" (2013).</p> <p>Die Anzahl der Brutreviere bei Kriekhausen schwankte in den Jahren 2004 bis 2006 zwischen 1 und 4. Diese Schwankungen stehen unter anderem in Zusammenhang mit der jeweiligen Bewirtschaftung (angebaute Feldfrucht und Zahl/Größe der Ackerschläge). Es ist davon auszugehen, dass die Bestandszahlen auch vor dem Jahr 2004 bewirtschaftungsbedingt immer Schwankungen unterworfen waren.</p> <p>Anhand von Luftbildern kann gezeigt werden, dass sich die Zahl der Schläge ab den 1980-er Jahren bis zum Erfassungsbeginn 2004 kontinuierlich auf ca. die Hälfte verringerte. Es ist anzunehmen, dass sich diese Verringerung der Diversität auf die Anzahl an Kiebitzbruten über die Jahre hinweg tendenziell nachteilig auswirkte. Insofern ist die Aussage, der Raum Kriekhausen umfasse <u>konstant</u> 4-6 Brutpaare, nicht haltbar.</p> <p>Von 2008 bis 2010 wurden jeweils 3 Brutpaare kartiert. Diese Anzahl wird im Artenschutzgutachten als langjährige <u>durchschnittliche</u> Revierzahl im Bereich Kriekhausen zugrunde gelegt.</p> <p>Aus Sicht der Verwaltung ist es daher plausibel, dass</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 14			<p>2007</p> <p>Während der ersten Dekade des März 2007 wurden einmal 6 Kiebitze (van de Sande) und einmal 16 Kiebitze beobachtet (mündl. V. Hasenfuß). In dem Jahr wurde auf der Gesamtfläche für den Kiebitz nur ungünstige Feldfrüchten angebaut. Trotzdem wurden am 28. April 2 Kiebitzküken gesichtet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die negative Entwicklung der Feldvogel-vorkommen in Haan-Kriekhausen dem landesweiten Trend infolge zunehmender Intensivierung der Bewirtschaftung und abnehmender Flächendiversität entspricht (s. hierzu Nr. 59/60), • die Entwicklung des 1. Bauabschnitts keinen erkennbar negativen Einfluss auf die Wirkung der CEF-Maßnahmen hatte, • die CEF-Maßnahmen in Kriekhausen diesem bewirtschaftungsbedingten Negativtrend entgegen wirkten. <p>Die Beobachtung von 6 Tieren erlaubt die These, dass 3 Reviere (= 3 Brutpaare) vorlagen. Dies entspräche exakt der Anzahl an Revieren, die für die Jahre 2008 bis 2010 festgestellt wurden und die im artenschutzrechtlichen Gutachten als Mittelwert zugrunde gelegt wird.</p> <p>Die Beobachtung von 16 Tieren im Frühjahr 2007 ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf rastende Durchzügler zurückzuführen. Eine Relevanz dieser Beobachtung für das Vorhaben besteht nicht.</p>
59/ 15			<p>2008 - 2012</p> <p>Die Stiftung schließt Verträge für eine Fläche in Kriekhausen-Nord-Ost und für eine Fläche in Elp-Süd zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Die Maßnahme in Kriekhausen-Nord-Ost betrifft aber nicht die von Kiebitzen schon immer favorisierte Fläche, was sinnvoll wäre, hätte man das Ziel, die Population zu stärken. In diesem Zeitraum brüten - trotz Maßnahmen - nie mehr als 3 Paar Kiebitze in Kriekhausen und ab 2012 kein Kiebitz mehr. Auch die lokale Feldlerchenpopulation halbiert sich innerhalb dieser Periode. Auf der Ausgleichsmaßnahme in Elp-Süd wurde nie ein Kiebitz beobachtet (Monitoringberichte Dr. Schindler). Dass diese Fläche in Elp-Süd nie angenommen wurde, war zu erwarten wegen der Nähe zur Siedlung (weniger als 100 Meter), der Nähe zum Pappelwäldchen und der Nähe zu einem von Hundebesitzern viel genutzter Weg (auch weniger als 100 Meter ent-</p>	<p>Die im Detail teils suboptimale Maßnahmen-umsetzung war nicht, wie unterstellt, Ergebnis mangelnder Zielorientierung oder Fachkenntnis (die Berichte aus Soest sind den Gutachtern bekannt), sondern allein den Zielkonflikten mit den bewirtschaftenden Landwirten geschuldet (s. Nr. 59/97).</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung																																																																																				
59/ 16			<p>fernt). Diese Kriterien hätte man aus der damals verfügbaren Literatur (Glutz von Blotzheim 1999 u.Ä.) schon entnehmen können. Zudem lagen schon 2005 aus dem praktischen Naturschutz gewonnene wertvolle Erfahrungsberichte vor, so z.B. vom ABU Soest, H. Illner: „Ein Schutzkonzept für Ackerbruten des Kiebitz in NRW“. Der Monitoringbericht bemängelt auch das eingesäte Kleeergrasgemisch als zu dicht und zu hoch in der Zeit des Brutbeginns.</p> <p>Dass dann auf der Fläche Elp-Nord in 2009 und 2012 1 bzw. 2 Kiebitzbrutpaare in einem höher gelegenen Zuckerrübenfeld beobachtet wurden, lässt darauf schließen, dass die alte Brutstätte Kriekhausen an Qualität nachgelassen hatte und die Altvögel abwanderten. Vom Kiebitz ist bekannt, dass er bei Unattraktivität seines ursprünglichen Bruthabitats eine andere einigermaßen geeignete Fläche in der Nähe aufsucht.</p> <p>2013 - 2014</p> <p>Der Ausgleich in Kriekhausen-Nord-Ost wird nach 2012 nicht fortgesetzt, obwohl im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum BP 162 (Planungsbüro Selzner, Februar 2007) festgelegt war, dass diese Maßnahmen bis zur endgültigen Inanspruchnahme der Fläche durch den 2. Bauabschnitt beibehalten werden soll, um die Population zu stärken!</p> <p>Der Ausgleich in Elp wurde 2013 verlegt auf die Fläche Elp-Nord, wo der Kiebitz 2012 zum 2. Mal gebrütet hatte. Der Ausgleich wird über 3,5 ha durchgeführt, davon sind laut Monitoring nur 2,2 ha potenziell geeignet. Hier wird der Empfehlung des Monitoringbericht nicht gefolgt. Leider ist auch hier wieder ein mangelhafte Ausführung: Zu hohe und dichte Graseinsaat (Monitoringbericht 2014). Trotz Maßnahmen nimmt die Anzahl der Brutpaare nicht zu im Vergleich zum Vorjahr, wo hier kein Ausgleich erfolgte. Untenstehende Tabelle zeigt den räumlichen und zeitlichen Zusammenhang von Kiebitzvorkommen und den Ausgleichsflächen in der Periode von 2008 bis 2014.</p>	<p>Rechtzeitig wurde die Fläche Elp-Nord erfolgreich mit Maßnahmen belegt. Dieser Erfolg bestätigt die Einwendung, wenn sie davon ausgeht, dass die Altvögel von Kriekhausen (Vorhabenstandort) abwanderten. Ebendies war bezweckt.</p> <p>Die Maßnahmen in Kriekhausen wurden nicht fortgesetzt, weil die zeitnahe Ansiedlung von Johnson Controls planerisch vorbereitet werden musste.</p> <p>Die Maßnahmen sind, wie bereits oben ausgeführt, stets das Resultat der Verhandlungen mit den betroffenen Bewirtschaftern, welche ein berechtigtes Interesse an einer optimalen Nutzung der hochwertigen Böden haben. Dabei entsprechen die Maßnahmen grundsätzlich dem Leitfaden NRW "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" (2013). Gleichwohl ist die Stadt weiterhin bemüht, die Maßnahmen zu optimieren.</p> <p>Die Brutansiedlung des Kiebitz folgt immer auch räumlichen Nutzungsstrukturen, weswegen ein Revier nie strikt ortsgewunden ist. Es ist daher grundsätzlich statthaft, in der Nähe bekannter Kiebitzvorkommen Maßnahmenflächen anzubieten („im räumlichen Zusammenhang“ gem. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Dies erfolgte in den Fällen Kriekhausen-Nordost und Elp-Süd.</p>																																																																																				
59/ 17			<p>Räumlicher und zeitlicher Zusammenhang Kiebitzvorkommen und Ausgleichsmaßnahmen Anzahl beobachtete Kiebitzbrutpaare auf die einzelnen Feldflure</p> <table border="1" data-bbox="633 1177 1615 1434"> <thead> <tr> <th data-bbox="633 1177 824 1198">Feldflur</th> <th data-bbox="835 1177 891 1198">2004</th> <th data-bbox="902 1177 958 1198">2005</th> <th data-bbox="969 1177 1025 1198">2006</th> <th data-bbox="1037 1177 1093 1198">2007</th> <th data-bbox="1104 1177 1160 1198">2008</th> <th data-bbox="1171 1177 1227 1198">2009</th> <th data-bbox="1238 1177 1294 1198">2010</th> <th data-bbox="1305 1177 1361 1198">2011</th> <th data-bbox="1373 1177 1429 1198">2012</th> <th data-bbox="1440 1177 1496 1198">2013</th> <th data-bbox="1507 1177 1563 1198">2014</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="633 1241 824 1262">Kriekhausen</td> <td data-bbox="835 1241 891 1262">4</td> <td data-bbox="902 1241 958 1262">?</td> <td data-bbox="969 1241 1025 1262">4</td> <td data-bbox="1037 1241 1093 1262">1*</td> <td data-bbox="1104 1241 1160 1262">3</td> <td data-bbox="1171 1241 1227 1262">2</td> <td data-bbox="1238 1241 1294 1262">3</td> <td data-bbox="1305 1241 1361 1262">?</td> <td data-bbox="1373 1241 1429 1262">0**</td> <td data-bbox="1440 1241 1496 1262">0**</td> <td data-bbox="1507 1241 1563 1262">0**</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1278 824 1299">Kriekhsn. Nordost</td> <td data-bbox="835 1278 891 1299">0</td> <td data-bbox="902 1278 958 1299">?</td> <td data-bbox="969 1278 1025 1299">0</td> <td data-bbox="1037 1278 1093 1299">0</td> <td data-bbox="1104 1278 1160 1299">0</td> <td data-bbox="1171 1278 1227 1299">0</td> <td data-bbox="1238 1278 1294 1299">0</td> <td data-bbox="1305 1278 1361 1299">?</td> <td data-bbox="1373 1278 1429 1299">0</td> <td data-bbox="1440 1278 1496 1299">0</td> <td data-bbox="1507 1278 1563 1299">0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1315 824 1335">Elp-Nord</td> <td data-bbox="835 1315 891 1335">0</td> <td data-bbox="902 1315 958 1335">?</td> <td data-bbox="969 1315 1025 1335">0</td> <td data-bbox="1037 1315 1093 1335">0</td> <td data-bbox="1104 1315 1160 1335">0</td> <td data-bbox="1171 1315 1227 1335">1</td> <td data-bbox="1238 1315 1294 1335">0</td> <td data-bbox="1305 1315 1361 1335">?</td> <td data-bbox="1373 1315 1429 1335">2</td> <td data-bbox="1440 1315 1496 1335">2</td> <td data-bbox="1507 1315 1563 1335">2***</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1351 824 1372">Elp-Süd</td> <td data-bbox="835 1351 891 1372">0</td> <td data-bbox="902 1351 958 1372">?</td> <td data-bbox="969 1351 1025 1372">0</td> <td data-bbox="1037 1351 1093 1372">0</td> <td data-bbox="1104 1351 1160 1372">0</td> <td data-bbox="1171 1351 1227 1372">0</td> <td data-bbox="1238 1351 1294 1372">0</td> <td data-bbox="1305 1351 1361 1372">?</td> <td data-bbox="1373 1351 1429 1372">0</td> <td data-bbox="1440 1351 1496 1372">0</td> <td data-bbox="1507 1351 1563 1372">0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1388 824 1409">Diepensiepen</td> <td data-bbox="835 1388 891 1409">0</td> <td data-bbox="902 1388 958 1409">?</td> <td data-bbox="969 1388 1025 1409">0</td> <td data-bbox="1037 1388 1093 1409">0</td> <td data-bbox="1104 1388 1160 1409">0</td> <td data-bbox="1171 1388 1227 1409">0</td> <td data-bbox="1238 1388 1294 1409">0</td> <td data-bbox="1305 1388 1361 1409">?</td> <td data-bbox="1373 1388 1429 1409">0</td> <td data-bbox="1440 1388 1496 1409">0</td> <td data-bbox="1507 1388 1563 1409">0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="633 1425 824 1445">Kretzberg</td> <td data-bbox="835 1425 891 1445">0</td> <td data-bbox="902 1425 958 1445">?</td> <td data-bbox="969 1425 1025 1445">0</td> <td data-bbox="1037 1425 1093 1445">0</td> <td data-bbox="1104 1425 1160 1445">0</td> <td data-bbox="1171 1425 1227 1445">0</td> <td data-bbox="1238 1425 1294 1445">0</td> <td data-bbox="1305 1425 1361 1445">?</td> <td data-bbox="1373 1425 1429 1445">0</td> <td data-bbox="1440 1425 1496 1445">0</td> <td data-bbox="1507 1425 1563 1445">0</td> </tr> </tbody> </table>	Feldflur	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Kriekhausen	4	?	4	1*	3	2	3	?	0**	0**	0**	Kriekhsn. Nordost	0	?	0	0	0	0	0	?	0	0	0	Elp-Nord	0	?	0	0	0	1	0	?	2	2	2***	Elp-Süd	0	?	0	0	0	0	0	?	0	0	0	Diepensiepen	0	?	0	0	0	0	0	?	0	0	0	Kretzberg	0	?	0	0	0	0	0	?	0	0	0	
Feldflur	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014																																																																													
Kriekhausen	4	?	4	1*	3	2	3	?	0**	0**	0**																																																																													
Kriekhsn. Nordost	0	?	0	0	0	0	0	?	0	0	0																																																																													
Elp-Nord	0	?	0	0	0	1	0	?	2	2	2***																																																																													
Elp-Süd	0	?	0	0	0	0	0	?	0	0	0																																																																													
Diepensiepen	0	?	0	0	0	0	0	?	0	0	0																																																																													
Kretzberg	0	?	0	0	0	0	0	?	0	0	0																																																																													

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 18			<p style="text-align: right;">markiert Feldflur mit Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>*2007: 5. März 6 Kiebitze; Am 7. März 16 Individuen (Hasenfuß mündl.). Am 28. April 2 Junge Kiebitze auf Acker. Auf allen Schlägen Wintergetreide. ** 2012: Keine Kiebitze trotz günstiger Feldfrüchte. ** 2013: Keine Kiebitze trotz günstiger Feldfrüchte. ** 2014: Keine Kiebitze trotz günstiger Feldfrüchte. *** 2014: 6. April 3 Kiebitze; 7. April 3 Kiebitze, davon 2 konkurrierende Männchen (in Zeitraum von 16-17 Uhr); 8. April nur 1 Mal kurz 1 Kiebitz (in Zeitraum von 16-17 Uhr); 10. April kein Kiebitz; 12. April 2 Kiebitzmännchen; 26. April 1 Kiebitzweibchen, 2 Kiebitzmännchen, verteidigen gegen Krähe.</p> <p>In der Tabelle ist zu erkennen, dass in den Flächen Elp-Süd, Kriekhausen Nord-Ost und Kretzberg Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt wurden, obwohl hier nie Kiebitze vorkamen, vermutlich weil diese Flächen schon aufgrund ihrer Landschaftsstruktur nicht für die Art geeignet sind.</p> <p>Erfüllung der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum BP 162 formulierten Kriterien für die Artenschutz-Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Die sehr vage Umschreibung des Konzeptes hat nur ein paar wenige quantifizierbare „Eckpunkte“. Genaue Lage, Größe und Grenzen der Maßnahmenräume wurden nie formuliert.</p>	<p>Für Elp-Nord waren vereinzelte Ansiedlungen bekannt, weswegen diese Fläche im Jahr 2013 als Ersatz für Elp-Süd gewählt wurde.</p> <p>Auch für Diepensiepen-Nord waren Ansiedlungen des Kiebitz bekannt. So übermittelte Frau VAN DE SANDE im Jahr 2011 per Mail konkrete Kiebitzdaten aus den Jahren 2004 und 2007. Demnach kamen im Jahr 2004 insgesamt 6 Brutpaare nördlich der B7 vor, wobei 5 Paare auf einem Rübenacker westlich des Wirtschaftsweges verortet wurden und ein Paar östlich des Wirtschaftsweges in Getreide brütete. Im Jahr 2007 lassen die aufgezeichneten Beobachtungen auf das Vorkommen von mindestens zwei Brutpaaren schließen. Diese Angaben waren damals Basis für die grundsätzliche Eignungsbewertung der Fläche für CEF-Maßnahmen. Warum sich diese Daten in der nebenstehenden Tabelle nicht wiederfinden, ist unverständlich.</p> <p>Nachdem im Jahr 2014 eine Maßnahmenumsetzung in Diepensiepen-Nord ohne Ansiedlungserfolg blieb, wurde kurzfristig die Fläche Kretzberg als Maßnahmenfläche gewählt, da sie zumindest strukturell Habitatpotential aufwies. Sie ist die einzige aller Flächen, für die tatsächlich keine Kiebitzvorkommen in der Umgebung bekannt waren.</p> <p>Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zum BP Nr. 162 (Planungsbüro Selzner 2007) entspricht nicht dem Fachgutachten zum Artenschutz. Die Ausführungen zum Thema Artenschutz sind daher lediglich zusammenfassender Natur und beziehen sich ausdrücklich auf</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 19			<p>Den auf ca. 35 ha bezifferten Habitatverlust möchte man ausgleichen mit insgesamt 5 ha „Extensivierungsmaßnahmen“, hauptsächlich Schwarzbrache und Grasstreifen. Tatsächlich erfordert eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme „die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -Strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität“ (Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“³)</p> <p>³ : Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen Forschungsprojekt des MKULNV NordrheinWestfalen, Schlussbericht, 05.02.2013.</p>	<p>den Artenschutzbeitrag zur gesamten Gewerbeentwicklung (Planungsbüro Selzner 2006). Dort werden verschiedene Artenschutzmaßnahmen beschrieben sowie konkrete Maßnahmenräume abgegrenzt und bewertet. Eine noch detailliertere Maßnahmenbeschreibung war zu diesem Zeitpunkt weder möglich noch sinnvoll.</p> <p>Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zum BP Nr. 162 (Planungsbüro Selzner 2007) beziffert den Habitatverlust durch die gesamte Gewerbeentwicklung nicht auf 35 ha, sondern auf etwa 50 ha (S. 32, s. auch Nr. 59/8). Diese Fläche stellte jedoch mit ihrem Nutzungsmosaik nie in ihrem ganzen Umfang geeignete Bruthabitate bereit. Es wurde daher postuliert, dass bei einem Vorhandensein von 10% als Bruthabitat geeigneter Teilflächen (also insgesamt 5 ha) die Gesamtfläche als Lebensraum für Brut- und Aufzuchtphase dienen kann. So waren Kiebitzreviere in Kriekhausen tatsächlich zumeist östlich des Wirtschaftsweges in Plateaulage anzutreffen, die Restflächen blieben überwiegend ungenutzt. Die Behauptung, der Habitatverlust betrage ca. 35 ha, wird somit zurückgewiesen.</p> <p>Wurde im Schwerpunktbereich inkompatibel bewirtschaftet, konnten Revierverlagerungen nur stattfinden, wenn benachbarte Flächen mit kompatiblen Feldfrüchten bestellt <u>und</u> topografisch geeignet waren; fehlte eine der Voraussetzungen, fanden entsprechend weniger bis gar keine Besiedlungen statt (s. Nr. 58/13: „bewirtschaftungsbedingte Schwankungen“).</p> <p><u>Dieser Ausgangszustand ist für die Bemessung</u></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung																				
59/ 20			<p>Nach den Angaben des LANUV (2011) können beim Kiebitz auf einer Fläche von 10 ha 1 bis 2 Paare vorkommen.</p>	<p>sung der CEF-Maßnahmen relevant. Das heißt, dass andernorts im Bereich, in dem die ökologische Funktion der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann, ca. 5 ha Ackerflächen gemäß den Vorgaben des Leitfadens NRW "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" (2013) kompatibel zu bewirtschaften sind. Diesem Anspruch wurden und werden die CEF-Maßnahmen gerecht.</p>																				
59/ 21			<p>Laut des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages soll der Maßnahmenraum zusätzlich die richtigen Flächenverhältnisse von geeigneten Feldfrüchten aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 75% Kiebitz-geeignete Feldfrüchte • Maximal 25% Kiebitz-ungeeignete Feldfrüchte • Weide- bzw. Grünland soll enthalten sein (5 ha). <p>Die untenstehende Tabelle fasst zusammen, inwiefern die Ausgleichsmaßnahmen in Raum Elp von 2008 bis 2014 diese Kriterien erfüllen.</p> <p>Maßnahmeraum Elp 2008-2014 Erfüllung der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum BP 162 formulierten Kriterien für Ausgleichsmaßnahmen für den Kiebitz</p> <table border="1" data-bbox="636 1273 1608 1423"> <thead> <tr> <th>Ziel</th> <th>2008 (%)</th> <th>2009 (%)</th> <th>2010 (%)</th> <th>2011 (%)</th> <th>2012 (%)</th> <th>2013 (%)</th> <th>2014 (%)</th> <th>Ist (Mittelwert)</th> <th>Soll (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mindestens 75% Flächen-anteil geeigneter</td> <td>4,2</td> <td>32,1</td> <td>95,0</td> <td>k.A.</td> <td>47,9</td> <td>53,3</td> <td>4,9</td> <td>39,6</td> <td>75,0 Min.</td> </tr> </tbody> </table>	Ziel	2008 (%)	2009 (%)	2010 (%)	2011 (%)	2012 (%)	2013 (%)	2014 (%)	Ist (Mittelwert)	Soll (%)	Mindestens 75% Flächen-anteil geeigneter	4,2	32,1	95,0	k.A.	47,9	53,3	4,9	39,6	75,0 Min.	<p>Bei der LANUV-Angabe handelt es sich um das Ergebnis einer Mittelwertermittlung über größere Flächen, die nicht für eine konkrete Detailbetrachtung verwendbar ist. Die Revierdichte des Kiebitz kann je nach Naturraum und Nutzungsstruktur erheblich differieren. So ist für die Art mancherorts auch eine kolonieartige Nutzung von Flächen mit entsprechend hoher Revierdichte bekannt (Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" (2013)).</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Bzgl. des Grünlandes wird der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LF) nicht richtig wiedergegeben: Grünland soll enthalten sein oder angrenzen. Der Maßnahmenraum Elp grenzt an Grünlandflächen an, die Bedingung wird somit erfüllt. Zudem war die Anlage von Grasflächen immer auch Bestandteil der eigentlichen CEF-Maßnahme. Was die übrigen Kriterien betrifft: der LF benennt Kriterien, wie sie damals gemäß der entsprechenden Fachliteratur als Zielerreichungswert dienen sollten. Sie stellen ein Optimum dar, keine notwendige Voraussetzung.</p>
Ziel	2008 (%)	2009 (%)	2010 (%)	2011 (%)	2012 (%)	2013 (%)	2014 (%)	Ist (Mittelwert)	Soll (%)															
Mindestens 75% Flächen-anteil geeigneter	4,2	32,1	95,0	k.A.	47,9	53,3	4,9	39,6	75,0 Min.															

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt								Folgerungen für die Planung			
			Feldfrüchte										Ein Anteil von 40% kiebitzkompatibler Feldfrüchte (statt 75%) ist jedoch noch als hinreichend zu bewerten.	
			Maximal 25% Flächenanteil ungeeigneter Feldfrüchte	95,8	67,9	5,0	k.A.	52,1	46,7	95,1	60,4	25 Max.		
			5 ha Weidegrünland*	0,0	0,0	0,0	k.A.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
			Mindestens 2 ha Brache**	0,0	0,0	0,0	k.A.	0,0	2,0	2,0	2,0	2,0		
			* Das eingesäte Grasland ist laut Monitoringbericht in allen Jahren zu dicht und zu hoch für den Kiebitz. Das sonst vorhandene Grasland ist wegen Lage und Neigung nicht für Kiebitz geeignet. ** Die Brache war bis 2012 wegen der Lage nicht für Kiebitz geeignet. Geeignete Feldfrüchte: Rüben, Ackerbohnen, Kartoffeln, Sommergetreide, Mais. Ungeeignete Feldfrüchte: Wintergetreide, Raps.											
			Es zeigt sich, dass allein im Jahr 2010 genügend geeignete Feldfrüchte angebaut waren und zugleich nur 25% ungeeignete Feldfrüchte. In allen anderen Jahren bot sich dem Kiebitz - abgesehen von 2013 und 2014 allein auf der Kompensationsfläche! - ein in keiner Weise attraktives Bruthabitat!											
59/22			Den bereits für den BP 162 formulierten Eckpunkten für die Maßnahmenkonzeptionierung fehlt die schon in der damaligen Literatur (Glutz von Blotzheim 1999) beschriebene - wichtigste Anforderung für ein Kiebitzhabitat: die offene Feldflur ohne Kulissen. Wenn dieses Merkmal nicht erfüllt ist, lässt sich in einer Landschaft auch durch die geschilderten streifenförmigen Maßnahmen keine wirkungsvolle Ausgleichsmaßnahme gestalten (mündl. Dr. Joest).										Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. s. Nr. 59/5	
59/23			Der Umfang der bis jetzt durchgeführten Maßnahmen (5 ha) entspricht bei weitem nicht der gebotenen Flächengröße (etwa 35 ha).										Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. s. Nr. 59/19	
59/24			Die Maßnahme in Kriekhausen-Nord-Ost erfolgte nicht auf den von Kiebitzen favorisierten Flächen. Sie hatte zum Ziel, die Population zu stärken, wurden dann aber vorzeitig beendet. Die Schlussfolgerung liegt nahe, dass der Qualitätsverlust der Fortpflanzungsstätte Kriekhausen dazu geführt hat, dass die Kiebitze dieses Kerngebietes verlassen haben.										Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Maßnahme Kriekhausen Nord-Ost sollte den gesamten Raum für den Kiebitz aufwerten. Dies ist gelungen, denn im Rahmen des Monitorings konnten Küken innerhalb dieser Fläche nachgewiesen werden (Nutzung als Nahrungshabitat). Zudem sollte durch die Positionierung der Maßnahme geprüft werden, ob eine Verlagerung der Kiebitzreviere in etwas östlicher ge-	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 25			<p>Es hat im Raum Elp noch keinen Ausgleich gegeben, der den im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ formulierten Anforderungen entspricht. Wissenschaftliche Empfehlungen des Monitorings wurden nur selten befolgt. In sechs der sieben Jahre wurden die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum BP 162 formulierten Kriterien für die Artenschutz-Ausgleichsmaßnahmen durch die Maßnahmen im Raum Elp nicht erfüllt.</p>	<p>legene Flächen möglich sei, vielleicht sogar in die nach Entwicklung des gesamten Gewerbegebietes verbleibenden Restflächen. Im Ergebnis wurde keine Verlagerung erzielt, der Kiebitz brütete weiterhin in den bisher favorisierten Bereichen östlich des Wirtschaftsweges. Dies gab in der Folge den Ausschlag, die Maßnahmenfläche Kriekhausen nach fünf Jahren der Maßnahmenumsetzung (2008-2012) aufzugeben, da die Umsetzung des 2. BA damals unmittelbar bevorzustehen schien (Ansiedlung Johnson Controls). Es handelte sich also keineswegs um eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme. Dass der Kiebitz seit 2012 nicht mehr in Kriekhausen brütet, wird in dem Fachbeitrag Artenschutz weniger der Umsetzung des 1. BA zugeschrieben, als vielmehr dem allorts eklatanten Rückgang der Art (s. Nr. 59/13).</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. s. Nr. 59/21</p>
59/ 26			<p>Wir gehen ferner davon aus, dass die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht gegeben sind. Zum einen wird bezweifelt, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die in Rede stehende Planung vorliegen. Denn diese müssten dem Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung Rechnung tragen, was vorliegend bezweifelt werden kann. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass das mit der Planung bezweckte Vorhaben nicht an einem anderen Ort mit (artenschutzrechtlich) weniger einschneidenden Ergebnissen erreicht werden kann. Ferner kann weder nachgewiesen werden, dass durch die Erteilung einer Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der (Kiebitz-) Population weiter verschlechtert wird, noch dass dadurch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG sind aus Sicht der Verwaltung gegeben. Hierzu ausführlich in Kap. 14.5 der Begründung, s. auch Nr. 59/4.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 27			<p>Zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen nehmen wir noch wie nachfolgend Stellung:</p> <p>Bereits mit unserer Stellungnahme (Anhang) zum BP162 haben wir auf die Problematik des Artenschutzes hingewiesen. Leider hat sich in den letzten 8 Jahren seitens der Stadt Haan und der von ihr beauftragten Stiftung Rheinische Kulturlandschaft kein dauerhafter Ausgleich gefunden, so dass wir zu dem Fazit kommen, dass der notwendige Ausgleich bisher nicht erbracht wurde und somit der BP168 nicht in Kraft treten kann.</p> <p>Wir bedauern das wirklich. Einerseits wurde inzwischen teilweise sinnlos viel Geld ausgegeben und, was für uns wichtiger ist, der Natur respektive speziell dem Kiebitz ist nicht „geholfen“ worden.</p> <p>Die AGNU hat in all den Jahren immer wieder den Kontakt zur Verwaltung der Stadt Haan gesucht. Wir haben auf die Mängel der Arbeit der Stiftung hingewiesen. Es hat von unserer Seite (ohne Handlungsmandat der Stadt!) viele Gespräche mit Landeigentümern und Pächtern gegeben. Die AGNU konnte keine Verträge schließen und erfolgreiche Gespräche mit dem Landwirt Stein beispielsweise in Diepensiepen Nord hat die Stiftung nur verspätet (zu spät) in einen Vertrag umgesetzt.</p>	<p>(s. Nr. 59/116 -131)</p> <p>Aus Sicht der Stadt Haan ist das vorgelegte Konzept zur Abarbeitung des besonderen Artenschutzrechts, insbesondere das Konzept vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ausreichend. Hilfsweise wurden die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme geprüft und für gegeben befunden (siehe auch oben 59/4 u.a.)</p>
59/ 28			<p>Immer wieder hat die AGNU bei der Verwaltung und auch bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann auf die ungenügende Arbeit der Stiftung hingewiesen. So zuletzt auch in Gesprächen am 12. Januar 2015 und am 2. Februar 2015 gemeinsam mit der ULB, der Stadt und der Stiftung.</p> <p>Die Mitglieder der AGNU, Sigrid und Joop van de Sande, haben seit 10 Jahren Notizen und teilweise tägliche Beobachtungen während der Kiebitz-Saison ausgewertet (siehe unter Tabelle S. 4). Daher betrachten wir viele Zahlen in den vorgelegten Unterlagen als unseriös und geschönt.</p> <p>Im Folgenden finden Sie einzelne Darlegungen zu diesen ausgelegten Unterlagen:</p> <p>Beschlussvorlage Nr. 61/038/2014 zum BP 168, Rat der Stadt Haan , Ausschuss 20.01.2015 Ausschuss SUV, 20.01.2015</p> <p>Anlage B: Abwägungstabelle vom 05.01.2015 Stadt Haan</p> <p>Anlage C; Textliche Festsetzungen</p> <p>Anlage D Teile 1 - Begründung Stadt Haan 05.01.2015</p> <p>Anlage D Teile 2 - Umweltbericht Stadt Haan 05.01.2015 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Büro Selzner 05.01.2015 Artenschutzprüfung Büro Selzner, Stand Januar 2015</p> <p>Wir bitten um Verständnis, dass unsere Stellungnahme so umfangreich zu den vorgelegten Papieren Stellung nimmt. Viele Punkte tauchen an mehreren Stellen fast identisch auf - daher nehmen wir eben auch jeweils erneut Stellung.</p> <p>Dabei sind wir bemüht, die Positionen und Zahlen sachlich und seriös darzustellen. Gerne</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Zahlen der angesprochenen Tabelle sind nicht überprüfbar und basieren nicht auf systematischen Begehungen. Es existieren zudem deutliche Differenzen zu früheren Angaben (s. Nr. 59/17).</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 29			<p>stellen wir hierzu auch Material zur Verfügung.</p> <p>Anlage B: Abwägungstabelle</p> <p>Seite 1 Hinweis: Druckleitung des BRW vom Klärwerk Gruitzen. Im Sommer 2014 begonnen, Fertigstellung 2015. Richtig muss es lauten: In 2015 werden die Arbeiten beginnen - in 2016 sind sie fertiggestellt.</p>	<p>Die Angaben entsprechen dem damaligen Erkenntnisstand; aufgetretene Bauverzögerungen sind nicht von der Stadt Haan zu verantworten. Die Begründung wird an die aktuelle Zeitplanung angepasst (s. Nr. 1/1).</p>
59/ 30			<p>Seite 7 Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann schreibt: „Es wird darauf hingewiesen, dass der Maßrahmenraum Elp bisher nicht ausreichend erfolgreich war“ und „...Ausnahmeverfahren nach § 43 Abs. 8 BNatSchG sind möglich.“ Dem ist zu widersprechen.</p> <p>a) Es liegt kein zwingender Grund des überwiegend öffentlichen Interesse vor (Beispiel: Die Stadt Haan hat mehrfach große Gewerbe- und Industrieflächen in Wohnen umgewandelt, zudem hat man bei dem BP 162 dem Unternehmen AMADA eine Parklandschaft zugestanden, statt die Flächen sinnvoll für Gewerbe zu nutzen.)</p> <p>b) Es kann auch nicht von einer fehlenden Alternative ausgegangen werden, siehe Punkt a</p> <p>c) Der Erhaltungszustand der Art ist bereits jetzt verschlechtert durch BP 162....</p>	<p>(s. Nr. 59/4 und Nr. 59/26) Die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG (aktuelle Fassung) sind gegeben. Hierzu ausführlich in Kap. 13.5 der Begründung (Seite 26 – Seite 31).</p>
59/ 31			<p>Die Maßnahmen im Bereich Elp waren in den ersten 5 Jahren nicht erfolgreich, siehe Tabelle Seite 4.</p>	<p>s. Nr. 59/6</p>
59/ 32			<p>Seite 7 Absatz letzter Abschnitt ... Sicherung Das Gesetz schreibt eine dauerhafte Sicherung vor. Nach unseren Informationen haben die bisherigen Verträge mit Landwirten eine Dauer von max. 5 Jahren. Ein Wechsel des Vertragspartners/Pächters, Nicht-Einverständnis des Eigentümers, und zahlreiche andere Unwägbarkeiten können kurzfristig zu einem Abbrechen der Maßnahmen führen.</p>	<p>s. Nr. 59/10</p> <p>Die i. R. des Bebauungsplans Nr. 168 abgeschlossenen Verträge mit einem Landwirt im Verbreitungsgebiet der lokalen Population erfüllen die gesetzlich geforderten Voraussetzungen zur Dauerhaftigkeit und zur Sicherung der Maßnahmen (siehe Nr. 59/10).</p>
59/ 33			<p>2. Abschnitt unten. „uneinheitliche Kenntnislage zu den Habitatansprüchen...war ein Erfolg (??) nicht auszuschließen“. vermutlich meint man Misserfolg ... Im Jahr 1999 S. 440 f. hat Glutz von Blotzheim detailgenau Anforderungen an den Maßnahmestandort, Anforderungen an Qualität und Flächengröße etc. formuliert</p>	<p>Die Angaben von Glutz von Blotzheim (1999) sind bekannt. Dennoch erfordert der in Randlage des Kiebitz-Verbreitungsgebietes befindliche Naturraum der Mettmanner Lössterrassen mit seiner für Flachlandarten eher untypischen Geomorphologie besondere De-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 34			<p>Seite 8 oben Auch hier ist der Vorlage zu widersprechen: Die Fläche Kretzberg ist auch nach Einschätzung von Dr. Schindler (von der Stiftung beauftragt für das Monitoring) ungeeignet (mdl.).</p>	<p>tailkenntnisse der Habitatsprüche, die der Fachliteratur so nicht zu entnehmen sind. s. Nr. 59/7 und Nr. 59/17</p>
59/ 35			<p>Seite 8 unten ... wird auf andere Flächen im Kreis Mettmann ausgewichen. Versprechungen reichen als „erfolgreicher Ausgleich bei Baubeginn“ nicht aus. In einem Bebauungsplan sind konkrete Angaben über erfolgreiche Maßnahmen erforderlich.</p>	<p>Die Behauptung wird zurückgewiesen. Nicht der Bebauungsplan, sondern erst die Umsetzung des Plans löst ggf. artenschutzrechtliche Konflikte aus. Daher ist es grundsätzlich zulässig, in einem Bebauungsplan lediglich darzulegen, wie die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte vorgesehen ist.</p>
59/ 36			<p>Die Fläche östlich Kriekhausen ökologisch aufzuwerten, ist zu begrüßen. Allerdings stimmen Dr. Joest/ABU Soest und Herr Badtke/Biologische Station Urdenbacher Kämpfe darin überein, dass sie für den artenschutzrechtlichen Ausgleich für Feldvögel nicht relevant ist, da sie aufgrund der Landschaftsstruktur kein geeigneter Lebensraum für Kiebitze und Feldlerchen darstellt.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Eine Relevanz der Ausgleichsfläche für Feldvögel wird seitens der Stadt formal nicht in die artenschutzrechtliche Betrachtung eingestellt, obwohl die Ergebnisse des diesjährigen Monitorings zeigen, dass die Fläche zumindest von Feldlerchen angenommen wird.</p>
59/ 37			<p>Seite 11 „Die Anregung, mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft weiterhin produktionsintegrierte Artenschutzmaßnahmen durchzuführen, wird entsprochen, da die Umsetzung dieser Maßnahme auf Dauer notwendig ist. „ Einer Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Stiftung kann u.a. aus diesem Gründen nicht zugestimmt werden: - Es wurden wiederholt Flächen ausgewählt, die eindeutig nicht den Habitatsprüchen des Kiebitzes genügen (Grundlage u.a. 1999 S. 440 f. Glutz von Blotzheim) - Empfehlungen des Monitors Dr. Schindler wurden nicht umgesetzt - Von der AGNU empfohlene Flächen in Diepensiepen Nord wurden erst verspätet unter Vertrag genommen, so dass erhebliche Mehrkosten durch Umbrechen der eingesäten Fläche entstanden sind - In 8 Jahren der Zusammenarbeit Stadt/Stiftung ist es nicht zu einem Ergebnis „artenschutzgerechter Ausgleich“ gekommen, dem man zustimmen könnte.</p>	<p>s. Nr. 59/6 Die Maßnahmen entsprachen hinsichtlich der Flächengröße und –Exposition den Anforderungen des Leitfadens NRW "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" (2013). Bei den Verhandlungen mit den Landwirten mussten immer auch Kompromisse mit den berechtigten Interessen der örtlichen Landwirtschaft eingegangen werden, da ansonsten gar keine Regelungen zu Stande gekommen wären. Das Nutzungsinteresse der Landwirtschaft ist deshalb im besonderen Maße gerechtfertigt, weil die Ackerböden der Mettmanner Lößterrassen (= Verbreitungsgebiet der lokalen Feldvogelpopulationen) mit Wertzahlen von bis zu 77 Punkten landesweit</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 38			<p>In einem Gespräch mit der Stadt Haan, der ULB und der AGNU am 2. Februar 2015 bestätigte die Stiftung u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es lag kein Auftrag seitens der Stadt vor, Flächen anzukaufen oder langfristig zu pachten - Die bisherigen Ausgleichsmaßnahmen waren nicht erfolgreich und nicht ausreichend - Man ist von den Landwirten abhängig, welche Flächen diese bereitstellen - Es gibt kein langfristiges Konzept. 	<p>zu den besten Böden überhaupt zählen. Die Maßnahme Diepensiepen-Nord erbrachte für <u>keine</u> der relevanten Feldvogelarten ein positives Ergebnis (s. Monitoringbericht 2013). Da zudem die Eigentumsverhältnisse für den Bereich unklar (Erbengemeinschaft) und somit weiter gehende vertragliche Regelungen nicht möglich waren, und darüber hinaus im Raum stand, dass ein nicht ortsansässiger Landwirt östlich der Maßnahmenfläche einen neuen Betrieb errichten wollte (dauerhafte Entwertung durch Kulisssenwirkung), wurde die Maßnahme dort aufgegeben.</p>
59/ 39			<p>Seite 19 „Bedeutung als Zug- und Brutgebiet wird nicht anerkannt.“ Das ist falsch. Großflächige Offenlandbiotop für z.B. Rotmilan, Schwalben, Baumfalke, Eulen, Zugvögel sind im Kreis selten geworden. Diese Arten wurden bis jetzt regelmäßig nachgewiesen. Der Brutverdacht einer Schleiereule in Kriekhausen und die erfolgreiche Brut eines Baumfalkenpaares in den Jahren 2010 und 2011 in unmittelbarer Nähe der Planfläche (ca. 150m) weisen auf ihre noch bestehende ökologische Wertigkeit hin.</p>	<p>Die Behauptungen werden zurückgewiesen. In dem genannten Gespräch wurde erörtert, auf welche Weise sich die laufenden CEF-Maßnahmen auch in Zusammenarbeit mit dem Kreis Mettmann optimieren ließen; hierbei wurden auch weitere Maßnahmenräume und Vorgehensweisen diskutiert. Die Abhängigkeit von der Landwirtschaft ist ein Wesensmerkmal der CEF-Maßnahmen für Kulturfolgearten. Bestandteil des ersten Vertrags der Stadt mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ist die Absichtserklärung, mit ihr zusammen Artenschutzmaßnahmen für einen Zeitraum von insgesamt 30 Jahren durchzuführen.</p> <p>Die Behauptung wird zurückgewiesen (s. hierzu Anlage A, Seite 19): <i>Die Stadt Haan hat in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde Untersuchungen zu der Avifauna, den Amphibien und zu den Reptilien erstellen lassen: Im Rahmen der Umweltprüfung, Teilbereich Artenschutz, Faunistische Bestandserhebung und Bewer-</i></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 40			<p>Seite 21 Starke Nachfrage nach großflächigen Betrieben Gerade die Planung Amada zeigt, dass die Verwaltung nur einen kurzfristigen Prestigeerfolg gesucht hat. Weder ist hier eine flächensparende Bauweise erfolgt, noch sind die versprochenen hohen Arbeitsplatzzahlen entstanden. Hinzu kommt der langjährige Leerstand am Altstandort von Amada in Haan. Es wurde mit dem Gut Boden mehr als verschwenderisch umgegangen.</p>	<p>tung zum Bebauungsplan Nr. 162 wurden neben den Brutvogelbeständen auch Angaben zu den Nahrungsgästen und zu den Durchzüglern gemacht. Hierbei wurde auf Daten und Angaben des Landes NRW, auf das regionale Schrifttum (z. B. Skiba 1993) sowie auf Angaben des ehrenamtlichen Naturschutzes zurückgegriffen. Aus den v. g. Erhebungen und aus den aktuellen Erfassungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 168 war und ist ein „Alleinstellungsmerkmal“ der Fläche Kriekhausen als Nahrungs- und Winterhabitat in Bezug zur Landschaftseinheit der Mettmanner Lössterrassen nicht abzuleiten. Die Auffassung, dass eine mehrjährige Untersuchung durchzuführen ist, wird deshalb nicht geteilt.</p> <p>Im Artenschutzbeitrag zum BP Nr. 168 (Planungsbüro Selzner 2015) werden im Übrigen Baumfalke wie auch Schleiereule als potentielle Brutvögel der an die Feldflur bei Kriekhausen angrenzenden Strukturen beschrieben ("potentiell", da nicht alljährlich anzutreffen). Dabei werden die nach Umsetzung der Planung im Umfeld weiträumig verbleibenden Agrarflächen für einen weiteren Erhalt dieser (und anderer) Arten als geeignet bewertet, eine Betroffenheit liegt daher nicht vor.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Mit dem Bebauungsplan als „Angebotsplan“ wird mit der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 als Obergrenze der durch die BauNVO geregelten zulässigen Werte eine für Gewerbegebiete übliche und auch sinnvolle, flächensparende Bauweise vorgegeben; erzwungen wer-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 41			<p>Seite 24 Hinsichtlich der Brutpaare verweisen wir auf die oben vorgenommene Bewertung bisher durchgeführten CEF-Maßnahmen. „Mit der Fläche Elp steht inzwischen eine erfolgreiche Ausgleichsfläche zur Verfügung. Und weitere Maßnahmen im Raum Mettmann kommen hinzu. „ Einen Rückgang der Population von 4-6 Brutpaaren (bei geeigneten Ackerfrüchten) auf 1-2 Paare auf einer nicht gesicherten Fläche in Elp kann nicht als Erfolg betrachtet werden. Die Population kann in so geringer Paarzahl langfristig nicht überleben.</p>	<p>den kann diese nicht. Die Realisierung einer aufgelockerten Bebauung ist Sache des Unternehmens. Dieses kann zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung) noch betriebliche Erweiterungen auf dem Gelände vornehmen.</p> <p>Im Artenschutzbeitrag zum BP Nr. 168 (Planungsbüro Selzner 2015) wird dargelegt, dass als Bestandszahl in Kriekhausen ursprünglich im Mittel 3 Kiebitz-Brutpaare anzusetzen sind (s. Nr. 59/13). Dem stehen nun 2 Paare der Maßnahmenfläche Elp gegenüber. Der Bezug des Populationsbegriffs auf Einzelvorkommen ist im Übrigen überholt. Das Verbreitungsgebiet der hiesigen lokalen Population umfasst mit mehr als 100 Revieren (LANUV 2015) zumindest den gesamten Landschaftsraum der „Mettmanner Lößterrassen“. Gefordert ist ein Artenschutzgleichgewicht auf geeigneten, ggfs. wechselnden Flächen im Verbreitungsgebiet. Dies wird durch die laufenden bzw. die neuen Verträge gesichert (s. Nr. 59/10).</p>
59/ 42			<p>Die schon öfter zitierten „weiteren Maßnahmen im Raum Mettmann“ reduzieren sich in der Realität auf einen einjährigen Versuch in Diepensiepen Nord im Jahr 2013, welcher erfolglos wieder abgebrochen wurde.</p>	<p>Die Maßnahmen auf der dem Eingriffsort unmittelbar benachbarten Fläche Kriekhausen Nord-Ost liefen erst im Jahr 2012 aus, Elp wird aktuell noch fortgeführt. Desweiteren erfolgten Maßnahmen nicht nur in Diepensiepen-Nord (2013), sondern auch in Kretzberg (2014, 2015) und in Haan-Birschels (2016, 2017). Damit wurde bisher immer der Vorgabe entsprochen, alljährlich Maßnahmen in einem Umfang von mindestens 5 ha durchzuführen.</p>
59/ 43			<p>„Weitere Maßnahmen...“ Wie bekannt, benötigt der Kiebitz weite Flächen. Aus dem Grunde ist es nicht Erfolg ver-</p>	<p>Das Artenschutzkonzept sieht vor, über Bereitstellung geeigneter Bruthabitate und Nah-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 44			<p>sprechend, einzelne kleine Flächen zu addieren, um ein Minimum vorweisen zu können. Die einzige funktionale - aber nicht gesicherte - Fläche misst derzeit 3,5 ha, von denen als Brutareal nur 2 ha Wert haben. Sie soll einen Ersatz für ca. 25 ha, - inklusive Randstrukturen 50 ha - Bruthabitat hergeben. Hier liegt das Hauptmanko der Ausgleichsfläche: sie ist zu klein!</p>	<p>rungsflächen (5 ha) im Bereich grundsätzlich geeigneter Lebensräume Flächen auch außerhalb der eigentlichen Maßnahmen aufzuwerten (insgesamt 50 ha). Dies entspricht der Bestandssituation, wie sie sich in Kriekhausen vormals darstellte (s. Nr. 59/19)</p>
59/ 45			<p>Dazu hat der Kreis Mettmann bereits 2007 in einem Vermerk von Bernd May, dem damaligen Leiter der ULB - klar festgehalten: „Auf der Gesamtfläche (BP162 und BP168) brüten - wie immer - 4-6 Paare Kiebitze... Für einen Artenschutz von 6 bzw. oft auch 7 Brutpaaren ist eine optimierte, ungestückelte Fläche von mindestens 15-18 ha als CEF-Maßnahme herzurichten“</p>	<p>s. Nr. 59/13 und 59/19</p>
			<p>Seite 25 Punkt 6 Der Hinweis ist nicht gegenstandslos, sondern entspricht den Tatsachen. Seit 2011 gibt es keine Brutversuche mehr! Bruten westlich von Kriekhausen zu prognostizieren ist schlicht unseriös!</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Zitat Anlage A: ...wird aufgrund der künftiger suboptimalen Habitategnung längerfristiger von einem Verlust dieses Brutreviers ausgegangen. Die CEF-Maßnahmen haben somit ausdrücklich zum Ziel, an anderer Stelle Ersatzhabitate für die gesamte Kriekhausener Teilpopulation bereit zu stellen.</p>
59/ 46			<p>Seite 25 Punkt 7 Es sollen Regelungen getroffen werden und nicht ... es können getroffen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird bei der Ausarbeitung der Grundstückskaufverträge beachtet.</p>
59/ 47			<p>Seite 26 Punkt 8 ..der Hinweis auf sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist in Hinblick auf die Nutzung der Flächen Amada eine Farce!</p>	<p>s. Nr. 59/40</p>
59/ 48			<p>Seite 26ff Punkt 9 Bestätigung, dass 5 Jahre lang die Ausgleichsfläche falsch gewählt wurde (ungünstige Lage, Neigung, Kulisse Pappelwald)).</p>	<p>s. Nr. 59/6</p>
59/ 49			<p>Konstante Revierzahlen 2013-2014. Es hat Brutversuche gegeben - eine Brut konnte nicht nachgewiesen werden. Auch der Monitoringbericht weist Zweifel auf. Von „ausreichender Prognosesicherheit“ kann nicht gesprochen werden. Die Flächen sind nicht entsprechend der Habitatansprüche der betreffenden Arten ausgewählt. Die Prognosesicherheit verlangt eine Fläche mit diesen Ansprüchen: Störungsfreie Feldflur ohne Kulissen!</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die für die Jahre 2013-2017 vertraglich gesicherte Maßnahmenfläche Elp zeichnet sich gerade dadurch aus, dass <u>keine</u> Kulissenwirkung vorhanden ist. Die Ausführungen widersprechen außerdem den Ergebnissen des</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 50			<p>Seite 28 Punkt 10 Es wird nicht bestritten, dass Kiebitze auf der Fläche Elp Nord waren. Festzuhalten ist, dass der Kiebitz von Kriekhausen nach Elp Nord verdrängt wurde und erst auf Hinweis der AGNU anschließend diese Fläche als CEF-Fläche unter Vertrag genommen wurde. Es handelt sich also NICHT um eine Neubesiedlung durch eine CEF-Maßnahme.</p>	<p>Monitorings 2013-2015, die konkrete Revierzahlen benennen.</p> <p>Die Frage, ob eine Verdrängung/Verlagerung oder eine Neubesiedlung erfolgte, ist bzgl. der Wirksamkeit der CEF-Maßnahme unerheblich. Erheblich ist lediglich, ob den dort nun anzutreffenden Tieren dauerhaft ein geeignetes Habitat angeboten werden kann. Gerade wenn dieselben Individuen von Kriekhausen auf die Fläche Elp Nord gewandert sind, ist damit dem strengen individuenbezogenen Ansatz des Artenschutzrechts Genüge getan, der verlangt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die sie besetzenden Individuen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>
59/ 51			<p>Seite 31 Punkt 7 ... Maßnahme wandern.... Wenn man auf einer 20 ha großen Fläche die benötigten 5 ha Brachfläche „wandern“ lässt, ist das akzeptabel... Wandern auf kleinen Flächen über mehrere Kilometer Entfernung zeigt das völlig falsche Konzept der Stiftung.</p>	<p>Die Auswahl der Maßnahmenflächen in einem relativ großen Suchraum ist den Schwierigkeiten bei der Maßnahmenumsetzung mit verschiedenen Zielkonflikten geschuldet. Der räumliche Zusammenhang mit den beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dennoch gegeben.</p>
59/ 52			<p>Seite 31 Punkt 8 Auch wenn es im BP162 so dargestellt wurde, dass kein artenschutzrechtlicher Ausgleich nötig ist, so hat es sich gezeigt, dass die Baumaßnahmen (Kulissenwirkung) sehr wohl alle Kiebitze von Kriekhausen verdrängt haben. Die Population der Feldlerchen ist halbiert worden. (Monitoringbericht Dr. Schindler)</p>	<p>Die Behauptung wird zurückgewiesen. Den Monitoringberichten zufolge führten die Baumaßnahmen und die Kulissenwirkung des 1. Bauabschnitts <u>nicht</u> zu einer Verdrängung der Kiebitze. Im Artenschutzgutachten zum BP Nr. 168 wird ausgeführt: <i>"Es ist nicht möglich, die konkreten Ursachen dafür zu identifizieren, dass in den Jahren 2012 bis 2014 keine Kiebitzbruten im Gebiet mehr stattfanden. Ein Zusammenhang mit der Kulissenwirkung des ersten Bauabschnittes wird jedenfalls nicht als vorrangig angesehen, da</i></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 53			<p>In einem Schreiben des Ministeriums MKULNV (R. Seelig) vom 29.12.2011 heißt es: „Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann hat mir zugesichert, dass sie im laufenden Verfahren des 2. Bauabschnittes, die Stadt Haan mit Nachdruck darauf hinweisen wird, dass es zwingend erforderlich ist, bis zum Abschluss dieses Bauleitverfahrens eine abschließende Lösung für die noch am 1. Bauabschnitt bestehende Artenschutzproblematik zu finden. Werden die festgesetzten Artenschutzmaßnahmen nicht nachgebessert, könnte die Umsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Haan an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern.“ Wie kann man den Artenschutzgleich als erfüllt ansehen, wenn im nächsten Satz eingeschränkt wird, dass die Maßnahmen verbessert werden müssen? Es wird bestätigt, dass die Maßnahmen dauerhaft wirksam sein müssen. Man fragt sich nur, wie man das gewährleisten will. Dauerhaft bedeutet nach allgemeiner Rechtsprechung 30 Jahre und nicht nur 5-Jahres-Verträge.</p>	<p><i>diese bereits im Jahr 2009 wirksam war und damals dennoch drei Kiebitzreviere kartiert wurden"</i> (Planungsbüro Selzner 2015).</p> <p>Die Formulierung des Ministeriums ist missverständlich. Gemeint ist, dass die bereits im Rahmen des 1. BA (BP Nr. 162) für den gesamten Entwicklungsbereich erkannte Artenschutzproblematik hinreichend zu lösen ist, soll die Umsetzung des 2. BA (BP Nr. 168) nicht gefährdet sein. Die Stadt Haan steht mit dem Kreis Mettmann bezgl. der Durchführung und Eignung der CEF-Maßnahmen im engen, ständigen Kontakt. Seitens der Fachbüros, des Kreises Mettmann und der Stadt besteht Einverständnis, dass Art und Umfang der laufenden CEF-Maßnahmen den fachlichen Anforderungen entsprechen.</p>
59/ 54			<p>Seite 31 Punkt 10 Sachgemäße Durchführung reicht wohl nicht, wenn die Fläche nicht den Ansprüchen des Kiebitzes entspricht. Die Verträge der Stiftung entsprechen nicht dem Maßnahmensteckbrief Kiebitz der LANUV.</p>	<p>Die Behauptung wird zurückgewiesen. (s. 59/53 und 59/4) Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Verträge der Stiftung hinsichtlich der Vorgaben des Maßnahmensteckbriefs Kiebitz des LANUV in relevantem Maße ungenügend sein sollen. Dieser benennt folgende Maßnahmenbausteine: (1) Schaffung von Bruthabitaten durch Anbieten kiebitzkompatibler Feldfrüchte (z.B. Mais, Hackfrüchte) unter Einhaltung von Schonzeiten zwischen April und Mitte Mai. (2) Schaffung kombinierter Brut- und Nahrungshabitate (z.B. Mais mit Grasstreifen). Darüber hinaus wird die Anlage kraut- und insektenreicher Schutzstreifen sowie die Anlage von Blänken empfohlen.</p>
59/			<p>Seite 32 Punkt 11</p>	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
55			<p>„Erhaltungszustand der lokalen Population hat sich nicht relevant verschlechtert.“ Wie in der Anlage ersichtlich hat sich die Population deutlich verschlechtert.</p>	<p>Die Ausführungen der Verwaltung unter Punkt 11 werden unvollständig wiedergegeben. Dort heißt es: <i>„Für die Rechtssicherheit der Planung ist es von Bedeutung, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Populationen durch das Vorhaben nicht relevant verschlechtert“.</i></p> <p>Zum Verweis der AGNU auf die negative Entwicklung des Erhaltungszustands der lokalen Kiebitz-Population: Bezogen auf die Flächen des 1. Bauabschnitts wurde sowohl von Seiten der Gutachter als auch der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann (ULB) befunden, dass bei Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 162 die Funktion der betroffenen Bruthabitate im räumlichen Zusammenhang noch nicht unmittelbar gefährdet würde und somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan Nr. 162 <u>nicht</u> ausgelöst wurden. Diese Einschätzung hat nach wie vor Gültigkeit. So belegen die Monitoringberichte der Jahre 2008 – 2016 für das Kiebitzvorkommen in Kriekhausen, dass die Bestandszahlen mit 3 Brutpaaren bis zum Jahr 2010 konstant blieben und dass die Entwicklung des 1. Bauabschnitts in unmittelbarer Nachbarschaft im Jahr 2009 hierauf <u>keinen negativen</u> Einfluss hatte. Erst im Jahr 2012 verwaisten die Brutreviere bei Kriekhausen. Dies entspricht dem überregionalen Bestandstrend der Art, der primär mit der Intensivierung der Landwirtschaft in Zusammenhang zu stellen ist (NABU 2013: "Vögel der Agrarlandschaften"). So wurde der Erhaltungszustand der Population des</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 56			<p>Anlage C - Textliche Festsetzungen</p> <p>Seite 4 Punkt 6 Festsetzung Hochstaudenflur, Extensivgrünland, Anpflanzungen „Für die Fläche in der Hanglage sollten jedoch nur sehr wenige, niedrige Sträucher gepflanzt werden, um den „Offenland-Charakter“ der Fläche zu erhalten“.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sollen KEINE Bäume gesetzt werden! • Die Drainage ist zu entfernen, der Bach offenzulegen • der Wall muss beseitigt, das Gelände angepasst werden • das Gebiet soll umzäunt werden, damit keine Hunde hereingelassen werden können und sonstiger Fremdnutzung vorgebeugt wird. 	<p>Kiebitz in der biogeografischen Region NRWs noch im Jahr 2013 als "günstig" angegeben. Erst mit Aktualisierung der Daten im Jahr 2014 wurde der aktuelle Bestandstrend dokumentiert und der Erhaltungszustand in der biogeografischen Region nunmehr als "schlecht" eingestuft (LANUV).</p> <p>Den Anregungen wird bei der Gestaltung und Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche im Wesentlichen entsprochen. Das generelle Verbot von Baumpflanzungen ist fachlich nicht haltbar, zumal solche höchstens vereinzelt vorgesehen sind.</p>
59/ 57			<p>Seite 5 Punkt 7 Beidseitig Baumreihen - Kaiserlinde Die Anpflanzung von 112 Kaiserlinden (Zuchtform der heimischen Linde) entlang der Straße ist abzulehnen. Zuchtformen sind - wie selbst unter Punkt 7.2 dieses Papiers genannt - zu meiden. Diese sollten durch Sträucher und vereinzelt kleinere Bäume (Feldahorn, Wild-Apfel, Eberesche) ersetzt werden, um die heimischen Fauna zu unterstützen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen, indem bzgl. der Baumart eine Alternativenprüfung vorgenommen wird. So wird z.B. überprüft, ob anstelle der Kaiserlinde <i>Tilia europaea</i> 'Pallida' vielleicht auch die heimische Art <i>Tilia cordata</i> verwendet werden könnte. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die Verwendung heimischer Gehölze an Verkehrswegen nicht immer sinnvoll ist, da dort besondere Standortbedingungen vorliegen. Zudem soll der Straßenzug der Niederbergischen Allee (1. und 2. Bauabschnitt) aus Gründen der einheitlichen Wirkung mit nur <u>einer</u> Baumart bepflanzt werden (Landschaftsbild!).</p>
59/			<p>Anlage D - Teil 1 - Begründung</p> <p>Stadt Haan 05.01.2015 Seite 4 3.3 (FNP) S.6 Zeile 35</p>	<p>Die Bedenken sind unbegründet.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
58			<p>Wie schon im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erwähnt befürchten wir, dass mit der Planung eine Angebotsfläche geschaffen wird, die - wie beispielsweise das Gewerbegebiet Giesenheide in Hilden - zumindest partiell jahrelang brach liegt und damit den Haushalt der Stadt Haan ebenso lange belastet. Zudem weisen wir auf den Flächenverbrauch der Stadt hin, der an der Spitze im gesamten Kreis liegt! Es handelt sich beim Plangebiet außerdem um landwirtschaftliche Flächen mit sehr hohen Bodenwerten.</p>	<p>Eine Erschließung des 2. Bauabschnitts erfolgt erst, wenn ein wesentlicher Teil der Fläche verkauft worden ist; bis dahin ist eine Bewirtschaftung auf der Basis jährlich kündbarer Pachtverträge möglich. Der Verweis auf den Flächenverbrauch ist irrelevant. Es handelt sich hier um einen ein Gewerbeflächendefizit auffangenden, planungsrechtlich erforderlichen und regionalplanerisch vorgesehenen Standort für neue Gewerbeflächen. (zu den Bodenwerten s. Nr. 1/3 bis 1/6)</p>
59/ 59			<p>Seite 9 6.3 Bauweise Wir führten ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung an, dass wir in den Bauplänen eine klimaschonende Bauweise und eine Verwendung erneuerbarer Energien fordern. Dies sollte grundsätzlich durch den Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 (1) Nr. 4 BauGB mit den anzusiedelnden Betrieben gesichert werden.</p>	<p>(siehe Anlage A, Seite 25) Grundsätzlich schließt der Bebauungsplan durch seine Festsetzungen entsprechende Nutzungen und Bauweisen nicht aus. Das Plangebiet ist durch seine Südexponierung z.B. für die Nutzung von Solarenergie sehr geeignet. Eine Festlegung über städtebauliche Verträge ist nicht möglich, da der Bebauungsplan als „Angebotsbebauungsplan“ für eine Vielzahl möglicher Betriebe angelegt ist. Im Rahmen der Grundstückskaufverträge können entsprechende Regelungen getroffen werden.</p>
59/ 60			<p>Seite 22 13.1 Artenschutz Der Erhaltungszustand der lokalen Kiebitz- und Feldlerchenpopulation sowohl in Haan als auch auf der Mettmanner Lössterrasse hat sich in den letzten 10 Jahren geradezu dramatisch verschlechtert, wie schon im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erwähnt. Der Brutbestand der Kiebitze ist mit 17 Paaren im Jahr von 2004 auf 4 Brutpaare 2013 gesunken.</p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, auf welche Quelle sich die Zahlenangaben stützen. Sollten die Zahlen belastbar sein und sich auf den Gesamtbereich der Mettmanner Lössterrasse beziehen, bestätigen sie die gutachterlichen Ausführungen zu den durch überörtliche Wirkfaktoren verursachten Bestandsrückgängen (s. Nr. 59/55). So führt der Artenschutzbericht aus: "<i>Das Problem wird verstärkt durch den großräumig zu beobachtenden pessimalen Bestands-</i></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 61			<p>Zudem lagen schon 2005 aus dem praktischen Naturschutz gewonnene wertvolle Erfahrungsberichte vor, so z.B. vom ABU Soest , H. Illner: „Ein Schutzkonzept für Ackerbruten des Kiebitz in NRW“.</p> <p>Seite 23 ff Punkt 13.2 Es wird bestätigt, dass Kiebitze auf den Flächen des BP 162 vorhanden sind, man hat sie jedoch als nicht unmittelbar gefährdet angesehen. Man hat aber sehr wohl Konflikte erwartet, für den Fall, dass der BP 168 realisiert wird. Der Ausgleich wurde willkürlich auf 5 ha festgesetzt.</p>	<p><i>trend des Kiebitz, der sich auf den Erfolg von Artenschutzmaßnahmen negativ auswirkt, ohne dass dabei ein Zusammenhang mit dem konkreten Eingriffsvorhaben bzw. der Güte der Maßnahmenumsetzung gegeben ist. So erscheint es durchaus wahrscheinlich, dass der Bereich Kriekhausen auch ohne Gewerbeentwicklung seine Bedeutung als Bruthabitat des Kiebitz verloren hätte. Denn einerseits sind die Veränderungen in der Landwirtschaft, die maßgeblich für Verschlechterung der Habitatqualitäten der Ackerlebensräume verantwortlich sind, seit Jahren auch im Bereich der Mettmanner Lössterrassen zu beobachten. Andererseits geht aus der Verbreitungskarte NRW [...] deutlich hervor, dass es sich bei den Mettmanner Lössterrassen um ein Gebiet in Randlage des landesweiten Vorkommens handelt. [...] Gemäß den Gesetzen der Populationsdynamik ist bei einem allgemeinen Rückgang der Art das Erlöschen von Teilpopulationen jedoch zuallererst in den Randbezirken zu erwarten, da dort die Interaktion zwischen Teilpopulationen schwächer und das Aussterberisiko höher ist.“</i></p> <p>Daten zum Erhaltungszustand (s. auch Nr. 59/55) und die Erfahrungsberichte der ABU Soest sind den Gutachtern bekannt und wurden in den verschiedenen Fachbeiträgen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Herleitung der notwendigen Maßnahmenfläche von 5 ha wird im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum BP Nr. 162 erläutert (s. Nr. 59/19). Zudem wird das Thema "Flächenanteil der Maßnahmen im Maßnahmenraum" im Artenschutzgutachten zur FNP-Änderung näher betrachtet (Planungsbüro</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 62			Seite 23ff Punkt 13.3 Hinsichtlich der widersprüchlichen Zahlen verweisen wir auf die Tabelle Seite 4.	Selzner 2006, Kap. 4.5). Der Vorwurf der Willkür bei der Festlegung ist somit nicht haltbar, zumal verbindliche Vorgaben in der Fachliteratur fehlen.
59/ 63			Bei fehlenden Gewerbeflächen darf eine Nutzung der Fläche wie im Fall Amada (BP162) nicht stattfinden. Es handelt sich hier eher um eine Parklandschaft (zumal nicht einmal mit heimischen Gehölzen bepflanzt, englischem Rasen und keinem Angebot für Vögel oder Tiere), denn um ein Gewerbegebiet!	Die Zahlen der angesprochenen Tabelle sind nicht überprüfbar und basieren nicht auf systematischen Begehungen. Es existieren zudem deutliche Differenzen zu früheren Angaben (s. Nr. 59/17). (s. Nr. 59/40)
59/ 64			Die im oberen Abschnitt auf Seite 29 gemachten Aussagen sind schlicht falsch. In unmittelbarer Nähe zu Haan gibt es große, entwickelte aber nicht genutzte Gewerbeflächen: Hilten Giesenheide -Solingen Fürkelrath.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der angeführte Abschnitt der Begründung bezieht sich ausschließlich auf Flächen <u>innerhalb</u> des Haaner Stadtgebiets. Standorte in benachbarten Städten sind hier nicht Gegenstand der Betrachtung.
59/ 65			Die zentrale Aussage, dass es keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands gegeben hat, ist falsch!	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. s. Nr. 59/55
59/ 66			Seite 29ff Punkt 14 Wo wird das Ökokonto geführt, wer überprüft das? Werden Kompensationsflächen künftig in einem Kataster geführt?	Zitat Bebauungsplan-Begründung: „Der „Kompensationsüberschuss“ von +17.494 ÖWE soll gemäß § 135a Abs. 2 S. 2 BauGB <u>im Sinne</u> eines „Ökokontos“ zur naturschutzrechtlichen Kompensation für baulleitplanerisch bedingte Eingriffe innerhalb des Stadtgebiets verwendet werden.“
				Gemäß § 34 Abs. 1 Naturschutzgesetz Nordrheinwestfalen (LNatSchG NRW) werden die Flächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, in ein Ver-

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 67			<p>Seite 31 Punkt 18 Welche Kosten werden für die Herrichtung und Pflege/Erhalt der Ausgleichsfläche angesetzt und wie werden diese für die notwendige Dauer vorgehalten?</p>	<p>zeichnis eingetragen. Zu diesem Zweck haben die für die Festsetzung zuständigen Behörden den Kreisen und kreisfreien Städten als Untere Landschaftsbehörden, bei denen das Verzeichnis geführt wird, die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt jedoch nicht für diejenigen Ausgleichsflächen, die kleiner als 500 m² sind. Die Fläche wird dem Kreis Mettmann zur Aufnahme in das Ausgleichsflächenkataster gemeldet.</p> <p>Bebauungsplanverfahren mit nennenswertem Kompensationsbedarf werden heute vielfach durch externe Vorhabensträger initiiert. Hier hat sich die Praxis bewährt, planexternen Kompensationsbedarf über städtebauliche Verträge zu sichern und hiermit konkrete Maßnahmen, vornehmlich zur Verbesserung des ökologischen Zustands von Fließgewässern im Stadtgebiet, zu realisieren. In diesem Zusammenhang hat sich die Zusammenarbeit mit dem <i>Bergisch-Rheinischen Wasserverband</i> bewährt, welcher im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie laufend Maßnahmen (i. S. eines „Ökopools“) umzusetzen hat.</p> <p>Ein „Ökokonto“ als separates Instrument wird seitens der Stadt Haan deshalb nicht geführt, zumal dies auch mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden ist und darüber hinaus auch einen kontinuierlichen Kompensationsbedarf voraussetzt.</p> <p>Die Kosten sind abschließend noch nicht zu beziffern, da z. B. der Umfang der zu beseitigenden Flächendrainagen noch nicht bekannt</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 68			<p>Anlage D Teil 2 - Umweltbericht Stadt Haan 05.01.2015</p> <p>Seite 33 Punkt 1.3 Die ausgewählte Fläche südlich der Niederbergischen Allee dient nicht dem artenschutzrechtlichen Ausgleich, da sie Hanglagen aufweist, zudem das Pappelwäldchen und die Hochspannungsleitung in der Nähe sind.</p>	<p>ist. Auch ist eine Fremdbewirtschaftung der Ausgleichsfläche nach Vorgabe der Stadt möglich; Kosten blieben in diesem Falle auf die erstmalige Herstellung von dauerhaften Landschaftselementen, wie Solitärgehölzen oder einer Blänke beschränkt.</p> <p>Als Teil der notwendigen Erschließungsmaßnahmen des Gewerbegebiets werden die entstehenden Kosten über den jeweiligen Grunderwerb auf die zukünftigen Grundstückseigentümer übertragen.</p> <p>Die Fläche dient dem <u>naturschutzrechtlichen</u> Ausgleich. So ist es dem Umweltbericht zur Begründung unmissverständlich zu entnehmen. Dennoch hat diese Fläche zusätzlich eine unterstützende Funktion zur Förderung von Feldvogelarten, z. B. für die Feldlerche (s. Monitoring 2015).</p>
59/ 69			<p>Seite 44 Punkt 4.1 Hier wird endlich aufgezeigt, was die AGNU bereits in der Stellungnahme zum BP 162 deutlich gemacht hat und was sich in der Realität mehr als bewahrheitet hat: Verlust von planungsrelevanten Brutvogelarten des Offenlandes.... durch das Heranrücken störintensiver Nutzungen. Den genannten Zahlen wird widersprochen - siehe Anlage Bewertung der vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.</p>	<p>In Kap. 4.1 des Umweltberichtes werden die potentiellen Konflikte des BP Nr. 168 aufgezeigt. Dazu gehört, wie bereits seit 2006 gutachterlich prognostiziert, der Verlust von Niststätten planungsrelevanter Brutvogelarten, teils durch Überplanung, teils durch Heranrücken störintensiver Nutzung. Zu der konkret betroffenen Anzahl an Revieren s. Nr. 59/13.</p>
59/ 70			<p>Die Behauptung, dass Flächen dauerhaft gesichert sind, ist falsch! Es gibt maximal 5-Jahres-Verträge mit den Landwirten.</p>	<p>Siehe hierzu Nr. 59/10</p>
59/ 71			<p>Seite 45 Punkt 4.3 Hier wird bestätigt, dass der Ausgleich nicht erbracht, sondern nur eine Teilverlagerung erreicht wurde (also Verdrängung) und die Maßnahmen insgesamt zu optimieren sind! Es war ausreichend Zeit, sinnvolle Maßnahmen zu vereinbaren! Jedes verlorene Jahr schwächt die Population.</p>	<p>gemeint ist: Seite 49, Punkt 6.4 Zum Thema Verlagerung: s. Nr. 59/50. Zum Thema Sinnhaftigkeit der Maßnahmen: Landesweit dokumentierte Bestandsabnahmen infolge überregionaler Wirkfaktoren</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 72			<p>Seite 49 Punkt 6.3 Bei der Wahl des Vertragspartners sollte nicht wie im Beispiel der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft der einfache, bequeme Weg gewählt werden! Es sollte ein Partner gewählt werden, dem man dauerhaft eine den Vorgaben entsprechende Nutzung durchzusetzen zutraut. Das kann nach den Erfahrungen weder die Stiftung, noch ein Landwirt sein. Wir regen hierzu Gespräche und Verhandlungen mit der ULB des Kreises Mettmann (die solche Aufgaben für Straßen NRW übernimmt!), der Biologischen Station Urdenbacher Kämpe oder lokalen Umweltverbänden an.</p>	<p>können durch Maßnahmen auf lokaler Ebene u.U. nicht kompensiert werden (s. Nr. 59/60). Die Stadt hat Gespräche mit der AGNU, dem Kreis Mettmann und der Stiftung geführt. Ob die Stadt zukünftig mit einem geeigneten Maßnahmenträger zusammenarbeitet oder nicht, kann angesichts der aktuell abgeschlossenen Verträge mit einem im Verbreitungsgebiet der lokalen Population ansässigen Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. s. Nr. 59/50</p>
59/ 73			<p>Seite 53 Punkt 9 Es ist darauf hinzuweisen, dass zunächst der Kiebitz von sich aus in 2009 und 2012 diese Fläche ausgewählt hat (Verdrängung aus Kriekhausen). Auf Grund von Hinweisen der AGNU Haan wurde dann diese Fläche nachträglich als CEF-Maßnahme unter Vertrag genommen.</p>	<p>Sämtliche Artenschutzmaßnahmen erfolgten bisher <u>im Vorfeld</u> der durch Umsetzung des BP Nr. 168 zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Eingriffe. Von "Nichterfüllung eines Ausgleichs" kann daher nicht die Rede sein.</p>
59/ 74			<p>Seite 54 Punkt 9 Es ist zu widersprechen, dass ein Ausgleich nachhaltig und dauerhaft belegt ist. Wenn in den Darstellungen davon gesprochen wird, dass auch 8 Jahre nach Beginn der Maßnahmen noch optimiert werden muss, weitere Flächen hinzugezogen werden sollen, so zeigt das das Nichterfüllen eines Ausgleichs gemäß EU-Gesetzgebung.</p>	<p>Das Nachsteuern und Optimieren von CEF-Maßnahmen ist im Übrigen zulässig und sinnvoll. Wenn, wie im vorliegenden Fall, Flächen vorschriftsgemäß angelegt, aber dennoch nicht vollumfänglich von den Tieren angenommen wurden, ist dies nicht ohne weiteres der Maßnahme selbst, sondern vor allem auch den überregionalen Wirkfaktoren geschuldet, die zu den landesweit dokumentierten Bestandsabnahmen führen (s. Nr. 59/60).</p>
59/ 75			<p>Zum Thema Wasserhaushalt ist eine Einschätzung in der Tat schwierig. Ein Versickern der Oberflächenwasser ist im Plangebiet auf Grund der Bodenstruktur nicht möglich. Daher sollte im Wege der Baugenehmigung darauf geachtet werden, dass möglichst große Dachflächen begrünt werden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Begrünung von Dachflächen ist zweifels-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 76			<p>Die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft hat in den vergangenen Jahren keinen sachgerechten Ausgleich anbieten können, der einer Zustimmung zum BP168 genügen kann. Es sind regionale Partner vorhanden, die nachweislich artenschutzrechtlichen Ausgleich leisten.</p> <p>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Büro Selzner 5.1.2015</p>	<p>frei eine begrüßenswerte Maßnahme.</p> <p>Die Behauptung wird zurückgewiesen. s. Nr. 59/71,72 und 74</p>
59/ 77			<p>Die AGNU Haan e.V. dankt der Verwaltung der Stadt Haan für die offene Kommunikation in Sachen Kompensationsflächen. Mitglieder der AGNU Haan e.V. haben hierzu in Gesprächen mit der Verwaltung und bei einer Ortsbesichtigung mit dem Büro Selzner Vorschläge gemacht.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>
59/ 78			<p>Seite 32 5.2 M1 Die Auswahl der Kaiserlinde wird nicht befürwortet. Die Bäume beeinträchtigen mit ihrer Höhe von bis zu 15 m die Kulissenwirkung auf die Kompensationsfläche. Stattdessen sind Feldahorn und Sträucher wie Weißdorn oder Schlehdorn zu wählen.</p>	<p>s. Nr. 59/57 Das Argument mit der Kulissenwirkung wird als nicht stichhaltig angesehen, da das Entwicklungsziel für die Kompensationsfläche keine Arten umfasst, die entsprechende Empfindlichkeiten aufweisen.</p>
59/ 79			<p>Seite 34 5.3 Gemeinsam mit der Verwaltung der Stadt Haan wurden alternative Ausgleichsflächen diskutiert. Da diese aber zu kleinteilig sind, kommen sie als Ausgleich nicht in Frage. Es besteht hier die Chance, nahe zum Plangebiet einen Ausgleich zu schaffen, dann sollte der auch dort erfolgen. Über die Maßnahmen auf dieser Fläche gab es Gespräche und eine Begehung mit dem Büro Selzner. Die Anregung der AGNU, die Fläche zusammenhängend - insbesondere im Bereich des Bachlaufs - zu gestalten, wurde bislang nicht umgesetzt. Daher sollte Punkt A1 deutlicher werden:</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung, den Bachlauf zusammenhängend zu gestalten, stammt ursprünglich vom Büro Selzner, wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum BP Nr. 168 dokumentiert. Eine Umsetzung wurde versucht, scheiterte bisher jedoch an den Eigentumsverhältnissen vor Ort. Die Wirksamkeit der Maßnahme insgesamt wird dadurch nicht geschmälert.</p>
59/ 80			<p>Seite 35 5.3 A1 Alle Drainagen sind zu entfernen. Der angeschobene Wall wird entfernt. Diese Fläche soll wie ein regional-typisches Bachtal entwickelt werden, nach Vorbild von dem Teil des Stinderbachtals, das unmittelbar östlich an den Stinderhof grenzt. Zielarten: Neuntöter, Goldammer, Sumpfrohrsänger und Amphibien. Blänken sollten vorgesehen werden... (nicht nur möglich...).</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie entspricht dem im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargelegten Entwicklungsziel.</p>
59/			<p>Seite 36 5.4</p>	<p>Die Behauptung zu „CEF 1“ wird zurück-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
81			<p>Die AGNU begrüßt, dass hier erstmals „richtige“ Zahlen genannt werden. Die unter Punkt CEF 1 hingegen genannten Kompensationsmaßnahmen in Größe von 5 ha als Ersatz für 50 ha sind rein willkürlich gewählt. Die gutachterliche Einschätzung ist nicht belegt!</p>	<p>gewiesen. s. Nr. 59/19</p>
59/ 82			<p>Die Hinweise auf Elp sind nur bedingt richtig. Kiebitze haben den Standort Kriekhausen wegen der Kulissenwirkung der Bauten aufgegeben und sind weitergezogen. Nach Meldungen des Naturschutzes hat man die von dem Kiebitz (in der Not) ausgewählten Flächen unter Vertrag genommen. Diepensiepen Nord könnte ein Bruthabitat werden (war es früher auch), jedoch wurden die Flächen zu spät hergerichtet. Kretzberg wurde vom Monitor als wenig geeignet beurteilt.</p>	<p>Die Behauptung wird zur Kenntnis genommen. zu Elp: s. Nr. 59/50. zu Diepensiepen-Nord: Die Stadt hätte nach dem Jahr 2013 auf der Fläche gerne weiterhin Maßnahmen durchgeführt. Dies scheiterte jedoch insbesondere an eigentumsrechtlichen Hindernissen und daran, dass ein nicht ortsansässiger Landwirt östlich der Maßnahmenfläche einen neuen Betrieb errichten wollte (dauerhafte Entwertung durch Kulissenwirkung). Zu Kretzberg: s. Nr. 59/7 und Nr. 59/17</p>
59/ 83			<p>Es gibt unverändert keinen ausreichenden und vor allem nachhaltigen Ausgleich!</p>	<p>Die Behauptung wird zur Kenntnis genommen. Dass die Ausgleichsmaßnahmen bisher nicht vollumfänglich angenommen wurden, ist der Stadt Haan bekannt (s. Nr. 59/71 und 74). Allerdings wird die Möglichkeit einer Optimierung als gegeben betrachtet. Fachbeitrag Artenschutz zum BP Nr. 168 (Planungsbüro Selzner 2015): <i>„Über die Optimierung der Maßnahmen für Kiebitz und Feldlerche kann mit hoher und hinreichender Wahrscheinlichkeit ein vollumfänglicher Erhalt der ökologischen Funktionen der beanspruchten Fortpflanzungsstätten erfolgen.“</i> Im Ergebnis wird daher nicht von einem Verbotstatbestand durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen (näher dazu unter 59/4). Überdies wurden</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 84			<p>Seite 43 Fazit Die Kompensationsfläche ist festzusetzen. Hierüber ist ein Kataster zu führen. Die Kompensationsflächen sind vom Zuschnitt her zu optimieren!</p>	<p>hilfsweise die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und für gegeben befunden.</p> <p>Der Anregung wurde teilweise entsprochen. Die Kompensationsfläche wurde im Bebauungsplan festgesetzt und der Unteren Landschaftsbehörde gemeldet. (s. Nr. 59/66). Die Stadt hatte sich im Vorfeld um eine weitere Optimierung des Flächenzuschnitts bemüht; dies scheiterte jedoch an eigentumsrechtlichen Hindernissen.</p>
59/ 85			<p>Artenschutzprüfung Büro Selzner, Stand Januar 2015</p> <p>Seite 12 3.2.1 Der Gutachterin ist entgangen, dass der Baumfalke 2009 (Pappelwäldchen) und 2010 (Strommast) erfolgreich gebrütet hat.. Nach dem Baubeginn des BP162 hat das Nahrungshabitat auch für die Schwalben der Hofschafft Kriekhausen stark gelitten.</p>	<p>Der Behauptung wird widersprochen. Der Gutachterin ist das Brutvorkommen des Baumfalke 2009/2010 bekannt, seit sie von der AGNU bei einer Geländebegehung im Jahr 2014 darüber informiert wurde. Im Artenschutzbeitrag zum BP Nr. 168 (Planungsbüro Selzner 2015) wird der Baumfalke daher als potentieller Brutvogel der an die Feldflur angrenzenden Strukturen und als potentieller Nahrungsgast im Gebiet selber beschrieben ("potentiell", da nicht unbedingt alljährlich anzutreffen). Bzgl. der projektbedingten Auswirkungen werden die nach Umsetzung der Planung im Umfeld weiträumig verbleibenden Agrarflächen allerdings für einen weiteren Erhalt dieser Art als geeignet bewertet, eine Betroffenheit liegt daher nicht vor. Vergleichbares gilt für die Schwalben der Hofschafft Kriekhausen.</p>
59/ 86			<p>Seite 13 3.2.1 Die Aussage von 3 Kiebitz-Revieren ist falsch. Gemäß Unterlage der ULB Kreis Mettmann von 2006 gab es auf diesen Flächen 6 Brutpaare des Kiebitz. ... Brutdichte kann recht hoch sein... kolonieartig.... Dieses erfolgt nur auf optimalen Kie-</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. s. Nr. 59/13</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 87			<p>bitz-Flächen wie Feuchtwiesen, feuchter und ungestörter offener Feldflur.</p> <p>Seite 15 Nahrungsgäste Die aufgeführten Arten (Greife, Schwalben) sind hier nicht nur gelegentliche Nahrungsgäste, sondern nutzen diese Flächen als Lebensgrundlage.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. "gelegentlich" bedeutet, dass die überplante Fläche für die genannten Arten nur einen Teil ihrer Nahrungsreviere ausmacht und von daher für keine der Arten von essenzieller Bedeutung ist. Gleichzeitig verbleiben weitläufige Nahrungsreviere in der Umgebung. Projektbedingte Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.</p>
59/ 88			<p>Seite 19 4.2 Kulissenwirkung Also war bekannt, dass durch den Bau der ersten Gebäude eine Kulisse für die Kiebitze entsteht, die sie nicht dauerhaft brüten lässt. Bekannt ist auch, dass Kiebitze in den Folgejahren aus Standorttreue weitere Bruten versuchten, letztlich diese Flächen aber aufgaben. (Bestes Beispiel die erfolgreiche Brut eine Kiebitz-Paares im Autobahnrohr der A46 Haan-Ost, die auch nach ein paar Jahren aufgegeben wurde!)</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Folgende Mindestabstände der Kiebitz-Nester wurden z.B. im "Schutzkonzept für Kiebitz-Bruten in Ackergebieten" (Uhl 2014) dokumentiert: 30 m zu Straßen und Zäunen, 110 m zu Gebäuden, 180 m zu Waldrändern. Auf den nach dem ersten Bauabschnitt (Bebauungsplan Nr. 162) verbleibenden Restflächen sind demnach weiterhin geeignete Bruthabitats vorhanden. Ob ein Brutgebiet wiederholt genutzt wird, hängt primär auch vom Erfolg des vorherigen dort getätigten Brutgeschäftes ab. Kam es zum Totalausfall (und das ist für die Brut im Autobahnrohr anzunehmen), verwaist das Habitat schneller, als bei erfolgreicher Aufzucht. Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum die Aufzuchttrate auf den Restflächen in Kriekhausen durch den ersten Bauabschnitt verringert worden sein soll. Im Gegenteil wurden im Jahr 2010 kükenführende Kiebitze auf talnahen Flächen (Ackerbohne, Rübe) angetroffen, also mittlerweile außerhalb der Reichweite der Gewerbekulisse. Das Verwaisten der Flächen seit 2012 wird daher mit</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 89			Seite 19 4.2 Kollisionsrisiko Diese Erkenntnisse sollte bei der Baugenehmigung festgesetzt werden. Sind diese Maßnahmen auch bei Amada und anderen umgesetzt worden; werden sie ggfs. nachgerüstet?	überregionalen Wirkfaktoren in Zusammenhang gebracht, die mit der Gewerbeentwicklung nichts zu tun haben. Zitat Kap. 4.2: " <i>An verglasten Gebäudeteilen kann es je nach Konstruktion, Lage und Scheibentyp zu Vogelschlag kommen</i> ". Ob im Rahmen der Baugenehmigung bereits vorsorglich entsprechende Vorgaben getroffen werden sollten, ist zweifelhaft. Es besteht auch die Möglichkeit, im Falle einer konkret nachgewiesenen Vogelschlagproblematik die entsprechenden Glasscheiben nachzurüsten.
59/ 90			Seite 22ff 5.1.1 Es wird anerkannt, dass ein Heranrücken von Bebauung eine Relevanz für die Kiebitze hat. Unter Verbot 3 rechnet man mit einem Verlust von 70% der 25 ha für Kiebitz und Feldlerchen nutzbaren Flächen. Analog gilt das auch für den BP 162 - demnach sind 70% von 50 ha auszugleichen!	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. s. Nr. 59/8 und 59/19
59/ 91			Es wird die Reviertreue des Kiebitz beschrieben und damit anerkannt, dass er durch den BP 162 erheblich beeinträchtigt wurde (Heranrücken der Bebauung; Kulissenwirkung) und durch den BP 168 vertrieben wird. Aufgrund der Störwirkung sind im Bereich Kriekhausen keine geeigneten Bruthabitate für den Kiebitz mehr vorhanden.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den BP Nr. 162 wird nicht gesehen (s. Nr. 59/24).
59/ 92			Seite 24 5.1.1 Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit der Feldlerche scheint nicht nur möglich, sondern ist gegeben! Der Verweis auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag an dieser Stelle ist nicht hilfreich, da dort eine Ausgleichsgröße willkürlich und ohne fachliche Begründung gewählt wurde.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der artenschutzrechtliche Konflikt ist erst mit Umsetzung der Planung konkret gegeben. Die Ableitung der insgesamt für beide Bauabschnitte notwendigen Ausgleichsgröße wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum BP Nr. 162 dargelegt (Kap. 5.3/M8). s. auch Nr. 59/8 und 59/19
59/ 93			Seite 28ff 6.2.1.1 Zusammengefasst: Auf Grund der Standorttreue hatten einige Kiebitze - aber eben nicht 6 Brutpaare - in den Folgejahren nach Baubeginn noch an den Flächen festgehalten, waren	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Auszug aus Kap. 6.2.1.1: " <i>Die Anzahl von</i>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 94			<p>aber sehr schnell dann doch verdrängt worden. Die Aussage unter Punkt 3 hinter dem Pfeil ist der reinste Hohn. Unter Punkt 4 versucht man das weiterhin schön zu reden, gesteht aber der Kulissenwirkung eine Bedeutung bei. Details entnehmen Sie bitte unserer oben vorgenommenen Bewertung der bisher durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Seite 29ff 6.2.1.2 Das ist das Eingeständnis, dass die Stiftung mindestens 5 Jahre lang ungeeignete Flächen ausgesucht und unzureichende Verträge mit den Landwirten abgeschlossen hat. „Teilerfolge“ in den Folgejahren sind eher als Verdrängung aus Kriekhausen anzusehen als auf die „Erschließung“ eines geeigneten Bruthabitats, das von den Kiebitzen gern angenommen wurde. Es fehlt auch die langfristige Perspektive. Weitere erfolgsversprechende Bruthabitate konnten nicht unter Vertrag genommen werden. Widersprochen werden muss der Aussage einer Neubesiedlung. Durch die Kulissenwirkung des BP 162 wurden die Kiebitze verdrängt und zogen auf die Fläche Elp-Nord. Erst nach dem Fund der Kiebitze dort wurde die Fläche unter Vertrag genommen.</p>	<p><i>Kiebitzrevieren in Kriekhausen blieb zwischen 2008 und 2010 mit 3 Brutpaaren auf einem konstanten Niveau, obwohl im Jahr 2009 eine Großbaustelle in unmittelbarer Nachbarschaft lag und im Jahr 2010 die Gewerbebauten des ersten Bauabschnittes des Technologieparks bereits größtenteils fertig gestellt waren.</i> Dies wurde als Indiz gewertet, dass mit Umsetzung des ersten Bauabschnittes ein Erhalt der lokalen Teilpopulation des Kiebitz vereinbar war.</p> <p>s. Nr. 59/6: Der damalige Vertrag für die Fläche Elp war auf 5 Jahre angelegt und konnte nicht vorzeitig gekündigt werden. Die Frage, ob eine Verdrängung/Verlagerung oder eine Neubesiedlung erfolgte, ist bzgl. der Wirksamkeit der CEF-Maßnahme bzw. ihrer Anerkennung als solcher unerheblich (s. Nr. 59/50).</p>
59/ 95			<p>Festzuhalten ist, dass die Stiftung keine guten Verträge abgeschlossen hat. Die Fläche wurde abgespritzt, was nach dem Leitfaden nicht erlaubt ist. Der angrenzende Grasstreifen war zu dicht und nicht mit Horst-Rotschwingelgras, sondern einem Grasmisch eingesät.</p>	<p>Handwerkliche Mängel in den Verträgen wurden fortschreitend ausgeräumt. Die im Detail teils suboptimale Maßnahmenumsetzung war nicht, wie unterstellt, Ergebnis mangelnder Zielorientierung oder Fachkenntnis, sondern allein den Zielkonflikten mit den bewirtschaftenden Landwirten geschuldet.</p>
59/ 96			<p>Der Hinweis auf künftig kürzere Vertragslaufzeiten (5. Absatz) zeigt das ganze Dilemma.</p>	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen ist zwischenzeitlich, also vor Realisierung des 2. Bauabschnitts (Bebauungsplan Nr. 168), fachgerecht.</p> <p>Eine Verkürzung der Vertragslaufzeit hat sich in den bisherigen Regelungen als sinnfällig herausgestellt, um eine größere Flexibilität der Maßnahmen zu erzielen (s. Nr. 59/6).</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 97			Man hat kein Flächenkonzept, sondern nimmt beliebige Flächen und hofft auf Erfolg - oder nicht.	<p>Dies gilt jedoch nur für die Verträge zwischen Stiftung und Landwirten, für die die Stadt Haan nicht unmittelbar verantwortlich ist. Hinsichtlich des Vertrages zwischen der Stadt Haan und der Stiftung für Maßnahmen auf wechselnden Flächen nach § 31 (2) LNatSchG NRW war eine Vertragskulisse von 30 Jahren beabsichtigt. Sollte diese Absicht sich – gleich aus welchem Grund - nicht umsetzen lassen, fällt die Ausgleichspflicht zurück auf die Stadt Haan, die sich bewusst ist, dann für ausreichenden Ausgleich sorgen zu müssen (s. Nr. 59/10).</p> <p>Die Behauptung wird zurückgewiesen. Nachfolgend eine kurze Chronologie der Entscheidungsabläufe:</p> <p>Durch Maßnahmen in Kriekhausen Nord-Ost sollte die lokale Teilpopulation zunächst noch gestützt werden, um Beeinträchtigungen durch den BA1 aufzufangen (2008-2012). Dies gelang zumindest noch in den Jahren 2008-2010. Die Maßnahmen liefen dann 2013 aus, da der BA2 zeitnah umgesetzt werden sollte.</p> <p>Die Durchführung von Maßnahmen in Elp-Süd erschien seinerzeit sinnvoll, da die Fläche in der Nähe der Eingriffsfläche Kriekhausen liegt und damit möglicherweise ebenfalls Verlagerungseffekte genutzt werden konnten (2008-2012). Zu Brutansiedlungen kam es nicht.</p> <p>Nach Auslaufen des ersten 5-jährigen Maßnahmenturnus in Elp-Süd wurde die Fläche im Jahr 2013 nach Norden verlagert (Elp-Nord), wo es in den Vorjahren bereits vereinzelt zu Brutansiedlungen gekommen war.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 98			Die mdl. Mitteilung von Frau van de Sande (3. Absatz) wird falsch zitiert. Es ging nicht um Bruten im gesamten Kreisgebiet, sondern im Umfeld von Haan.	<p>Durch die Maßnahmen sollten diese Ansiedlungen stabilisiert werden. Dies stellte sich in den Jahren 2013-2015 als erfolgreich heraus.</p> <p>Als Ersatz für die in Kriekhausen absehbar auslaufenden Maßnahmen wurde schon seit längerem eine weitere Fläche gesucht. Im Jahr 2011 übermittelte Frau VAN DE SANDE bezüglich der Fläche Diepensiepen-Nord per Mail konkrete Kiebitzdaten aus den Jahren 2004 und 2007 (s. Nr. 59/17. Im Jahr 2013 wurde daraufhin in Diepensiepen-Nord eine Maßnahmenfläche hergerichtet. Leider war dann keine Ansiedlung des Kiebitz zu verzeichnen.</p> <p>Die Maßnahme wurde wieder aufgegeben, weil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bereits im Frühjahr 2014 abzusehen war, dass das gesamte Umfeld (wieder) inkompatibel bewirtschaftet würde und 2. im Raum stand, dass ein nicht ortsansässiger Landwirt östlich der Maßnahmenfläche einen neuen Betrieb errichten wollte (dauerhafte Entwertung durch Kulissenwirkung). <p>Als Ersatz für Diepensiepen-Nord wurde kurzfristig die Fläche Kretzberg als Maßnahmenfläche gewählt, da sie zumindest strukturell Habitatpotential aufwies. Aufgrund der „normalen“ Bestandsschwankungen auf Ackerflächen war auch nach einem erstmaligen Ausfall im Jahr 2014 ein erneuter Versuch auf dieser Fläche im Jahr 2015 gerechtfertigt. Auch dieser blieb dann erfolglos.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Äußerung von Frau van de Sande wurde missverstanden, die entsprechende Textpas-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 99			<p>Seite 31 6.2.1.3 Die intensiven Anstrengungen (der Stiftung oder der Stadt?) sind anzuzweifeln. Nur auf Hinweis der AGNU wurde Kontakt zu einem Landwirt aufgenommen, der bereit war, eine kiebitz-freundliche Einsaat vorzunehmen. Da die Stiftung jedoch den Vertrag erst nach langer Zeit anfertigte, musste der Landwirt die Teilfläche zu hohen Kosten (zu Lasten der Stadt?) umbrechen. Diepensiepen-Nordost ist unverändert eine attraktive Fläche, noch besser geeignet ist DiepensiepenSüd. Es sollte hier erneut ein Versuch unternommen werden, große Flächen zu Gunsten des Artenschutzausgleichs mit einem Landwirt zu bewirtschaften.</p>	<p>sage wird angepasst. Östlich der Fläche bestand bislang die Absicht eines Landwirts, dort einen neuen Betrieb zu errichten, was zu einer dauerhaften Entwertung durch Kulissenwirkung führen würde. Die südlich der B7n gelegenen Flächen (ehemals Verbreitungsschwerpunkt der Art!) wurden bereits nachhaltig durch den Anbau von Sonderkulturen entwertet. Für den Bereich Diepensiepen ist daher zurzeit ein Totalverlust der Eignung für den Kiebitz denkbar.</p>
59/ 100			<p>Der Bereich Kretzberg (Punkt 8) ist zu vernachlässigen - hier wird erneut Geld ausgegeben, nur um eine x-beliebige - für den Kiebitz nutzlose - Fläche vorweisen zu können! Das Fazit im letzten Abschnitt verdeutlicht das Dilemma. Es gibt keinen Ausgleich und die „anderen“ Maßnahmenräume gibt es auch nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Ausgleichsmaßnahmen entsprechen dem <i>Leitfaden NRW</i>. Wenn diese nicht in ausreichendem Maße angenommen werden, kann dies auch an anderen, nicht beeinflussbaren Wirkfaktoren liegen (Klima, Jagd, Freizeitverhalten, Fressfeinde).</p>
59/ 101			<p>Seite 31ff 6.2.1.4 Den Zahlen stehen die über Jahre erfassten Zahlen der ULB Kreis Mettmann wie auch der ehrenamtlichen Vogelschützern van de Sande gegenüber - siehe oben. Auf die Schönfärberei muss nicht näher eingegangen werden. Es ist bedauerlich, dass man nachweisbare 6 Brutpaare auf 3 herunterrechnet und den Brutversuch (kein Bruterfolg nachgewiesen) von 2 Paaren auch noch als Erfolg verkaufen will!</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. (1) Bei den "nachweisbaren" 6 Brutpaaren handelt es sich um eine Angabe, die das (naturgemäß seltene) Optimum beschreibt. Die 3 Brutpaare sind als Mittelwert zu verstehen, der sich aus mehrjährigen Daten errechnen lässt. (2) Auch zwei Brutversuche des Kiebitz sind durchaus als Erfolg zu bewerten, da die zahlreichen Störfaktoren, die zur Aufgabe eines Brutgeschäftes führen können (s. Nr. 59/100), nicht kontrollierbar sind.</p>
59/ 102			<p>Die Autorin widerlegt die eigenen Zahlen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Seite 36 ff.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 103			<p>Seite 34ff 6.2.1.4 Auch diese Zahlen sind anzuzweifeln. Zu erwähnen ist, dass 2007 fünf bis sechs Brutpaare auf einer Fläche von 10 ha gezählt wurden, der Fläche des ersten Bauabschnitts. Die Zahlen stammen vom dort vom Ehepaar van de Sande durchgeführten Lerchenfensterprojekt.</p>	<p>Auszug Artenschutzbeitrag zum BP Nr. 168, S. 36: <i>"So waren damals auf den Flächen bei Kriekhausen recht regelmäßig 1 bis 4 Brutreviere des Kiebitz, in optimalen Jahren auch bis zu 6 Reviere anzutreffen"</i> (s. Nr. 59/100 Pkt.1).</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Brutpaarzahlen der Feldlerche, die hier angezweifelt werden, sind den Monitoringberichten zu entnehmen, die seit 2008 fast alljährlich erstellt werden.</p>
59/ 104			<p>Seite 34ff 6.2.1.4 Der Verzicht auf die Anlage von Grasflächen in Mitte einer Schwarzbrache wäre kontraproduktiv! Wie hinlänglich bekannt benützen die jungen Kiebitze die lückige, niedrige Grasfläche als Schutz und zu Nahrungssuche. Deswegen ist auch die oft erwähnte Grasart Horst-Rotschwengel so wichtig!</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Bedeutung von Grasflächen ist tatsächlich hinlänglich bekannt. Es heißt daher im Artenschutzbeitrag zum BP Nr. 168, S. 36: <i>"Über eine umfassendere Umsetzung dieses Maßnahmentyps [Schwarzbrache] könnte daher auch die Feldlerche noch stärker gefördert werden, während im Gegenzug z. B. auf die Anlage von Grasflächen dann verzichtet werden könnte, wenn Grünlandflächen bereits in der Nähe liegen."</i> Unter bestimmten Bedingungen ist daher der Verzicht von Grasflächen innerhalb der Maßnahmenfläche durchaus zielführend.</p>
59/ 105			<p>Seite 35ff 6.3 Das Lichtkonzept ist zu begrüßen. Ist das Konzept auch bei den heutigen Firmen Amada, Retsch, EK umgesetzt?</p>	<p>Die Frage kann seitens der Verwaltung nicht beantwortet werden. es ist jedoch davon auszugehen, dass im Zuge der rasanten technischen Entwicklung ein zeitnahe, allgemeiner Wechsel hin zu energiesparenden <u>und</u> insektenfreundlichen LED-Lampen gerade im privaten Sektor erfolgen wird. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungs-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 106			<p>Artenschutzgerechte Gestaltung der Grünflächen Das Beispiel Amada ist aus Naturschutz-Sicht abschreckend!</p>	<p>plan Nr. 162 wird die Empfehlung zur Verwendung von Insekten schonenden Lampen auf den öffentlichen Straßenraum beschränkt. Bei der endgültigen Herstellung der Verkehrsflächen des gesamten Technologieparks (1. und 2. Bauabschnitt) wird die Empfehlung umgesetzt. Darüber hinaus wird im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren die Verwendung entsprechender Beleuchtungsanlagen empfohlen. Von einer <u>Festsetzung</u> im Bebauungsplan (nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB) wird aus Gründen des nicht zu erbringenden städtebaulichen Erfordernis abgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
59/ 107			<p>(1) Es liegt kein überwiegendes öffentliches Interesse vor. Die StadtHaan kann bislang nicht nachweisen, dass die Nutzung des 1. Bauabschnitts der Stadt wesentliche neue Einnahmen gebracht oder wesentliche neue Beschäftigung geschaffen hat. Die GPA hat 2014 nachgewiesen, dass Haan kein Einnahmeproblem hat, sondern ein Ausgabenproblem.</p> <p>(2) Es gibt zumutbare Alternativen.</p>	<p>s. Nr. 59/4 Die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG sind aus Sicht der Verwaltung gegeben. Hierzu ausführlich in Kap. 13.5 der Begründung (Seite 26 bis Seite 31) Siehe auch Nr. 59/26</p>
59/ 108			<p>(3) Der Zustand der Population des Kiebitzes hat sich von 6 auf 1-2Brutpaare erheblich verschlechtert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. (s. Nr. 59/5 und 59/100) Der Rückgang von durchschnittlich 3 Paaren auf 2 Paare entspricht dem allgemeinen, bundesweiten Bestandsrückgang, welcher neben anderen unbeeinflussbaren Wirkfaktoren vor allem der Intensivierung der Landwirtschaft geschuldet ist.</p>
59/ 109			<p>Den Ausführungen des letzten Absatzes wird widersprochen. Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann hätte schon auf Grund fehlender artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen den BP 162 ablehnen müssen!</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im Einvernehmen des Fachbüros mit der Unteren Landschaftsbehörde wurde befunden,</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 110			<p>Seite 38 letzter Absatz Die Aussagen sind allgemeinbezogen, nicht aber artspezifisch für Kiebitz oder Feldlerche.... Eine Mäusepopulation mag sich auch kurzfristig erholen, dies ist aber nicht auf den jetzigen Erhaltungszustand des Kiebitzes in NRW zu projizieren. Eine erforderliche hohe Prognosesicherheit ist nicht gegeben!</p>	<p>dass der Bebauungsplan Nr. 162 noch keine artenschutzrechtlichen Tatbestände auslöst (s. Nr. 59/1).</p> <p>Die kritisierte Passage gehört zum einleitenden Text zum Thema "Erhaltungszustand" und gibt lediglich einen allgemeingültigen artenschutzrechtlichen Inhalt wieder: Auszug Artenschutzbeitrag zum BP Nr. 168, S. 38: "<i>Vorübergehende Verschlechterungen – z. B. das vorübergehende Verschwinden einer Art aus einem Vorhabensgebiet – sind hinnehmbar, wenn mit einer hohen Prognosesicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen wird und dann mindestens die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird (LANA 2010)</i>". Es wird keine Aussage dazu getroffen, ob die Prognosesicherheit im vorliegenden Fall gegeben ist.</p>
59/ 111			<p>Seite 42 Auswirkung des Vorhabens Solange kein sachgerechter Ausgleich erfolgt (obwohl möglich!), muss man sich über FCS-Maßnahmen keine Gedanken machen.</p>	<p>Die Stadt Haan beschäftigt sich seit dem Jahr 2008 engagiert damit, erfolgreiche CEF-Maßnahmen zu etablieren. Die Sachgerechtigkeit der Maßnahmen ist nicht in Abrede zu stellen.</p>
59/ 112			<p>Seite 44 Fazit Dem Fazit schließt sich die AGNH Haan gern an: Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme ist nicht notwendig. Wie ausgeführt, gibt es Ersatzlebensräume für CEF-Maßnahmen - man muss es nur wollen und richtig anfangen. Hierzu hatte und hat die Stadt bislang nur die falschen Partner. Die restlichen Ausführungen werden nicht kommentiert - sie werden einer rechtlichen Prüfung NICHT standhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Zwar sind andere geeignete Ersatzlebensräume im Verbreitungsgebiet der lokalen Population vorhanden; auf diese konnte jedoch trotz vieljährigen Bemühens - auch seitens der AGNU bzw. seitens des Kreises Mettmann – bislang nicht zugegriffen werden.</p>
59/ 113			<p>Seite 46 8 Monitoring Das Monitoring ist richtig. Leider wurden nur die daraus resultierenden Anregungen seitens der Stiftung nicht beachtet und daher falsche Flächen für die CEF-Maßnahme ausgewählt</p>	<p>Der Stellungnahme ist nicht zu entnehmen, wo genau Monitoringempfehlungen nicht umgesetzt wurden. Eine detaillierte Prüfung</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>und keine verbindlichen Bewirtschaftungspläne mit den Landwirten vereinbart, resp. kontrolliert.</p> <p>„ Es wird empfohlen, die Ausgleichsfläche im Maßnahmenraum nordöstlich von Kriekhausen zunächst bis 2010 beizubehalten. Die Ausgleichsfläche sollte möglichst an Schläge mit unterschiedlichen Kulturen grenzen.“</p> <p>Monitoringbericht 2009 „Es wird empfohlen, die Ausgleichsmaßnahmen nordöstlich von Kriekhausen beizubehalten.“ „ Es wird weiterhin empfohlen, den Anbau von Ackerbohnen auf der Ausgleichsfläche beibehalten.“ „Der Pflanzenbestand des eingesäten Klee-Grasgemisch im südlichen Teil der Ersatzfläche ist zu Beginn der Brutperiode der Kiebitze bereits vergleichsweise dicht und hoch.“</p> <p>Monitoringbericht 2010 Kriekhausen: „Es wird empfohlen, die Ersatzmaßnahmen nordöstlich von Kriekhausen beizubehalten.“ „ Es wird weiterhin empfohlen, den Anbau von Ackerbohnen auf der Ausgleichsfläche beibehalten.“ Elp: „Es wird empfohlen, die Ersatzmaßnahmen im Bereich Elp auf diese Fläche (Elp-Nord, Verfasser) zu verlagern. „Der Pflanzenbestand des eingesäten Klee-Grasgemisch im südlichen Teil der Ersatzfläche ist zu Beginn der Brutperiode der Kiebitze bereits vergleichsweise dicht und hoch.“</p> <p>Monitoringbericht 2012 Kriekhausen: „Es wird deshalb empfohlen, die Ersatzmaßnahmen nordöstlich von Kriekhausen auch nach 2012 beizubehalten. Die höchste Aktivität wurde auf den schwach geneigten Bereichen festgestellt (s. P03-Ost). Eine Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sollte sich deshalb auf diesem Bereich konzentrieren.“ "Eine generelle Empfehlung für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Raum Haan-Gruiten ist die Etablierung aneinander grenzender Teilflächen mit Hackfrüchten (Mais oder Zuckerrüben) oder Sommergetreide (mit doppeltem Reihenabstand), Ackerbohnen und einem lückigen, etwa 18 m breiten Grasstreifen (vgl. van de Sande schriftl. Mitteilung)."</p> <p>Monitoringbericht 2013 "Im Gebiet bei Diepensiepen könnten vor allem auf die ebenen Ackerflächen zwischen der K18 und Steinöckel geeignete Maßnahmen für Kiebitze durchgeführt werden. Es wird empfohlen die Ausgleichsfläche in diesen Bereich zu verlegen. Außerdem wird angeregt, den Untersuchungsraum nördlich und nordwestlich von Diepensiepen auszudehnen und in 2014</p>	<p>des Vorwurfes kann daher nicht erfolgen. Lediglich die in den Jahren 2009, 2010 und 2014 erfolgte Anmerkung des Monitors, dass in Elp die Grasfläche strukturell nicht den anzustrebenden Zielerfüllungswert besäße, deutet auf Mängel der Maßnahmenumsetzung hin.</p> <p>Diese sind den einzugehenden Kompromissen mit den berechtigten Interessen der örtlichen Landwirtschaft geschuldet, da ansonsten gar keine Regelungen zu Stande gekommen wären. Das Nutzungsinteresse der Landwirtschaft ist deshalb im besonderen Maße gerechtfertigt, weil die Ackerböden der Mettmanner Lößterrassen (= Verbreitungsgebiet der lokalen Feldvogelpopulationen) mit Wertzahlen von bis zu 77 Punkten landesweit zu den besten Böden überhaupt zählen. So ist es aus Sicht der Landwirtschaft plausibel, schon während einer (5-Jahres-) Periode als Gras-/Brachekombination dafür Sorge zu tragen, dass nach Ablauf dieser Periode ohne größeren Aufwand wieder eine intensive Bewirtschaftung dieser Fläche möglich ist (z. B. permanente Beseitigung von hartnäckigen Ackerunkräutern). Auch ist das Wachstum einer Graseinsaat auf den hochwertigen Ackerböden ungleich intensiver, als auf (dafür besser geeigneten) Grenzertragsböden. Das heißt, es müsste öfter gemäht werden, was wiederum den Artenschutzzielen entgegen steht. Ein gewisser Zielkonflikt zwischen Artenschutz und Landwirtschaft ist in diesen Fällen zu konstatieren. Die Eignung der Maßnahmen wurde im vorliegenden Fall dadurch jedoch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Umsetzung der Maßnahmen ist zwischenzeitlich, also vor Realisierung des 2.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 114			<p>nach möglichen Brutvorkommen von Kiebitzen abzusuchen."</p> <p>Monitoringbericht 2014 Ausgleichfläche Elp: „Es wird allerdings empfohlen, die angesäte Grasfläche neu anzulegen, da der Bestand in 2014 zu Beginn der Frühjahr bereits relativ dicht und hoch war." Völlig richtig werden hier Maßnahmen beschrieben, die die AGNU seit langem fordert, die Stiftung aber nicht umzusetzen in der Lage ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlegen von Blänken • Niederwüchsige, lückige Grasflächen • Blühstreifen • Hunde auf benachbarten Wegen anzuleinen <p>Auch hier flüchtet man sich wieder in vage Versprechungen auf andere Maßnahmenräume wie Kretzberg (im Monitoring als wenig geeignet beurteilt).</p> <p>Seite 48 9 Fazit Es werden Allgemeinplätze ausgeführt. Zwischen den Zeilen ist zu lesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzbezogener Ausgleich ist möglich (wenn man die richtigen Flächen wählt) <ul style="list-style-type: none"> • Die Population ist durch den BP162 bereits erheblich betroffen • Naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzung liegt nicht vor. 	<p>Bauabschnitts (Bebauungsplan Nr. 168), fachgerecht. Was potentielle Maßnahmen bei Diepensiepen-Süd betrifft (Monitoringbericht 2013), wurden bereits vor Jahren intensive Anstrengungen unternommen, Maßnahmen dort umzusetzen. Die Verhandlungen verliefen jedoch stets erfolglos, da für den Bereich starke konkurrierende Nutzungsinteressen existieren (Anbau von Spargel und Schnittblumen, s. Nr. 59/99).</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit „Wählen“ der Flächen ist es nicht getan, man muss über diese auch verfügen können (s. Nr. 59/112). Die Stadt nimmt selbstverständlich nur geeignete Maßnahmenflächen unter Vertrag • s. Nr. 59/109 • s. Nr. 59/4 und 59/55
59/ 115			<p>Als Anhang erhalten Sie ferner unsere Stellungnahme vom 19.04.2007 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 162 der Stadt Haan, die dort erhobenen Einwendungen machen wir auch im vorliegenden Aufstellungsverfahren geltend.</p> <p>Sven M. Kübler, AGNU Haan e.V. Für den Vorstand der AGNU Haan e.V. Bevollmächtigt für den NABU: Sigrid van de Sande Bevollmächtigt für den BUND: Joop van de Sande</p> <p>Anlage</p>	<p>Diese Stellungnahme ist Bestandteil der Abwägung der Ergebnisse aus den Verfahren zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 162 und der 18. Änderung des Flächennutzungsplans. Sie wird im Folgenden in der Form wiedergegeben, wie sie Bestandteil der Abwägung im Rahmen des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 162 und zum Beschluss der 18. Änderung des Flächennutzungsplans war (in hellgrau hinterlegt). <u>Hinweis:</u> Diese beinhaltet auch die Stellungnahme vom 04.02.2005 i. R. der frühzeitigen</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme der AGNU zum BP 162 	<p>Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 162 und zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans, welche an dieser Stelle zuerst wiedergegeben wird.</p>
59/ 116		04.02.2005	<p>Durch die AGNU werden erhebliche Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Zusammenfassend werden folgende Themenkomplexe angesprochen:</p> <p>1.) Themenkomplex Wasser/Grundwasser Durch die AGNU wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Mahrerter Bachtal“ und der Quellbereiche befürchtet. Ebenso bestehen Bedenken gegen die erforderliche Erweiterung der Kläranlage Gruiten und der damit verbundenen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Neandertal.</p>	<p>Die Anregungen sind nicht begründet.</p> <p>1.) „Geschützte Quellbereiche“ oder ausgeprägte Quellfluren wurden im von Versiegelungswirkungen vorhersehbar betroffenen Raum nicht vorgefunden. Ggf. ursprünglich vorhandene Sickerquellen könnten im Bereich heute ackerbaulich genutzter Flächen gelegen haben. Durch eine mittlerweile erfolgte Drainierung der Ackerflächen wurden diese Quellbereiche sowie die oberflächennahen Grundwasserströme jedoch schon vor längerer Zeit überformt. Eine Betroffenheit vorhandener Quellen unterhalb der Ellscheider Straße durch das Vorhaben ist nicht erkennbar. Auch der Nachweis einer anspruchsvollen Fließgewässerfauna erfolgte bisher lediglich in Gewässerabschnitten unterhalb der Ellscheider Straße, also nicht in der Nähe des Eingriffes. Untersuchungen zum nördlichen Bachabschnitt sind nicht bekannt. Dieser Abschnitt ist bereits heute durch Ackerbewirtschaftung sowie durch die Barriere Staugewässer und Verrohrung an der Ellscheider Straße vorbelastet.</p> <p>2.) Die zu erwartenden versiegelungsbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. die Grundwasserneubildung sowie möglicherweise auch auf die Wasserführung des Mahrerter Baches oberhalb der Ellscheider Straße wurden umfassend beschrieben (Kap.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p>4.2 des Landschaftspflegerischen Beitrags). Sie sind bei Durchführung des Vorhabens weder vermeidbar noch (aufgrund des Versickerungsverbots innerhalb des Wasserschutzgebiets) verminderbar. Genauere und gleichzeitig sichere Prognosen sind aufgrund der grundsätzlich komplexen hydrogeologischen Verhältnisse im Bergland nicht möglich. Außerdem ist nicht erkennbar, warum vermeintlich genauere Prognosen zu grundsätzlich anderen Planungsaussagen führen sollten.</p> <p>3.) Die von den Niederschlagsabflüssen mitgeführte Schmutzfracht wird durch die Passage des Regenklärbeckens mit nachgeschaltetem Retentionsbodenfilter deutlich verringert. Zudem ergibt sich aus dem Wegfall der Stoffeinträge aus der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung eine deutliche Reduzierung regelmäßiger Stoffeinträge aus Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Durch die Retentionsfunktion des Regenklärbeckens und die gedrosselte Einleitung des geklärten Wassers in den Mahnerter Bach werden versiegelungsbedingte Abflussspitzen gekappt und damit mögliche negative Auswirkungen auf die Fließgewässerbiozöten insbesondere unterhalb der Ellscheider Straße weitgehend vermieden.</p> <p>4.) Gemäß Schreiben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes vom 03.04.2007 wird die notwendige Planung zur Erweiterung der Kläranlage Gruiten weitergeführt, sodass die anfallenden Schmutzwassermengen des Plangebietes aufgenommen werden können. Mögliche Auswirkungen der Kläranlagenerweiterung auf das FFH-Gebiet Neandertal sind nicht Inhalt dieses Bebauungsplanverfahrens. Hinsichtlich etwaiger</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 117			2) Themenkomplex Fauna/Flora/ Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet eine regionale Bedeutung als Zug- und Brutgebiet für gefährdete Vogelarten hat. Es werden mehrjährige Untersuchungen auch der Wintervogelbestände gefordert.	Gefährdungen durch Störfälle wird auf die behördlichen Genehmigungsverfahren zum Betrieb entsprechender Anlagen verwiesen. Den Anregungen wurde bereits im erforderlichen Maß entsprochen. Die Auswirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie die zur Kompensation der zu erwartender Beeinträchtigungen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Umweltprüfung und den dazu erarbeiteten Fachbeitrag beschrieben und im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag präzisiert. Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen wird im Rahmen des ebenfalls geplanten Monitorings überprüft und durch ggf. erforderliche Korrekturen bei der Maßnahmendurchführung abgesichert. Der betroffene Geltungsbereich des Bebauungsplans hat für Durchzügler eine allenfalls allgemeine Bedeutung, da besondere Ausprägungen der aktuell zu mehr als 90% einer intensiven Ackernutzung unterliegenden Flächen nicht erkennbar sind (z.B. Vorhandensein seltener und daher unverzichtbarer Strukturen wie Röhrichte, Kleingewässer etc.). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die angesprochenen Durchzügler auf in noch genügendem Umfang vorhandene, vergleichbare Flächen in der Umgebung ausweichen können. Beeinträchtigungen der Durchzüglerpopulationen aufgrund des Verlustes von für den Fortbestand der betroffenen Populationen erforderlichen Rasthabitats im Geltungsbereich des Bebauungsplans erscheinen kaum ableitbar.
59/			3.) Themenkomplex Landschaftsbild	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
118			<p>Durch die AGNU wird kritisiert, dass im Bebauungsplan keine Höhen und die Art der Bebauung festgesetzt wurden. Es würden wichtige Sichtachsen in Richtung Westen vernichtet.</p>	<p>Die Anregungen wurden im Bebauungsplan berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung und die Höhe baulicher Anlagen im Detail bestimmt. Aus dem Bebauungsplan ergibt sich eine max. zulässige Gebäudehöhe von 16 m über Normal Null. Die zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen nach und von Südwesten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Ebenso werden im Bebauungsplan festgesetzte grünordnerische Maßnahmen beschrieben, die der landschaftsgerechten Einbindung des Gewerbegebietes in seine Umgebung dienen. Durch Öffnung der am Südrand des Gebietes verlaufenden Planstraße A (Maßnahme 6) werden neue Blickbeziehungen nach Südwesten in die weiterhin offene Landschaft geschaffen, die zumindest für Spaziergänger und Radfahrer erlebbar werden.</p>
59/ 119			<p>4.) Themenkomplex Verkehr Durch die AGNU wird kritisiert, dass die Auswirkungen der Sportanlage nicht mit im Verkehrsgutachten Berücksichtigung finden und die Berechnungen zur gewerblichen Nutzung werden hinterfragt. Auch die Belastungen aus südlicher und westlicher Richtung seien nicht ausreichend untersucht worden. Zudem wird der Beginn der Planung erst für möglich gehalten, wenn für den Kreuzungspunkt Polnische Mütze eine entsprechende Planung vorliege und die erforderlichen Mittel eingestellt sind.</p>	<p>Die Anregungen sind nicht begründet. Die Sportanlage ist nicht Inhalt der Rahmenplanung. Zudem gibt es zu dieser Maßnahme derzeit weder konkrete Planungsgrundlagen noch Beschlüsse, die eine vernünftige Betrachtung überhaupt ermöglichen. Für die gewerbliche Nutzung sind im Rahmen der Verkehrsuntersuchung Belastungen entsprechend der geplanten Gewerbegebieteausweisungen (im Norden Hightechbetriebe, im Süden klassisches Gewerbe) ermittelt worden. Das Gutachten stellt auch die geänderten Belastungszahlen auf der Ellscheider und westlichen Millrather Straße dar. Die Verkehrszu-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 120			<p>5.)Themenkomplex Ausgleichsmaßnahmen / Kompensation Es wird vorgeschlagen für Ausgleichsmaßnahmen keine zusätzliche Aufforstung von Ackerflächen sondern eine Extensivierung bzw. eine Umwandlung in extensiv genutztem Dauergrünland vorzunehmen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Luftbewegungen im Plangebiet zu berücksichtigen.</p>	<p>nahmen liegen im Maximalfall bei 800 bzw. 1200 KFZ/T. Eine weitergehende Betrachtung ist aufgrund der relativ geringen Zunahme nicht erforderlich. Die Belastung im Bereich des Knotenpunktes „Polnische Mütze“ wird durch das Gewerbegebiet zunehmen. Gemäß dem Verkehrsgutachten ist für den 1. Bauabschnitt noch eine ausreichende Verkehrsqualität zu verzeichnen. Für die weiteren Bauabschnitte ist eine Umplanung des Knotenpunktes zwingend notwendig. Die erforderlichen Planungsmaßnahmen werden in Kooperation mit den Städten Wuppertal und Solingen sowie mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abgestimmt.</p> <p>Den Anregungen wurde im wesentlichen entsprochen. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan wird aufgrund der im Plangebiet vorgefundenen schützenswerten Vogelarten keine klassische Kompensation sondern es werden artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen in Kooperation mit der Landwirtschaft vorgeschlagen. Lediglich hilfsweise wurde die Kompensationsflächengröße für eine klassische Kompensationsmaßnahme (Aufforstung) beziffert, um die Höhe des Ersatzgeldes für die Durchführung der vorgesehenen produktionsintegrierten Artenschutzmaßnahmen zu ermitteln sowie eine Vergleichbarkeit mit anderen Planungen zu ermöglichen. Wie unter Kapitel 4.3 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags dargestellt, sind erhebliche Beeinträchtigungen lufthygienischer oder klimaökologischer Ausgleichsleistungen</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 121		19.04.2007	<p>Im Schreiben der AGNU vom 19.04.2007 wird zu Beginn auf die Stellungnahme vom 04.02.2005 im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB verwiesen. Die entsprechende Abwägung hierzu ist der Anlage 1b (der Vorlage zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 162) zu entnehmen. Seitens der AGNU werden mit Schreiben vom 19.04.07 folgende weitere Anregungen vorgebracht:</p> <p>1.) Die AGNU zweifelt das Erfordernis für das bestehende Gewerbegebiet grundsätzlich an. Insbesondere die Planung für nur einen Investor wird kritisiert. Zukünftig seien Leerstände wie in den Nachbargemeinden zu erwarten.</p>	<p>durch die Planung nicht zu erwarten. Dies ist insbesondere auf die exponierte, geländeklimatisch gut ventilierte Lage des Planungsraumes zurückzuführen.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken sind nicht begründet. Die Stadt Haan versucht seit der Rechtskraft des FNP 1994 im Stadtgebiet zusätzliche Gewerbeflächen zu erschließen und Innenentwicklungspotentiale zu nutzen, um dem bereits im Flächennutzungsplanaufstellungsverfahren nachgewiesenen Gewerbeflächenfehlbedarf entsprechen zu können. Neben der Entwicklung neuer Gewerbeflächen wurden durch Aufstellung von Bebauungsplänen zahlreiche Innenentwicklungspotentiale (BP 34, BP 112) geschaffen, die aber häufig aufgrund der fehlenden Bereitschaft der Eigentümer nicht umgesetzt wurden. Zeitgleich vollzog sich zudem ein Umnutzungsprozess von gewerblichen Bauflächen in Wohnbauflächen. Viele ehemals gewerblich genutzte Flächen (Bürger, Fudickar, Besenbruch) wurden zu Wohnbauflächen umgewandelt, da sie aufgrund der bestehenden Gemengelagen nur noch bedingt für gewerbliche Nutzungen geeignet waren. Sie führten somit zu einer weiteren Verringerung der gewerblichen Bauflächenpotenziale. Aufgrund dieser Entwicklung wurden im Jahr 2000 Überlegungen zur Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen im</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p>FNP angestellt, da deutlich wurde, dass die Stadt ohne diese Neuausweisung keine aktive Wirtschaftsförderung mehr betreiben kann. Als möglicher Standort für die Neuausweisung boten sich nur die Flächen südlich der Millrather Straße an, da die Flächenalternativen bereits auf Ebene der Regionalplanung nicht umzusetzen waren. Der Standort wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie betrachtet und auch der Gewerbeflächenbedarf ermittelt und mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt, die nunmehr gemäß Mitteilung vom 2.05.2007 keine landesplanerischen Bedenken gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die hiermit verbundene Ausweisung von rund 29,5 ha Gewerbeflächen vorgetragen hat. Auch die aktuelle gesamtstädtische Gewerbeflächenaufnahme der Stadt Haan (1.01.2006) im Rahmen der alle zwei Jahre durchzuführenden gewerblichen Bauflächenerhebung der Bezirksregierung Düsseldorf hat gezeigt, dass in der Stadt Haan nur noch wenige Bauflächen kurz- bis mittelfristig zur Verfügung stehen. Der Großteil hiervon ist zudem für Betriebserweiterungen gebunden oder scheitert an der fehlenden Umsetzungsbereitschaft der Eigentümer. Langfristig verfügbare Flächenreserven stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Die Stadt selbst besitzt derzeit nur noch 2 Grundstücke von insgesamt 1ha Größe. Um aktiv Wirtschaftsförderung betreiben zu können und um langfristig eine planerische Perspektive für die Gewerbeflächenentwicklung im Stadtgebiet zu haben, ist es daher dringend geboten die Gewerbeflächen im Bereich der „Südlichen Millrather Straße“ zu entwickeln.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 122			<p>2.) Die äußere Anbindung des Gewerbegebietes wird als problematisch angesehen. Insbesondere der Knotenpunkt „Polnische Mütze“ und der geplante Kreisverkehr im Bereich der neuen Bahnbrücke werden problematisiert. Zudem wird auf die bereits schwierige Verkehrssituation im Bereich des Lindenweges hingewiesen.</p>	<p>Die Anregungen wurden berücksichtigt. Die äußere Anbindung des Gewerbegebietes wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung des Büros R +T, Oktober 2004 untersucht. Gemäß dem Ergebnis dieser Untersuchung reichen die äußeren Erschließungsstraßen zur Aufnahme der Verkehrsmengen aus. Der Knotenpunkt „Polnische Mütze“ ist bereits heute zu den Spitzenstunden stark belastet. Die Verkehre des 1. Bauabschnittes können jedoch noch aufgenommen werden. Mittel- bis langfristig sind zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Umbaumaßnahmen erforderlich. Die hierzu erforderlichen Verhandlungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger und den Nachbarstädten wurden aufgenommen. Auch die Erneuerung der Brücke über die Bundesbahn ist Aufgabe des zuständigen Straßenbaulastträgers. Der in diesem Bereich geplante Kreisverkehr wurde daher mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmt. Für die Umsetzung des 1. Bauabschnittes ist die Realisierung der Brücke nicht zwingend erforderlich. Die Verkehrssituation im Bereich des Lindenweges ist der Stadt Haan bekannt. Im Rahmen der zukünftigen Ausbauplanung wird dieser Kreuzungsbereich in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen optimiert.</p>
59/ 123			<p>3.) Der Sinn und Zweck der geplanten Parkanlage wird hinterfragt.</p>	<p>Die Anregung ist nicht begründet. Durch die Anlage einer „parkartigen öffentlichen Grünfläche“ in bewusster Differenzierung zu einer dichten „Abpflanzung“ werden folgende Ziele verfolgt: - Schaffung einer „grünen Fuge“ zwischen dem vorhandenen Wohngebiet und den neuen</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 124			4.) Es wird kritisiert, dass Stellplätze außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind.	<p>Gewerbeflächen als freiraumplanerisches Element der Gliederung von Siedlungsflächen. Verknüpfung der vorhandenen und neuen Siedlungsteile entsprechend ihrer historischen Entwicklung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Wohnumfeldqualität durch sich ergebende Kompensationswirkungen und die sinnvolle Schaffung und Nutzung von Abstandsflächen. Vermeidung und Minderung landschaftspflegerischer und städtebaulichen Konfliktpotentiale. - Ermöglichung einer Rad- und Fußwegeverbindung abseits der Straße innerhalb einer Grünfläche bei gleichzeitiger Vermeidung von Angsträumen durch Erhaltung von Sichtbeziehungen zum Straßenraum (Verzicht auf dichte Abpflanzung.) - Schaffung von Habitaten bzw. Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten halboffener Grünflächen und Parkanlagen. <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen wurden nur Garagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauGB ausgeschlossen, da diese die angrenzenden Grünflächen und Baumflächen erheblich stören würden. Stellplatzanlagen können dagegen integriert werden.</p>
59/ 125			5.) Durch die AGNU wird kritisiert, dass die Erweiterung des Klärwerkes noch nicht abgeschlossen ist. Zudem wird Kritik an der Planung des kombinierten Regenrückhalte-/Klärbeckens geübt und hier insbesondere die Ableitung der Wasser in den Straßengraben bemängelt. Zudem sei noch völlig ungeklärt, ob die Abflussspitzen des gesamten Gewerbegebietes in den Mahnerter Bach abgeführt werden können oder ob ggf. die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens erforderlich wird.	<p>Die Anregungen sind nicht begründet. Bezüglich der Klärwerkserweiterung und den Stoffeinträgen wird auf das Ergebnis der Prüfung zum Schreiben der AGNU am 04.02.05 (s. Anlage 1 b), Punkt 4) verwiesen. Tatsächlich ist während des ersten Bauabschnittes (BP Nr. 162) die Ableitung des geklärten Wassers in den vorhandenen Straßenseitengraben vorgesehen, während bei der Realisierung nachfolgender Abschnitte eine Verle-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 126			6.) Seitens der AGNU wird kritisiert, dass im Umweltbericht zwar die Problematik des möglicherweise (noch häufigeren) Trockenfallens des Oberlaufs des Mahnerter Baches erwähnt wird, allerdings keine Hinweise auf Auswirkungen, Vermeidung und Ausgleich zu finden sind.	<p>gung in einen Kanal entlang der Ellscheider Strasse geplant ist. Durch die Reinigung des Regenwassers und die gedrosselte Abführung werden sich die Regenwassermengen im Rahmen des 1. Bauschnittes jedoch nicht erhöhen, da diese erst verzögert dem offenen Graben zugeführt werden und das Regenrückhaltebecken aufgrund seiner Größe auch als Hochwasserrückhaltung fungiert. Ob die gesamten Abflussspitzen des Plangebietes der 18. Änderung schadlos in den Mahnerter Bach abgeführt werden können, kann erst nach Erstellung des NA-Modells Eselsbach beantwortet werden, mit welchem der BRW in Kürze beginnen will. Diese Problematik ist im Rahmen der Bebauungsplanverfahren für die nächsten Bauabschnitte im Detail zu klären. Hierauf wird bereits in der Begründung zur 18. Änderung des FNP unter Punkt 4.2 hingewiesen.</p> <p>Die Anregungen sind nicht begründet. Bezüglich der angesprochenen Problematik wird auf das Ergebnis der Prüfung zum Schreiben der AGNU am 04.02.05 (s. Anlage 1b, Pkt. 1) verwiesen. Ein denkbarer Ausgleich für eine Beeinträchtigung des Gewässers wäre der Rückbau der Fließgewässerverbauung des Mahnerter Baches im Abschnitt Kriekhausen. Der Mahnerter Bach ist hier auf etwa 60 m Fließstrecke vollständig verrohrt und könnte hier in ein naturnah gestaltetes Gewässerbett verlegt werden. Des Weiteren wäre eine Aufwertung über die Schaffung eines naturnahen Gewässerbettes im Bereich des in einer Ackerfläche liegenden Oberlaufes möglich. Entsprechende Maßnahmen wurden im LBP nicht angedacht, da die aktuell vorge-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 127			7.) Es wird auf die Entstehung von 7,5 Meter hohen Erdwällen im Bereich des Regenrückhaltebeckens hingewiesen und nach der Einpassung in die Landschaft gefragt.	<p>sehenen Artenschutzmaßnahmen höhere Priorität haben und zudem eine relevante Beeinträchtigung des Gewässers erst in weiteren Bauabschnitten zu erwarten und dann planerisch zu bewältigen ist.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt. Die Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag umfassend beschrieben worden. Dazu zählt auch die Maßnahme M7, die die Anlage einer überwiegend 9,5 m breiten Baum-Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen am Süd- und Westrand sowie im Norden der Fläche für Abwasserbeseitigung vorsieht. Diese dient insbesondere der landschaftsgerechten Einbindung des Regenbeckens.</p>
59/ 128			8.) Seitens der AGNU wird der artenschutzbezogene Ausgleich grundsätzlich befürwortet. Es wird jedoch kritisiert, dass die Maßnahmen noch nicht gesichert sind und eine Umsiedlung noch nie nachgewiesen worden ist.	<p>Die Anregungen sind nicht begründet. Primäres Ziel der Maßnahmenplanung ist nicht die "Umsiedlung" der eingriffsbetroffenen Population im Bereich Kriekhausen sondern die Stabilisierung der (Meta-)Population der betroffenen Artenbestände zumindest auf dem Niveau der heutigen Größe im Gebiet. Gleichwohl wird eine Verlagerung der Population auf die artgerecht herzurichtenden Ausgleichsflächen in unmittelbarer Nähe (Kriekhausen, Elp) bei voranschreitender Entwicklung des Gewerbegebietes als möglich bewertet. Verlagerungen von Kiebitzpopulationen auf nahe gelegene Flächen als Folge von Gewerbeflächenentwicklungen konnten bereits an anderer Stelle im Bergischen Land im Zuge mehrjähriger Untersuchungen durch das PLANUNGSBÜRO SELZNER nachvollzogen werden. Durch die Schaffung optimierter Ersatzhabitate in räum-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/ 129			<p>9.) Seitens der AGNU wird ein Schreiben der Fachleute Sigrid & Joop van de Sande beigelegt, indem u.a. nochmals auf den besonderen Schutz der betroffenen Vogelarten im Gebiet hingewiesen wird. Im Rahmen dieses Schreibens werden folgende Bedenken vorgetragen:</p> <p>a) Es wird bezweifelt, dass die geplanten Suchräume für die Kiebitzmaßnahmen geeignet sind. Insbesondere die verbleibenden Flächengrößen und die Beeinträchtigung durch vertikale Strukturen werden kritisch betrachtet. Es wird auf entsprechende Aussagen des Planungsbüros Selzner unter Punkt 4.1 der Faunistischen Bestandserhebung und Bewertung aus dem Jahr 2005 (S.14) verwiesen.</p>	<p>licher Nähe der vom Eingriff betroffenen Population soll nicht nur die Verlagerung initiiert, sondern auch der bisher eher geringe Reproduktionserfolg verbessert werden. Im Rahmen des vorgesehenen Monitorings wird der Maßnahmenenerfolg überprüft und ggf. erforderliche Nachbesserungen der Maßnahmenkonzeption abgeleitet. Die angedachten Maßnahmen sollen durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft durchgeführt und gesichert werden. Die hierzu erforderlichen Verträge werden mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Eine entsprechende Darstellung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen. Im Rahmen einer Untersuchung, die in den letzten Jahren vom Planungsbüro Selzner im Raum Remscheid durchgeführt wurde, konnte beobachtet werden, dass verdrängte Kiebitzpopulationen sehr wohl auf Flächen ausweichen, die sogar augenscheinlich nur suboptimal ausgeprägt sind (Straßennähe, Baustellennähe, Hangfläche geringer Neigung). Im Übrigen werden die geeigneten Flächen im Gebiet Kriekhausen vom Büro Selzner größer eingeschätzt als benannt (westlich des Wirtschaftsweges ca. 8-10 ha, östlich ca. 10-15 ha). Dabei sind die suboptimalen, ggf. zusätzlich zu erschließenden Flächen (etwa südlich des Mahnerter Baches) noch nicht berücksichtigt. Herr Illner formuliert in seinen Maßeempfehlungen nur für 50% der Förderflächen einen erforderlichen Abstand von 150 m. Inwieweit sich die erforderlichen Abstände zu Vertikalstrukturen im Tiefland und im stärker gegliederten Mit-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>b) Durch die Fachleute van de Sande wird der Untersuchungsraum Elp aufgrund seiner Hangneigung, Größe und Störpotentiale (Fußgänger, Hunde) für nicht geeignet gehalten. Die anderen im Gutachten 2006 vom Planungsbüro Selzner aufgeführten Ersatzlebensräume seien insbesondere aufgrund der hohen räumlichen Distanz nicht geeignet.</p>	<p>telgebirge unterscheiden, ist der Fachliteratur nicht zu entnehmen. Es ist bei den Mittelgebirgspopulationen vielmehr von einer höheren Toleranz gegenüber Randeffekten auszugehen. Auch eine Parzelle von 1,75 ha ist daher durchaus als Brutbiotop geeignet, Herr Illner benennt Mindestgrößen extensivierter Teilflächen von 0,5 ha. Bei kolonieartiger Ansiedlung (wie etwa in Diepensiepen) ist der Flächenanspruch eines brütenden Paares noch geringer. Eine kolonieartige Ansiedlung insbesondere größerer Bestände ist im Bergischen Land im Übrigen eher selten zu beobachten. Bzgl. der angeführten Stellungnahme des Büros Selzner aus dem Jahre 2005 wird darauf hingewiesen, dass zum damaligen Zeitpunkt die Problematik und das Wissen um den Kiebitz noch neu war und deswegen vorsichtshalber auf mögliche Probleme hingewiesen wurde. Inzwischen haben sich durch weitere Untersuchungen und intensive Recherchen Möglichkeiten für artenschutzbezogene Maßnahmen im Umfeld eröffnet, die nunmehr im Detail mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Jahr 2006 wurde durch das Planungsbüro Selzner eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt, als deren Ergebnis festzuhalten ist, dass der Kiebitz auf sechs weiteren Flächen im Umfeld des Eingriffsortes zu finden ist. Daraus wurde der Schluss gezogen, dass im Umfeld des Kiebitz-Vorkommens in Kriekhausen noch weitere geeignete Bruträume vorhanden sind, die unter Umständen als sog. Ersatzlebensräume dienen könnten. Angesichts der bekannten</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
59/			<p>c) Abschließend wird durch die Fachleute van de Sande angemerkt, dass der Planungsraum entgegen der Aussagen des Planungsbüros Selzner doch als Rastgebiet von Zugvogelarten genutzt wird.</p> <p>10.) Seitens der AGNU wird kritisiert, dass sich in dem Bebauungsplan überhaupt keine</p>	<p>Standorttreue des Kiebitz wird der Fokus aber zunächst auf eingriffsnahen Flächen gerichtet. Die geeigneten Teilflächen des Untersuchungsgebietes Elp sind kleiner als in Kriekhausen (drei Teilflächen je etwa 2-4 ha). Die Fläche Elp liegt etwa 300 m vom Eingriffsort entfernt, was nach Herrn Illner innerhalb der möglichen Verlagerungsdistanz liegt. Sollten in Kriekhausen also revierbildende Kiebitze durch Bautätigkeit/Bebauung verdrängt werden, ist ein Ausweichen auf Teilflächen der Untersuchungsgebiete Kriekhausen und Elp durchaus denkbar, wenn diese durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden. Der Flächenanspruch von Kiebitzpaaren ist niedrig. Störungen durch Spaziergänger/Hunde/Reiter sollen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit/Beschilderung minimiert werden.</p> <p>Als Ersatzlebensräume wurden in dem entsprechenden Gutachten nicht nur die Bereiche benannt, die als konkrete Ausweichräume für verdrängte Paare dienen können (Restflächen Kriekhausen, Elp), sondern auch die Lebensräume anderer Teilpopulationen des Kiebitzes im Bergischen Land. Maßnahmen auf diesen letzteren Flächen hätten nicht zwangsläufig zum Ziel, die Population von Kriekhausen umzusiedeln, sondern würden der Stärkung der dortigen Population und damit dem "Erhaltungszustand der Art im Naturraum" dienen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Folgerungen für die Planung
130			Hinweise auf klimaschonende Bauweisen befinden.	Im Bebauungsplan wird zwar nicht explizit auf die Nutzungsmöglichkeiten von Solar-energie und energiesparendem Bauen hingewiesen. Grundsätzlich schließt der Bebauungsplan durch seine Festsetzungen jedoch entsprechende Nutzungen und Bauweisen nicht aus. Im Gegenteil ist das Plangebiet durch seine Südexponierung z.B. für die Nutzung von Solarenergie sehr geeignet.
59/ 131			11.) Die Planung stehe im Widerspruch zum Landschaftsplan, dem auch die Stadt Haan im Jahr 2005 noch zugestimmt hat.	<p>Die Anregung ist nicht begründet.</p> <p>Gemäß Mitteilung der Unteren Landschaftsbehörde hat der Kreisausschuss am 4.06.2007 den Beschluss gefasst, dass die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Rechtskraft der 18. Änderung des FNP und des Bebauungsplanes Nr. 162 außer Kraft treten. Somit wird die Planung mit Rechtskraft der Bauleitpläne dem Landschaftsplan entsprechen.</p>

Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) BauGB

Stand 05.04.2015

Nr.			Inhalt	Folgerungen für die Planung
1	Schreiben der Anwohner Windfoche	17.03.2015	<p>Sehr geehrter Herr Sangermann, sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,</p> <p>1. Im Bereich der Wohnbebauung Windfoche sieht der Bebauungsplan eine Gebäudehöhe von ca. 10 Metern vor bei einem Abstand von 28 Metern zu den bestehenden Grundstücksgrenzen. Der Gedanke an 10 Meter hohe Mauern in direkter Nähe zu unseren Gärten ist für uns - auch bei einem Abstand von 28 Metern - beklemmend und beängstigend, können wir uns doch diese Tatsache z.B. durch den bereits errichteten Gebäudekomplex der Firma Kronenberg (1.Bauabschnitt) lebhaft vorstellen. Wir fürchten um unsere Lebens- und Wohnqualität und um die Wertminderung unseres Eigentums.</p>	<p>Die Bedenken sind nicht begründet. Im Rahmen des Verfahrens wurde die entlang der Grundstücksgrenze zur Wohnbebauung Windfoche festgesetzte öffentliche Grünfläche aufgrund der seitens der Bürger vorgebrachten Belange um 5,0 m auf 25,0 m aufgeweitet und somit den Anregungen der Bürger bereits Rechnung getragen. Die öffentliche Grünfläche sichert als gliederndes Element einen hinreichenden Abstand zwischen den Nutzungen Wohnen und Gewerbe, sodass eine direkte Nähe nicht gegeben ist. Sie wird mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt und insgesamt struktureich gestaltet, was die visuelle Wahrnehmung der zukünftigen gewerblichen Gebäude weitergehend minimiert.</p> <p>Die festgesetzte Maximalhöhe von 10 m entspricht einer maximalen 3-geschossigen Bebauung ohne Dach. Diese Höhe wird auch bei der nachbarschaftlichen Wohnbebauung in Form von 2-geschossigen Gebäuden mit Dach erreicht.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sichern eine verträgliche Höhenentwicklung gegenüber der angrenzenden Nachbarbebauung. Die Einhaltung der erforderlichen bauordnungsrechtlichen Abstände wird im Baugenehmigungsverfahren gewährleistet, sodass ein verträgliches Nebeneinander gewahrt bleibt.</p> <p>Bezüglich der Befürchtung einer Wertminderung angrenzender Grundstücke und Immobilien ist grundsätzlich festzuhalten, dass kein Rechtsanspruch darauf besteht, dass das natürliche und gebaute Umfeld eines Grundstücks dauerhaft in dem gleichen Zustand ver-</p>

		<p>2. Nach intensivem Studium der Bewertung der Anmerkungen aus der öffentlichen Diskussion vom 17.12.2014 und des Protokolls der Ratssitzung vom 20.01.2015 mit den beigefügten Anhängen müssen wir leider erneut feststellen, dass einem von den Anwohnern der Windfoche bereits mehrfach angebrachter Hinweis hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten und Windströmungen im Plangebiet nicht nachgegangen wurde.</p> <p>Auch im Zuge der Diskussion über eine mögliche Ansiedlung der Firma Johnson Controls hatten wir Anwohner bei Ortsterminen mit verschiedenen Mitgliedern der Fraktionen auf diesen Umstand hingewiesen. Die Firma Amada hat bereits diese Erfahrung bei der Ausführung der Balkone in der obersten Etage des Hauptgebäudes machen müssen. Durch die Südausrichtung und durch die starken hauptsächlich westlichen bzw. südwestlichen Windströmungen, sowie die Geländetopografie und die Ausrichtung der Gebäude zueinander, ist die Nutzung dieses baulichen Details stärker eingeschränkt als erwartet.</p> <p>Auch als Fußgänger auf der Straße nach Kriekhausen kann man diesen Effekt "hautnah" erleben. Zwischen den Amada - Gebäuden entsteht bereits bei geringen Windströmungen ein regelrechter Düseneffekt. Wir befürchten bei Nichtberücksichtigung der aktuellen Daten über die vorwiegende Windrichtung und die Strömungsgeschwindigkeiten in verschiedenen Höhen über Bodenniveau bei der Planung der neuen Baukörper, dass sich dieses Problem bei den erwiesenermaßen zunehmenden Extremwetterereignissen für die Anwohner der Windfoche verschärfen wird - mit möglichen Schäden für die bestehende Bebauung.</p> <p>In der Vergangenheit wurde zwar auf die Möglichkeit eines entsprechenden Gutachtens verwiesen, nach unserer Kenntnis liegt ein solches bisher jedoch nicht vor.</p> <p>So fordern wir heute erneut und mit Nachdruck, dieses Gutachten zu ver-</p>	<p>bleibt, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung dieses Grundstückes vorzufinden war. Das natürliche und gebaute Umfeld ist i.d.R. einer stetigen Entwicklung unterworfen, die auch eine Veränderung mit sich führen kann.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht. Mit Schreiben vom 05.07. und 06.07.2014 haben die Anwohner der Windfoche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellungnahmen zur Bauleitplanung nach § 3 (1) BauGB abgegeben. Diese bezogen sich auf den aus ihrer Sicht unzureichenden Abstand der geplanten Gewerbegebiete zur vorhandenen Wohnbebauung und auf die Umsetzung des Artenschutzes. Mögliche klimatische Auswirkungen der Planung waren nicht Gegenstand der Stellungnahmen.</p> <p>Zu möglichen klimatischen Auswirkungen der Planung auf die Wohnbebauung Windfoche wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Hohe mittlere Windgeschwindigkeiten treten ganz überwiegend im Zusammenhang mit stürmischen Westwetterlagen auf, in deren Verlauf Tiefdruckgebiete mit einer in der Regel westlichen Grundströmung nach Westeuropa gesteuert werden. Die zugehörigen Starkwindfelder weisen allgemein südwestliche Windrichtungen auf (Klimaatlas von NRW).</p> <p>Die auf dem Geländehochpunkt gelegene Wohnbebauung Windfoche ist seit jeher diesen Starkwindfeldern besonders ausgesetzt, wie schon der Name „Windfoche“ sagt, da die vorgelagerten Ackerflächen keine Vertikalstrukturen aufweisen, welche diese Effekte mindern könnten.</p> <p>Im Gegensatz zur Darstellung in der Einwendung werden durch die Planung eben diese Vertikalstrukturen (Gebäude und Gehölze) geschaffen und der Windfoche, bezogen auf die o. b. Hauptwindrichtung vorgelagert.</p>
--	--	--	---

		<p>anlassen. Darüber hinaus bitten wir, eine Reduzierung der Gebäudehöhen im Nahbereich unserer Grundstücke möglich zu machen.</p> <p>Wir hoffen, dass Sie unsere Sorgen um die negativen Beeinträchtigungen nachvollziehen können.</p>	<p>Durch diese Vertikalstrukturen werden Starkwindauswirkungen im Bereich der Windfoche nicht erhöht, sondern voraussichtlich sogar verringert. Dies entspricht bereits den allgemeinen siedlungsgeografischen Grundsätzen, nach denen in einem baulichen Zusammenhang befindliche Ortslagen im Vergleich zu exponierten Ortslagen als besser windgeschützt gelten.</p> <p>Die mit der Planung vorgegebene Bebauungsstruktur ist Nord-Süd- bzw. Ost-West- ausgerichtet. Planerisch vorgegebene „Schneisen“, etwa im Bereich der festgesetzten Grünverbindung zwischen den GE_{3a}- und GE₈- Gebieten oder entlang des Weges nach Kriekhausen liegen ebenfalls in größtmöglicher Abweichung zu den genannten, südwestlichen Hauptwindrichtungen. Dennoch auftretenden „Düseneffekten“ wird durch die hier vorgesehene, unregelmäßige Bepflanzung entgegen gewirkt. Zusätzlich wird zwischen den Gewerbegebieten und der Wohnbebauung eine Abstandsgrünfläche festgesetzt. Die Abstandsgrünfläche wurde in der Folge der o. g. Stellungnahmen auch vor der Bebauung der Windfoche auf 25 m verbreitert.</p> <p>Gehölze sind durch ihre unregelmäßige Oberfläche und durch ihre Nachgiebigkeit besonders geeignet, Starkwinde „auskämmen“ und so deren Wirkungen zu mindern.</p> <p>Aus Sicht der Verwaltung ist die Einwendung daher nicht zu berücksichtigen; die Anfertigung eines Gutachtens zur Untersuchung der zu erwartenden Windgeschwindigkeiten ist nicht erforderlich.</p>
--	--	---	--